



Tiefschneefahren ohne Limits?

Betretungsrecht kontra
verwaltungsrechtliche Beschränkungen

Serie:
Alpine Raumordnung Nr. 21

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins



Die Diplomarbeit "**Tiefschneefahren ohne Limits? - Betretungsrecht kontra verwaltungsrechtliche Beschränkungen**" wurde vom Oesterreichischen Alpenverein, Salewa, Sport Spezial, Rad Air Snowboards, Arlberger Bergbahnen, Optiker Feistmantl, Snowboardbörse, Ortovox, hs-Werbeagentur Austria, Futuretek und s'NO CONTROL unterstützt.



Titelbild:
Roßfallscharte, Arlberg

Impressum:

Herausgeber: Oesterreichischer Alpenverein
Verwaltungsausschuss
Wilhelm-Greil-Straße 15
A-6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich:
Michael Obermeier

Bildnachweis: Michael Obermeier

Layout: Futuretek

Litho-, Filmherstellung und Druck:
Copservice PINXIT Druckerei Absam - www.pinxit.at

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
VORWORT	8
1. TIROLER TIEFSCHNEE	9
2. SCHI = SNOWBOARD?	10
3. PROBLEMLAGE	11
4. FREIES BETRETUNGSRECHT	14
5. BESCHRÄNKUNGEN	16
5.1. Forstgesetz (ForstG)	17
5.1.1. Was ist "Wald"?	18
5.1.2. Betreten zu Erholungszwecken (§ 33 Abs 1)	21
5.1.3. Allgemeine Verbote	23
5.1.3.1. Behördliche Betretungsverbote (§ 33 Abs 2 lit a)	24
5.1.3.1.1. Bannwald (§ 28 Abs 3 lit d)	24
5.1.3.1.2. Feuerschutz (§ 41 Abs 2)	25
5.1.3.1.3. Schädlingsschutz (§ 44 Abs 7)	25
5.1.3.2. Betretungsverbot von forstbetrieblichen Einrichtungen (§ 33 Abs 2 lit b)	25
5.1.3.3. Betretungsverbot von Jungwald (§ 33 Abs 2 lit c)	26
5.1.4. Sperre durch Waldeigentümer (§ 34)	27
5.1.4.1. Befristete Sperren	27
5.1.4.2. Dauernde Sperren	28
5.1.5. Behördliche Überprüfung der Sperren (§ 35)	28
5.1.6. "Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet" (§ 33 Abs 3)	29
5.1.6.1. Begriffsbestimmungen	29
5.1.6.2. Verbot nur für Variante, nicht für Schitour?	32
5.1.6.3. Absolutes Verbot oder mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt?	33
5.1.6.4. Praxis	34
5.2. Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG)	36
5.2.1. Allgemeine Verbote	37
5.2.2. Spezielle Verbote in Schutzgebieten	37
5.3. Tiroler Jagdgesetz (TJG)	38
5.4. Sperrgebietsgesetz (SperrGG)	39
5.5. Exkurs: Sperre wegen Lawinengefahr	40
5.5.1. Schigebiet	40
5.5.2. Schitour	41
5.5.2.1. TirLKG	41
5.5.2.2. TirKatHDG	41
5.5.2.3. SPG	42
5.5.2.4. Ortspolizeiliche Verordnung	42
6. STRAFBESTIMMUNGEN	44
6.1. Forstgesetz	44
6.2. Tiroler Naturschutzgesetz	45

Tiefschneefahren ohne Limits?

Betretungsrecht kontra
verwaltungsrechtliche Beschränkungen

Diplomarbeit

an der
**Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Leopold Franzens Universität Innsbruck**

Michael Obermeier

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins
Serie: Alpine Raumordnung Nr. 21

Innsbruck
2002

etc	et cetera
FIS	Fédération Internationale de Ski
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz 1975
G	Gesetz
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
ieS	im engeren Sinn
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
IVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JB1	Juristische Blätter
Kap	Kapitel
Ktn	Kärnten
LGB1	Landesgesetzblatt
lit	litera
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
max	maximal
mE	meines Erachtens
MilStG	Militärstrafgesetz
Nov	Novelle
NR	Nationalrat
OeAV	Österreichischer Alpenverein
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
s	siehe
s.o.	siehe oben
Sbg	Salzburg
sog	sogenannte/r/s
SperrGG	Sperrgebietsgesetz 1995
SPG	Sicherheitspolizeigesetz

6.3. Tiroler Jagdgesetz	45
6.4. Sperrgebietsgesetz	46
6.5. Verwaltungsrechtliche Kumulation	46
7. ORGANE	47
7.1. Forstgesetz	47
7.2. Tiroler Naturschutzgesetz	50
7.3. Tiroler Jagdgesetz	50
7.4. Sperrgebietsgesetz	51
8. KONKRETE BESCHRÄNKUNGEN	51
9. UND DIE ZUKUNFT?	54
LITERATURVERZEICHNIS	55
ZITIERTER GESETZE	58
ANHANG	60

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl	Auflage
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B	Bescheid
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
Blg	Beilagen
BMI	Bundesminister für Inneres
BMLF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	Bundesminister für Landesverteidigung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ca	circa
DAV	Deutscher Alpenverein
dh	das heißt
div	diverse
DSV	Deutscher Schiverband
EB	Erläuternde Bemerkungen

Stmk	Steiermark
Ti	Tirol/er
TirBWG	Tiroler Bergwachtgesetz 1977
TirGSLG	Tiroler Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970
TirKatHDG	Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz
TirLKG	Tiroler Lawinenkommissionsgesetz
TirTourismusG	Tiroler Tourismusgesetz 1991
TJG	Tiroler Jagdgesetz 1983
TNSchG	Tiroler Naturschutzgesetz 1997
TSG	Tiroler Straßengesetz
TWO	Tiroler Waldordnung
ua	unter anderem
usw	und so weiter
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991
VG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
zT	zum Teil
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
1. ZPEMRK	1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Als Währungseinheit wird in dieser Arbeit der Einheitlichkeit wegen noch österreichische Schilling verwendet, da bis dato noch nicht alle Gesetze in Euro verfügbar sind.

Vorwort

Die freie Betretbarkeit des Berglandes ist in neuerer Zeit nicht mehr selbstverständlich. Die Unwirtlichkeit unserer Städte, die schleichende Zerstörung der Naherholungsgebiete und das zunehmende Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung führen immer mehr Menschen in die Berge. Gerade für die Einheimischen verliert die technische Erschließung und Übererschließung mit Wintersportanlagen immer mehr an Faszination. Das Schifahren im freien Gelände, das Tourenschifahren, "free riding" und andere Sportarten im freien Gelände locken immer mehr Menschen. Dies führt zu Nutzungskonflikten zwischen den unterschiedlichen Naturnutzern. Was für Bergsteiger, Winterschifahrer und Snowboarder Erholungs- und Erlebnisraum ist, ist für andere Nutzer Wirtschaftsraum, Jagdgebiet und anderes mehr. Besonders die Konflikte zwischen der Jägerschaft und Alpinsportlern haben sich in den letzten Jahren dramatisch verschärft. Der Österreichische Alpenverein hat in den letzten Jahren wiederholt versucht, mittels positiven Strategien Eskalationen zu verhindern und gangbare Lösungen für diese Konflikte zu entwickeln. Gleichwohl steht das Gebot der freien Betretbarkeit der Bergwelt ganz vorne in den Prioritäten der Vereinsarbeit.

Eine wichtige Voraussetzung für eine gediegene Konfliktlösungsstrategie ist zunächst die Information. Da in Österreich dieser Nutzungskonflikt nicht ohne Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der rechtlichen Probleme erfolgreich angegangen werden kann, hat der Alpenverein immer wieder Sachinformationen herausgegeben, um so eine rationale Basis für Konfliktlösungsstrategien zu schaffen. Diese Linie wird mit der Aufnahme der Diplomarbeit von Michael Obermeier in die Serie "Alpine Raumordnung" fortgesetzt.

Die vorliegende Diplomarbeit führt nicht nur hervorragend in die rechtlichen Probleme des Nutzungskonfliktes zwischen Waldbesitzern, Jagdausübungsberechtigten und Wintersportlern ein, es werden auch die rechtlichen Grundlagen verständlich dargestellt, es werden die rechtlichen Probleme aufgezeigt und auch überzeugender rechtlicher Lösungen zugeführt. Eine solche Arbeit, die sich spezifisch mit den Fragen des Schifahrens und Snowboardens im freien Gelände befasst, fehlt bisher im rechtswissenschaftlichen Schrifttum. Der Autor hat damit verdienstvollerweise diese Lücke geschlossen. Diese Publikation richtet sich aber nicht nur an Juristen, die mit diesen Fragen beruflich zu tun haben, sie richtet sich auch an juristisch interessierte Laien. Ziel ist es, durch seriöse Information über rechtliche Grundlagen die Diskussion zu versachlichen und so auch zur Entemotionalisierung dieses Problemkreises beizutragen.

Die Veröffentlichung wurde aus den Mitteln des Naturschutzfonds des Österreichischen Alpenvereins finanziert. Für die sachkundige technische Herstellung sei dem Autor, Josef Essl und Susanne Hochschwarzer herzlich gedankt.

Innsbruck, im Mai 2002

Karl Weber
Sachwalter für Natur- und Umweltschutz des OeAV



1. Tiroler Tiefschnee

Das Kernproblem "Freies Betretungsrecht des Erholungssuchenden" musste in zweierlei Hinsicht eingeschränkt werden um ein Ausufern der Arbeit zu verhindern.

Zum einen wird hier nur die Tiroler Rechtslage untersucht (Diese Arbeit findet jedoch nicht nur ausschließlich auf Tirol Anwendung. Die Bundesgesetze ForstG, SperrGG usw gelten unterschiedslos für ganz Österreich. Die Landesgesetze wie die Naturschutzgesetze, Jagdgesetze usw sind zwar in jedem Bundesland unterschiedlich, die betreffende grundsätzliche Rechtslage ist jedoch in allen vom Tiefschneefahren "betroffenen" Bundesländern fast ident. Somit wird die Rechtslage in Ktn, OÖ, Sbg, Stmk und Vbg in den betreffenden Kapiteln nach der Tir Rechtslage

kurz dargestellt; die relevanten §§ der betreffenden Landesgesetze sind im Anhang abgedruckt).

Das Hauptaugenmerk bleibt aber doch auf Tirol gerichtet, weil:

- der Verfasser zerpflegt hauptsächlich den Tiroler Tiefschnee,
- Tirol ist wohl die führende Fremdenverkehrsregion in Österreich. Mit 40.111.000 Nächtigungen 2000 nimmt Tirol 35 % des "Tourismuskuchens" von Österreich ein¹. Tirols 1.148 Aufstiegshilfen beförderten im Jahr 2000 190 Mio. Personen, das sind 45 % der gesamtösterreichischen Beförderungsleistung².

Zum anderen wird nur die Betretungsfreiheit des Erholungssuchenden im Bereich Wintersport untersucht und hier auch nur die "ursprüngliche", die abseits von "eingezäunten", markierten, planierten und gesicherten Pisten, eben das Tiefschneefahren, wofür ebenfalls zwei Gründe ausschlaggebend sind:

- Schifahren hat wie keine andere Sportart in unseren Bergen eine so große touristische und somit wirtschaftliche Bedeutung (60 % der Übernachtungen fallen den 346.605 in der Wintersaison zur Verfügung stehenden Betten zu)³. Der Winteranteil des von den Tiroler Seilbahnen im Jahre 2000 erwirtschafteten Umsatzes von S 5,61 Mrd. nimmt 90 % ein⁴.
- Schitouren gehen (schiläuferische Unternehmung im Gebirge, die im Aufstieg wie in der Abfahrt ganz oder überwiegend außerhalb des organisierten Schiraumes durchgeführt wird)⁵ und Variantenschifahren in "Neudeutsch" freeriding (das Schifahren oder Snowboarden außerhalb des organisierten Wintersport- bzw Schiraumes)⁶ hat in den letzten Jahren sprunghaften Zulauf genommen⁷. Es gibt in Österreich ca 200.000 Tourengerher⁸, die Anzahl der Variantenfahrer kann nur schwer

¹ TIROL WERBUNG (Hrsg), Geschäftsbericht 1999, 2000, 39; AK TIROL (Hrsg), Wirtschafts- und sozialstatistisches Jahrbuch 00, 2001, 360.

² WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL - Fachgruppe der Seilbahnen (Hrsg), Wirtschaftsbericht, 2000, 1, 3.

³ TIROL WERBUNG (Hrsg), Geschäftsbericht, 39 f.

⁴ WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL - Fachgruppe der Seilbahnen (Hrsg), Wirtschaftsbericht, 9.

⁵ PICHLER/HOLZER, Handbuch des österreichischen Schirechts, 1987, 221.

⁶ BIERLEIN/STRASSER, Strafrechtliche Konsequenzen des "free riding", ZVR 12/2000, 409.

⁷ SCHEIBER/MAIR, Maßnahmen zum Schutz vor Lawinengefahr im erschlossenen Schigebiet, in: Land Tirol (Hrsg), Lawinenhandbuch, 2000, 139.

⁸ KRAUSS, Abseits ausgetretener Pfade, 1999, 18.

geschätzt werden. Es ist aber anzunehmen, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der 8 - 9 Mio. Wintersportler pro Saison auf Österreichs Pisten⁹ Off-piste fährt. (Wenn nur jeder zehnte Wintersportler abseits der Pisten fährt, wären das bereits 800.000 in Österreich und knapp 400.000 in Tirol¹⁰.)

Die Ursachen dafür sind im Ausgleichsbedürfnis des modernen zivilisationsgestressten Arbeitsmenschen, der sich nach individueller Naturerfahrung sehnt¹¹, aber auch in der Überfüllung der Schipisten, in zunehmend besserer Schitechnik und zunehmender Erschließung des Gebirges¹² zu sehen.



2. Schi = Snowboard?

Da der Snowboardsport in den letzten Jahren extrem an Zulauf gewonnen hat (350.000¹³ - 750.000¹⁴ Boarder in Österreich), die Boarder also den Minderheitenstatus längst verloren haben, muss zuerst einmal die Frage nach der rechtlichen Gleichwertigkeit mit den Schifahrern gestellt werden. Gelten sämtliche (erkämpften) Rechte und (auferlegten) Beschränkungen der Schifahrer auch für die Snowboarder?

Jeder Snowboarder (speziell natürlich die "Freerider", zu denen sich der Verfasser zählt, etwas weniger vielleicht die "Racer") würde zwar vor Entsetzen aufschreien, er sei "gleich" wie ein Schifahrer; nein:

1000 Unterschiede würde es geben: den Life-Style, die Coolness und, und, und.

Gleichwenig entzückt wäre wohl der Schifahrer: "Er sei doch nicht wie diese ausgeflippten Pistenrowdies!"

Abgesehen von solch "grundlegenden" (erschreckend vorurteilsbehafteten) Differenzen sind die vorhandenen Unterschiede¹⁵ nicht so gravierend, dass sie eine rechtliche Differenzierung bewirken müssten.

- Tatsächlich besteht eine unterschiedliche Art sich fortzubewegen, für das Snowboard typisch ist die Kurvenfahrt auf der Kante, die verhältnismäßig schnelle Richtungsänderung erlaubt, ... die Geradeausfahrt (ist) schwieriger¹⁶.

- Snowboarder können Schneearten befahren, die Schifahrer wenig Spaß machen (Gebt mir ein langes Board und Bruchharsch ist kein Problem!).

- Der Snowboarder hat gegenüber dem Schifahrer ein eingeschränktes Blickfeld, allerdings nur beim "Backside-Turn" (Schwung mit Rücken zum Hang)¹⁷, dies resultiert aus der bis zu 90°-Stellung des Riders zur Fahrtrichtung seines Boards, was zur Folge hat, dass bei diesem Schwung eine 180°-Drehung des Kopfes vollzogen werden müsste, um von oben kommende Wintersportler zu sichten; der Schifahrer kann dies mit einer 90°-Drehung des Kopfes bewerkstelligen.

- In Bezug auf die Zerstörung beim Befahren von Jungwäldern wird dem Snowboarder sogar eine geringere Verwüstung als dem Schifahrer nachgesagt. Dies aus 2 Gründen:

- Die größere Fläche des Snowboards bewirkt einen höheren Auftrieb und somit ein geringeres Einsinken gegenüber den Schiern, wodurch niedrige Bäumchen vom Snowboarder "überfahren", vom Schifahrer aber "erwischt" werden.

⁹ WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL - Fachgruppe der Seilbahnen (Hrsg), Wirtschaftsbericht, 22.

¹⁰ Da ja in Tirol 45 % aller österreichischen Beförderungsleistungen stattfinden (s FN 2).

¹¹ GOEDEKE, Der konsumierte Berg, in: Alpenvereinsjahrbuch Berg '90, 253; GILLE/MARKS, Snowboard perfect, 2000, 97.

¹² MAYER, Schipistenökologische Umweltverträglichkeitsprüfung der Waldabfahrten im Gasteiner Schizirkus, 1990, 200 f.

¹³ MÜSSIG, Snowboard basics, 1999, 14.

¹⁴ TÖCHTERLE, Risiko optimieren, Alpenverein 5/2000, 6.

¹⁵ DITTRICH/REINDL, Probleme des Snowboardens, ZVR 11/1994, 322.

¹⁶ DITTRICH/REINDL, Probleme, 322.

¹⁷ GSCHÖPF, Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln, 2000, 73.

- Der größere Schwungradradius des Snowboards hat eine kleinere Anzahl von "Turns" (Schwüngen) gegenüber dem Wedeln des Schifahrers zur Folge, was zu einem geringeren Kanteneinsatz und somit zu einer Verminderung der Schnittverletzungen führt (ca 3 Wedelschwünge des Schifahrers sind 1 Snowboardschwung).

Trotzdem sind beides Sportgeräte zum gleichen Zweck, nämlich zur *Bewältigung geneigter, beschneiter Flächen im Abwärtsgleiten*¹⁸.

Weitere Indizien, dass kein rechtlich relevanter Unterschied zwischen diesen beiden Sportgeräten besteht, sind die gleiche Anwendbarkeit der FIS-Regeln, gleiche Sicherungspflichten des Pistenhalters und gleiche Verkehrssicherungspflichten bei der Beförderung auf Schlepp- und Sesselliften¹⁹.

Eine höhere Unfallgefährdung ist im Vergleich zu den Schiern ebenfalls nicht gegeben²⁰.

Auch wird im Sinne des ForstG keine Differenzierung vorgenommen²¹, unter den Begriff "Schi" werden alle ähnlichen Sportgeräte, wie Monoschi und Snowboard miteingefasst²². Das Snowboard ist also ebenso *ein mit dem menschlichen Körper fest verbundenes Hilfsmittel, das eine vom Schifahren kaum zu unterscheidende Art der menschlichen Fortbewegung ermöglicht*²³.

Die im Folgenden verwendeten Begriffe "Variantenfahrer", "Freerider", "Off-piste-Fahrer" gelten also für alle Wintersportler, welche Bretter sie auch immer benutzen mögen, im Tiefschnee bergabwärts zu gleiten. Gleiches gilt für Schitouren; mit welchen Hilfsmitteln der Wintersportler auch immer den Berg hinaufstapft, ob mit herkömmlichen Tourenschiern, Schneeschuhen oder bloßen Boots, er wird in dieser Arbeit immer als Schitourengeher bezeichnet werden, auch wenn er den Aufstieg mit einem Snowboard am Rücken (doppelt so anstrengend!) bewältigt und mit diesem anschließend durch den Powder (oder Bruchharsch) seine Spuren zieht.



3. Problemlage

Es stehen sich hier im Wesentlichen zwei Interessensgruppen mit immer mehr und mehr festgefahrener Standpunkten gegenüber.

Einerseits die Gegner der Wegefreiheit, die kein Interesse daran haben, dass Wintersportler sich grenzenlos in der Bergwelt bewegen. Andererseits deren Befürworter, die freien Zugang für einheimische und ausländische (zahlende!) Gäste auf auch noch den hintersten Gipfel der Tiroler Bergwelt fordern.

Die hier etwas überspitzt dargestellten Gegensätze - der Übergang zwischen den beiden Interessenslagen kann oft fließend sein - lassen sich aber nicht verleugnen, die Berührungspunkte werden immer häufiger, die Auseinandersetzungen immer heftiger, da hinter beiden Standpunkten massive finanzielle Interessen stehen. Auf Seite der Betretungsgegner wäre nur die Jägerschaft zu nennen, welche ungern auf den bereits teuerst (ca S 150.000,-) verkaufte Abschuss eines kapitalen Hirsches verzichtet, weil dieser von ein paar Schitourengehern verscheucht wird, sie somit für Jagdgebiete mit intensiver touristischer Nutzung nur einen niedrigen Pachtzins verlangen kann²⁵.

Das wirtschaftliche Gewicht der Tourismusbranche auf Seiten der Wegefreiheitsbefürworter muss hier wohl gar nicht mehr verdeutlicht werden. Tiefschneefahren abseits der Piste wird für sie auch immer

¹⁸ DITTRICH/REINDL, Probleme, 322; und außerdem both are out there for the same purpose - to have fun on the snow, AGUSHI/BEUCHAT/DRERUP, Snowboarding the world, 2000, 10.

¹⁹ DITTRICH/REINDL, Probleme, 322.

²⁰ DITTRICH/REINDL, Probleme, 322; GSCHÖPF, Haftung, 74.

²¹ AA MALANIUK, Österreichisches Bergsportrecht, 2000, 64.

²² WOLF, Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken, 1990, 170.

²³ KANONIER, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland, 1997, 74.

²⁴ KAPELARI, Auf Schitour mit Recht!, Alpenverein 1/2001, 23.

²⁵ LORCH, Trendsportarten in den Alpen, 1995, 115.

mehr zum Thema, müssen doch sämtliche großen Tiroler Schigebiete schon mit Tiefschneeabfahrten und Off-piste-guiding werben, um den immer anspruchsvolleren Wintersportgast noch auf ihre Berge zu locken.

Jeder Wintersportler belastet die Umwelt.

Es beginnt bereits bei der Anreise: kaum ein Schifahrer benutzt auf der Fahrt zum Schigebiet ein (umweltschonendes) öffentliches Verkehrsmittel (trotz den mittlerweile gar nicht mehr so schlechten Möglichkeiten - zB Gratis-Schibus von Innsbruck in die Axamer Lizum). Der Schitourengeher ist sowieso auf seinen eigenen PKW angewiesen (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen), um zum Ausgangspunkt der Tour zu gelangen.

Und jeder Schitourengeher/Pistenbenützer, der an einem wolkenlosen Jännersonntag sich statt wie am Vortag verabredet um 7.00 Uhr erst um 9.00 Uhr oder gar erst um 10.00 Uhr auf den Weg macht und sich somit in die Berge "staut", weiß, wie viele Autos ihre Abgase in die Landschaft emittieren.

Weiters sei die indirekte Verantwortlichkeit des Wintersportlers für Umweltzerstörungen genannt, nämlich für den Bau und Betrieb von Straßen, Lifanlagen und Gastronomiebetrieben im Gebirge. *Der Mensch hat die Städte ins Gebirge mitgebracht*²⁶.

So wurde zB von knapp 60 % der deutschen Urlauber Umweltschäden im Urlaubsland bemerkt, 20 % registrierten Abfälle, 14 % fühlten sich von einer "verbauten" Umwelt beeinträchtigt²⁷.

Hier sollen jedoch eher die konkreten, direkten Schädigungen der Natur erwähnt werden, die jeder einzelne Tiefschneefahrer unmittelbar zu verantworten hat.

Das augenscheinlichste Problem ist wohl der Müll. In fast jedem Schigebiet sieht man zwar Mülltrennungsbehälter, von denen man (hoffentlich!) annehmen kann, dass der sich darin befindende Unrat seinen Weg ins Tal zur ordentlichen Verwertung findet und nicht irgendwo am Berg verscharrt oder nach

Liftschluss neben der Piste verbrannt²⁸ wird. Es werden jedoch von zahlreichen Schifahrern die zum Jausnen genutzten Liftfahrten auch gleichzeitig dazu verwendet, die dabei anfallenden Verpackungsmaterialien einfach in die Landschaft zu befördern. Gleiches geschieht natürlich mit den nach dem Genuss einer Zigarette überbleibenden Stummeln. Die so entlang der Liftrassen entstehenden Ablagerungen äußerst schwer verrottenden Mülls (eine Alu-Dose wird wahrscheinlich auch noch in hundert Jahren als eine solche zu erkennen sein) erreichen immer größere Ausmaße. Für den Schitourengeher wäre es zwar getreu dem Motto "Take nothing but photos, leave nothing but footprints" selbstverständlich, sämtliche Abfälle wieder mit ins Tal zu nehmen, aber speziell an besonders beliebten Lagerplätzen entdeckt man immer öfter Überbleibsel der "Gipfeljause".

Die Schäden, die der Schitourengeher/Variantenfahrer direkt durch sein Abfahren anrichtet, lassen sich in 2 Kategorien einteilen:

Die erste ist die Zerstörung der Flora, des Waldes selbst. Durch den Kanteneinsatz beim Schwung kommt es zu Schnittverletzungen an jungen Bäumen, Oberflächenwurzeln, Zwergsträuchern (wie zB der Alpenrose) und der Grasnarbe²⁹. Sollten die Pflanzen diese Verletzung überleben, sind sie äußerst anfällig für Fäule, Pilzkrankheiten, Austrocknung, negative klimatische Einflüsse³⁰ und Krüppelwuchs³¹. Ähnlichen Effekt haben die Schneeschubverletzungen, bei denen der Schnee beim Schwung der Schier verdichtet wird und so mechanischen Druck auf die Pflanzen ausübt³².

In stark befahrenen Waldabschnitten kann es so sogar zum stellenweisen kompletten Verschwinden des Baumbestandes kommen³³.

Weiters ist die Gefährdung des gesamten Waldes auf Grund Überalterung ein Problem, wenn der Jungwuchs durch oben erwähnte Verletzungen von Schifahrern zerstört wird³⁴.

Eine besondere Gefahr besteht auch für Naturverjüngungen an der Baumgrenze und Hochlagenauf-

²⁶ GOEDEKE, Berg, 249.

²⁷ LENER, Landschaftspflege und Landschaftserhaltung, 1996, 47.

²⁸ KURZEDER/FEIST (Hrsg), Powderguide, 2000, 129.

²⁹ WÖSS, Landschaftsplanerische Analyse der Geländesportproblematik unter Berücksichtigung sozialer und wildökologischer Aspekte des Tourenschaufes, 1997, 39.

³⁰ KRAUSS, Pfade, 44.

³¹ EGGGER, Wald und Tourismus, 1989, 42.

³² WÖSS, Analyse, 39.

³³ EGGGER, Wald, 42.

³⁴ NIGG, Waldverträgliche Wild- und Weidenutzung, in: Europäische Akademie Bozen (Hrsg), Bergwaldprotokoll, 1996, 127.

forstungen. Deshalb, weil die jungen Bäume unter der Schneedecke im Übergangsbereich vom vegetationslosen Hochgebirge zum Wald vom Schifahrer oft nicht gesehen und somit "erwischt" werden. Dies kann weitreichende langfristige Folgen haben, nämlich den Ausfall der Verjüngung und somit das mögliche lokale Absinken der Waldgrenze³⁵.

Wenn man ganz Tirol betrachtet, sind diese durch Schifahrer direkt hervorgerufenen Schäden aber höchstens - wenn überhaupt - nur ein lokales Problem für den Wald³⁶.

Als zweites wäre die Beunruhigung des Wildes zu nennen, hauptsächlich die des Schalenwildes (Hirsch, Reh, Gams, Steinbock, Wildschwein)³⁷, aber auch der Rauhfußhühner³⁸ (Alpen-Schneehuhn, Au-erhuhn, Birkhuhn, Haselhuhn)³⁹.

Da das Wild im Winter zum Zweck des Kälteschutzes eine verminderte Aktivität betreibt, ist eine Fluchtreaktion auf einen herannahenden Schifahrer eine ungeheure Energieanstrengung, nämlich das 8 - 12-fache des Stehens⁴⁰, bei hoher Schneelage noch um ein Vielfaches mehr⁴¹. Dieser erhöhte Energieverbrauch hat eine schlechte körperliche Verfassung des Wildes zur Folge⁴², teilweise geraten Tiere sogar in Panik, sodass sie durch Absturz über Felswände oder Flucht in lawinengefährdete Gebiete zu Tode kommen⁴³.

Eine häufige Störung bewirkt oft ein Ausweichen des Wildes in dichtere Waldbereiche, in die nur selten Wintersportler vordringen⁴⁴. Dieses Verlassen des angestammten Habitats und der erhöhte Nahrungsbedarf durch das Fluchtverhalten verursacht die Ver-
bisschäden (Abfressen der Triebe junger Bäume)

und Schalschäden (Abfressen der Rinde älterer Bäume), die den Tod der Pflanzen zur Folge haben können, zumindest mit⁴⁵. Diese Schäden erreichen bisweilen solche Ausmaße, dass sie große finanzielle Einbußen für manche privaten Forstbetriebe bedeuten⁴⁶.

Ein anderer Grund für besagte Schäden kann aber auch in dem Umstand gesehen werden, dass in den Wäldern zuviel Wild lebt, da die Jäger ihre Abschussquoten nicht zur Gänze erfüllen⁴⁷, weil ja nicht der Jäger die Schäden des Wildverbisses zu tragen hat, sondern der Waldbesitzer, wenn Forstbesitz und Jagd getrennt sind⁴⁸. Jagdpachtgebiete verkommen oft zu reinen "Wildmasthanstalten"⁴⁹, der Wintersportler hat hier also gar nicht den "Schwarzen Peter".

Diese Arbeit soll aber nicht die unterschiedlichen Interessenslagen gegeneinander abwägen, sie soll vielmehr die bestehende Rechtslage aufzeigen, nach der zu urteilen ist, ob und wo der Tiefschneefahrer mit Recht seinen Sport betreiben kann.

³⁵ *MAYER*, Aktuelle Gefährdung der mitteleuropäischen Wälder, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg), Die Bedrohung der Wälder, 1989, 106; *MAYER*, Umweltverträglichkeitsprüfung, 193.

³⁶ *ZIEGNER* (Landesforstdirektion), Gespräch 17.04.2001.

³⁷ *REIMOSER*, Schalenwild und Wintersport, in: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - ANL (Hrsg), Wintersport und Naturschutz, 1999, 39.

³⁸ *ZEITLER*, Rauhfußhühner und Wintersport, in: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - ANL (Hrsg), Wintersport und Naturschutz, 1999, 47 ff.

³⁹ *KRAUSS*, Pfade, 46.

⁴⁰ *FELLINGER*, Bergsteiger, Wanderer, Mountainbiker und Wildtiere, Alpenverein 6/1996, 16; *KRAUSS*, Pfade, 47 f.

⁴¹ *LORCH*, Trendsportarten, 113.

⁴² *FELLINGER*, Bergsteiger, 16.

⁴³ *KRAUSS*, Pfade, 61.

⁴⁴ *LORCH*, Trendsportarten, 114; *WÖSS*, Analyse, 42; *KRAUSS*, Pfade, 49.

⁴⁵ *SOMMER*, Rechtliche Ausführungen zum Thema Jagdrecht, 1988, 66 f; *PLATZGUMMER*, Das Verhältnis zwischen Jagdrecht und Forstrecht, 1993, 3 ff; *REIMOSER*, Schalenwild, 40.

⁴⁶ *SAGL*, Auf wessen "Kosten" geht die Jagd?, in: ÖGNU (Hrsg): Wald und Wild, 1991, 36.

⁴⁷ *LORCH*, Trendsportarten, 113; *GRAUSS*, Schutzzonen Ja, Alpenverein 5/1998, 4.

⁴⁸ *SAGL*, "Kosten", 43.

⁴⁹ *ADLER*, Tagungsrede, in: ÖGNU (Hrsg), Wald und Wild, 1990, 9.



4. Freies Betretungsrecht

Die Volksweisheit: "Wenn etwas nicht verboten ist, ist es erlaubt" trifft auch auf das Problemfeld "Freies Betretungsrecht" hervorragend zu. Falls die Natur nicht abgesperrt ist oder ein bestimmtes Verhalten verboten ist, wird das Recht zum Betreten zu Erholungszwecken angenommen⁵⁰.

Grundsätzlich müssen 3 Bereiche bei der Fragestellung nach Wegfreiheit unterschieden werden: die öffentlichen Straßen und Wege, das Bergland i.e.S. und der Waldbereich⁵¹.

Für letzteren gilt der Grundsatz der Waldöffnung⁵², es besteht (gem § 33 Abs 1 ForstG) ein subjektiver Rechtsanspruch auf freies Betreten (mit unten noch näher zu erörternden Einschränkungen) zu Erholungszwecken⁵³, ein Legalservitut zu Gunsten der Allgemeinheit⁵⁴ (das Recht des Eigentümers, andere von der Benützung seines Eigentums auszuschließen, wird hiermit beschränkt)⁵⁵.

Für das Bergland i.e.S., das alpine Ödland oberhalb der Waldgrenze, ist die gesetzliche Grundlage nicht so offensichtlich. Das Betreten eines fremden Grundes ist nämlich grundsätzlich ein Eingriff in ein fremdes Besitzrecht⁵⁶. Da in Tirol kein Gesetz zur Wegfreiheit im Bergland wie in anderen Bundesländern existiert - was ein wenig verwunderlich erscheint, wäre doch so ein Gesetz gerade in Tirol von Nöten - kann der Grundeigentümer jederzeit - sofern nicht privatrechtliche Vereinbarungen dem entgegenstehen - dem Erholungssuchenden den Zutritt zum Bergland verwehren⁵⁷.

Ob die Rechtsgrundlage des freien Betretens des alpinen Ödlandes auf Gewohnheitsrecht fußen kann, ist umstritten⁵⁸.

Ein Grund, warum in Tirol nicht schon längst eine explizite Klärung dieser Problematik durch den Landesgesetzgeber erfolgte, ist wahrscheinlich die fehlende Notwendigkeit, da in Tirol in der Regel der Bund der Eigentümer des Berglandes ist⁵⁹, was bedeutet, dass dieser (gleiches gilt für Länder und Gemeinden) hier Repräsentant der Allgemeinheit ist, das Bergland also eine öffentliche Sache, somit dem Gemeinbrauch gewidmet ist und deshalb die Benützung - hier das Betreten - für jedermann offen steht⁶⁰.

Bestehende Landesgesetze, von denen eventuell zusätzlich auf eine Wegfreiheit geschlossen werden könnte, wären das Tiroler Tourismusgesetz und das Tiroler Jagdgesetz.

Ersteres enthält eine Bestimmung (§ 40 TirTourismusG), auf Grund derer Boden enteignet werden kann, sollte Interesse zu Gunsten des Tourismus vorliegen, was in diesem Fall ein erzwungenes Wege-recht für eine Schiabfahrt bedeuten kann⁶¹.

⁵⁰ MALANIUK, Bergsportrecht, 41.

⁵¹ PICHLER/HOLZER, Handbuch, 11; PIRKER, Alpenseminar des Oberlandesgerichtes Innsbruck, ZVR 9/1994, 259.

⁵² REINDL, Die Wegfreiheit im Wald, ZVR 7-8/1977, 193; KALSS, Forstrecht, 1990, 133; RASCHAUER, Besonderes Verwaltungsrecht, 1994, 168; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 1997, 154; KANONIER, Aspekte, 62; MALANIUK, Bergsportrecht, 51.

⁵³ REINDL, Wegfreiheit, 193; KALSS, Forstrecht, 133; WOLF, Benützung, 26; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz 1975, 1995, 191; WEBER, Forstrecht, in: Rath-Kathrein/Weber (Hrsg): Besonderes Verwaltungsrecht, 1999, 170; BACHMANN, Besonderes Verwaltungsrecht, 2000, 214; s Kap 5.1.2.

⁵⁴ WALTER/MAYER, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts, 1987, 244; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 156; HINTEREGGER, Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 4/2000, 112.

⁵⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 189.

⁵⁶ HINTEREGGER, Felsklettern, 111.

⁵⁷ KRZIZEK, Das öffentliche Wegerecht, 1967, 271; MALANIUK, Bergsportrecht, 94 f, 97.

⁵⁸ Bejahend: HOLZHAMMER/ROTH, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1986, 6 f; GSCHNITZER, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1992, 32 ff; HINTEREGGER, Felsklettern, 118 ff; KAPLARI, Schitour, 21.

Verneinend: BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 189; MALANIUK, Bergsportrecht, 41 f; WALTER/MAYER, Bundesverfassungsrecht, 2000, 50f.

⁵⁹ MALANIUK, Bergsportrecht, 97.

⁶⁰ KRZIZEK, Wegerecht, 82, 271; KANONIER, Aspekte, 105 f; MALANIUK, Bergsportrecht, 25 ff, 97 f.

⁶¹ KANONIER, Aspekte, 100.

Zweites enthält die Möglichkeit einer Sperre (§ 45 TJG) von Flächen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege inklusive Schiabfahrten. Das bedeutet, dass in einem jagdlichen Sperrgebiet nicht von eben diesen Wegen abgewichen werden darf, die Wege selbst aber nicht gesperrt werden können.

Der Umkehrschluss aus dieser Regelung ergibt, dass die nicht sperrbaren Wege für Tourengänger/Variantenfahrer "allgemein benutzbar" sind⁶².

In Ktn, OÖ, Sbg, Stmk und Vbg räumen die jeweiligen Landesgesetze (G über die Wegfreiheit im Bergland, StraßenG, TourismusG) ein Betretungsrecht mit gewissen Beschränkungsmöglichkeiten (zu Gunsten zB der persönlichen Sicherheit, der Alpwirtschaft, der Landesverteidigung usw) ein.

Für den dritten Bereich, den der öffentlichen Straßen und Wege (ausgenommen Forststraßen, Güter- und Seilwege, ..., gem § 1 Abs 3 TSG) gilt unbeschränktes Betretungsrecht⁶³. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 TSG⁶⁴, der ein Legalservitut des Gemeingebrauches normiert⁶⁵.

Es muss aber ein Weg vorhanden sein, das Betreten des freien Geländes abseits von Wegen ist durch das Tiroler Straßengesetz nicht gedeckt⁶⁶.

Der Straßen- bzw Wegehalter kann den Gemeingebrauch zwar einschränken, dies aber nur in den gesetzlich geregelten Fällen (§ 4 TSG), zB wenn es wegen dem baulichen Zustand nötig ist⁶⁷.

Voraussetzung für die Ausübung des Betretungsrechts ist allerdings die "Gemeinverträglichkeit", dh es darf durch die Benützung der Straßen und Wege der Mitgebrauch anderer nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden⁶⁸. Im Falle des Schitourengehers bzw Variantenfahrers ist diese Gemeinver-

träglichkeit so gut wie immer gegeben, da sich zu Schitourenzeiten (Winter) die Straße bzw der Weg zumeist in einem solchen Zustand befindet (Schnee), dass er durch andere Verkehrsteilnehmer gar nicht benutzbar ist.

Ähnliches gilt für Privatstraßen im Bergland. Grundsätzlich ist der Wintersportler berechtigt, sie zu betreten, außer es besteht ein diesbezügliches Verbot des Eigentümers⁶⁹; oder sie sind "öffentliche Privatstraßen", dh mit der öffentlich rechtlichen Dienstbarkeit des Gemeingebrauches belastet⁷⁰, oder sie fallen unter eine bereits oben erwähnte Sperre des § 45 TJG, was ebenfalls ein freies Betreten bedeutet.

Güter- und Seilwege nach dem Tiroler Güter- und Seilwegelandesgesetz fallen unter diese Privatstraßen⁷¹. Auf ihnen wird das Betreten zur Wintersportausübung geduldet⁷², es ist sogar zweifelhaft, ob ein Betreten (auch Schi fahren, nicht etwa Mountainbiking, was ja unter den Begriff "Befahren" fällt) überhaupt verboten werden kann. (Die heiß erwartete bzw viel gefürchtete Novelle des TirGSLG im Sommer 2001 hat diesbezüglich daher keine Veränderungen der Rechtslage gebracht).

Forststraßen und Waldwege hingegen gelten gem § 1 Abs 3 iVm § 33 Abs 4, iVm § 68 Abs 4 ForstG als Teil des Waldes⁷³ und unterliegen somit dem bereits oben erwähnten Grundsatz der Waldöffnung⁷⁴.

Eine in diesem Zusammenhang zu erwähnende Besonderheit ist die Ersitzung eines Wegerechts, in diesem Fall einer Schiabfahrt. Es handelt sich hier um ein "unregelmäßiges" Servitut, da hier nicht der Eigentümer eines "herrschenden" Grundstücks, sondern bestimmte natürliche oder juristische Personen (zB Gemeinde, OeAV) berechtigt sind⁷⁵. Voraussetzung für eine solche Ersitzung eines Wegerechts ist Besitz des zu erwerbenden Rechts, Redlichkeit und

⁶² KANONIER, Aspekte, 101.

⁶³ KANONIER, Aspekte, 47.

⁶⁴ KRZIZEK, Wegerecht, 271; KANONIER, Aspekte, 46; MALANIUK, Bergsportrecht, 107 f.

⁶⁵ KANONIER, Aspekte, 45 f.

⁶⁶ KRZIZEK, Wegerecht, 271.

⁶⁷ KANONIER, Aspekte, 49.

⁶⁸ KANONIER, Aspekte, 50.

⁶⁹ KANONIER, Aspekte, 53; MALANIUK, Bergsportrecht, 41.

⁷⁰ KANONIER, Aspekte, 54 f.

⁷¹ KANONIER, Aspekte, 41 f; MALANIUK, Bergsportrecht, 104 f.

⁷² KANONIER, Aspekte, 42.

⁷³ KALSS, Forstrecht, 20; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 31; KANONIER, Aspekte, 64.

⁷⁴ KANONIER, Aspekte, 39 f.

⁷⁵ SPRUNG/KÖNIG, Das Recht der Wintersportausübung auf fremdem Grund in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: Sprung/König (Hrsg): Das Österreichische Schirecht, 1977, 361 f; HINTEREGGER, Felsklettern, 120.

Echtheit des Besitzes und ein Fristablauf von 30 Jahren (im Falle von juristischen Personen (Gemeinde, OeAV) von 40 Jahren)⁷⁶. Weiters wird das Kriterium der Notwendigkeit genannt, wobei hier schon Tourismus, Erholungswirkung oder Wegabkürzung als notwendig betrachtet werden⁷⁷.

Bei übermäßiger Ausweitung des Servituts, soweit sie eine erhebliche Mehrbelastung gegenüber dem Beginn der Ersitzungszeit für das dienende Grundstück bedeutet (eine Ausweitung, wie sie vom Grundeigentümer akzeptiert werden muss, wäre eine bloße Zunahme der Benutzerzahl, wenn keine Ausdehnung der räumlichen Nutzung stattfindet; eine, die nicht akzeptiert werden muss, wäre eine drastische Erhöhung der Benutzerzahl durch eine neu errichtete Aufstiegshilfe)⁷⁸, beginnt die Ersitzungsfrist für das Servitut der ausgeweiteten Nutzung neu zu laufen⁷⁹. Der Eigentümer des dienenden Grundstücks kann sich somit - will er eine ausgeweitete Nutzung verhindern - mit privatrechtlichen Mitteln zur Wehr setzen⁸⁰.

Zu beachten ist hier ferner, dass die Ersitzung eines Wegerechts ausgeschlossen ist, wenn die Nutzung eines fremden Grundstücks in Ausübung von Gemeingebrauch erfolgt⁸¹.

Die Ersitzung eines Wegerechts zu Erholungszwecken im Wald wird gem § 33 Abs 5 ForstG ausgeschlossen⁸².



5. Beschränkungen

Beschränkungen dieses freien Betretungsrechtes können durch eine Vielzahl von Gesetzen erfolgen (ForstG, TJG, TNSchG, SperrGG usw). Auf Grund der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung können Betretungsverbote sowohl durch den Bundesgesetzgeber (ForstG, SperrGG) als auch durch den Landesgesetzgeber (TNSchG, TJG) nebeneinander normiert werden. Eine konkurrierende Kompetenz ist zwar laut B-VG unmöglich, es kann aber ein Kompetenztatbestand (zB Wald) aus verschiedenen "Blickwinkeln" (Gesichtspunkttheorie) gesehen werden (ForstG: Forst, TJG: Jagd)⁸³. So kann ein Schitourengänger auf einer Tour mit forst-, jagd- und naturschutzrechtlichen Betretungsbeschränkungen in Berührung kommen. Er kann sich sogar im gleichen Augenblick mit Normen verschiedener Gesetze konfrontiert sehen⁸⁴ (Recht auf Betreten des Waldes zu Erholungszwecken gem § 33 Abs 1 ForstG in einem Jagdsperrgebiet gem § 45 TJG, in dem ein Wegegebot besteht).

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen stehen einander gleichberechtigt gegenüber, gemäß dem Berücksichtigungsgesetz muss jede Gebietskörperschaft auf gesetzliche Regelungen der anderen Bedacht nehmen. Es besteht die Pflicht zur Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft⁸⁵. Es ist also der Landesgesetz-

⁷⁶ KANONIER, Aspekte, 57; HINTEREGGER, Felsklettern, 120; MALANIUK, Bergsportrecht, 37; KAPELARI, Schitour, 21 f.

⁷⁷ SPRUNG/KÖNIG, Recht, 364 f; KANONIER, Aspekte, 59; HINTEREGGER, Felsklettern, 120; MALANIUK, Bergsportrecht, 38.

⁷⁸ HINTEREGGER, Felsklettern, 120 f.

⁷⁹ SPRUNG/KÖNIG, Recht, 367; KANONIER, Aspekte, 60; MALANIUK, Bergsportrecht, 38.

⁸⁰ HINTEREGGER, Felsklettern, 122.

⁸¹ HINTEREGGER, Felsklettern, 121; MALANIUK, Bergsportrecht, 37.

⁸² BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 202 ff; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 161; HINTEREGGER, Felsklettern, 121; MALANIUK, Bergsportrecht, 38 f.

⁸³ JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 154; ÖHLINGER, Verfassungsrecht, 1997, 124 f.

⁸⁴ REINDL, Wegefreiheit, 193.

⁸⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 190 f; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 154 f; ÖHLINGER, Verfassungsrecht, 126 f.

geber verpflichtet, bei Sperrungen durch das Jagdgesetz auf den Grundsatz der Waldöffnung zu Erholungszwecken im ForstG (Bundesgesetz) Rücksicht zu nehmen, auf einen Interessensausgleich hinzuwirken. (So hat in diesem Zusammenhang der VfGH ganzjährige jagdliche Sperrungen als verfassungswidrig aufgehoben, da sie das freie Betreten des Waldes zu Erholungszwecken nicht adäquat berücksichtigen.)⁸⁶

Für Tirol existieren etliche bundes- und landesrechtliche Betretungsbeschränkungen in Form von Gesetzen und Verordnungen. Per Sommer 2001 bestanden in Tirol 8 Naturschutzgebiete, 1 Sonderschutzgebiet und 1 geschützter Landschaftsteil mit einer Fläche von insgesamt 11.552 ha, 51 Jagdsperrgebiete mit einer Fläche von 2.285 ha und 2 militärische Sperrgebiete mit einer Fläche von 6.300 ha. Auffällig ist die explosionsartige Zunahme der Jagdsperrgebiete von 21 im Jänner 1995 auf 51 im März 2000 mit einem Flächenzuwachs von 152 %⁸⁷. Dieser Umstand erhitzt besonders die Gemüter des OeAV.

Es gilt nicht für alle Schutz- bzw Sperrgebiete absolutes Betretungsverbot, teils ist dieses auf einen bestimmten Zeitraum befristet, teils handelt es sich auch nur um ein Wegegebot, also ein Verbot vom bezeichneten Weg abzuweichen. Ob und in welchem Umfang jedes einzelne Sperrgebiet Schitouren bzw Varianten tangiert, wird später noch untersucht werden⁸⁸.

Im folgenden Abschnitt werden die einzelnen gesetzlichen Grundlagen für eine Einschränkung des Betretungsrechts näher beleuchtet werden. Für das Schifahren in Tirol sind das ForstG, das TNSchG, das TJG und das SperrGG relevant.

5.1. Forstgesetz (ForstG)⁸⁹

Österreich hat eine Waldfläche von 3,8 Mio. ha, das sind 46 % des Bundesgebietes. Auf jeden Österrei-

cher kommen ca 0,5 ha Wald, jährlich nimmt dieser um etwa 4000 ha zu⁹⁰. Ca 80 % der Waldfläche stehen in privatem Eigentum, 53 % ist Kleinwaldbesitz (bis 200 ha)⁹¹.

Tirols Waldfläche beträgt zwischen 463.396 ha⁹² und 478.935 ha⁹³, das sind 37 % der Landesfläche.

Ca 2/3 des Tiroler Waldes stehen in privatem Eigentum⁹⁴ (wovon die Hälfte sogenannter "Gemeinschaftswald" ist, das sind Waldzusammenschlüsse, die auf alte Nutzungsgemeinschaften zurückgehen und als Agrargemeinschaften gelten)⁹⁵.

Wald ist speziell für Tirol als Gebirgsland überlebenswichtig. Er ist Wirtschaftsfaktor (Forstwirtschaft; Nutzwirkung gem § 6 Abs 2 lit a), schützt die Menschen vor Elementargefahren (ohne Wald als Lawinen- und Murenschutz wäre ein großer Teil Tirols wohl nahezu unbesiedelbar; Schutzwirkung gem § 6 Abs 2 lit b), bewahrt das Ökosystem (Wasser, Luft, Klima aber auch Schutz vor Lärm; Wohlfahrtswirkung gem § 6 Abs 2 lit c) und dient als Erholungsraum (welcher sich in Tirol noch zusätzlich zum eigenen Genuss gut "verkaufen" lässt; Erholungswirkung gem § 6 Abs 3 lit d).

Ganz abgesehen von dieser "globalen" Bedeutung kommt der Tiefschneefahrer selten am "Wald" vorbei. Obwohl sich der "weiße Rausch" zum Großteil oberhalb der Waldgrenze abspielt (so befinden sich nur ca 1/4 der Schipisten im Waldbereich)⁹⁶ durchquert fast jede Schitour zum Teil Wald. Auch Hochgebirgstourengeher kommen bei Lawinenwarnstufe 4 liebend gerne auf die sicheren "Waldtouren" zurück, und auch die Off-piste-Fahrer in den Schigebieten durchqueren so gut wie immer Waldhänge, sei es auch nur um wieder zum Lift oder ins Tal zu gelangen.

Somit ist der Bereich des Waldes durch das ForstG sicherlich der am umfassendsten geregelte Aspekt der Frage nach einem Betretungsrecht zum Tiefschneefahren.

⁸⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 191; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 154 f; WEBER, Wegfreiheit im Wald, Alpenverein 5/1998, 6; VfSlg 10.292/1984.

⁸⁷ OeAV (Hrsg), Grundlagenerhebung zur Besucherlenkung, 1995; OeAV (Hrsg), Grundlagenerhebung zur Besucherlenkung, 2001.

⁸⁸ S Kap 8.

⁸⁹ §§ ohne Gesetzesangaben im Kap 5.1. inklusive Unterkapitel beziehen sich auf das ForstG.

⁹⁰ KALSS, Forstrecht, 8; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 1; RACHOY, Statusbericht aus Österreich, in: Europäische Akademie Bozen (Hrsg), Bergwaldprotokoll, 1996, 243.

⁹¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 1.

⁹² Website des Landes Tirol.

⁹³ PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit im Wald, 1998, 66.

⁹⁴ PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 66.

⁹⁵ PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 65.

⁹⁶ FACHVERBAND SEILBAHNEN ÖSTERREICHS (Hrsg), Der Wald schützt uns - schützen wir den Wald, 1998, 2.

5.1.1. Was ist "Wald"?

Das Forstgesetz findet - nomen est omen - nur auf den Bereich des Waldes Anwendung. Was auf den ersten Blick eindeutig erscheint, ist bei näherer Betrachtung schon etwas komplizierter und überhaupt nicht mehr offensichtlich. Der Wintersportler ist nämlich in der Praxis mit einigen Grenzfällen konfrontiert, bei denen es - auch für so manchen Juristen - gar nicht mehr so klar ist, ob er sich jetzt im "Wald" befindet oder nicht.

Es handelt sich hier nämlich um eine Vielzahl von Normen, aus denen sich der Begriff des Waldes ergibt (§§ 1, 3 Abs 1, 4, 5 Abs 2, 18 Abs 7 lit a, 21 Abs 2 lit e, 33 Abs 2 lit b, 65 Abs 1)⁹⁷.

Teils meint der Begriff "Wald" den Waldboden (teils alleine, teils zusammen mit Bewuchs), teils nur den forstlichen Bewuchs (die im Anhang zum ForstG aufgezählten Baumarten), teils jeden Bewuchs (auch andere als im Anhang aufgezählte Pflanzen)⁹⁸.

Um zu vermeiden, dass der Tiefschneefahrer "den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sieht", wird hier versucht, die gesetzlichen Grundlagen für den Waldbegriff des ForstG möglichst einfach und übersichtlich darzustellen.

- Als Kerndefinition wird Wald als mit forstlichem Bewuchs (Holzgewächse im Anhang - und nur diese!) bestockte (Stämme bilden den Ausgangspunkt der Messung, nicht etwa die Kronen wie beim Begriff "Überschirmung")⁹⁹ Grundfläche von mindestens 1000 m² Fläche und einer Mindestbreite von 10 Metern bezeichnet (§ 1 Abs 1).

Diese Mindestbreite muss nur "durchschnittlich" sein, was bedeutet, dass eine kurzfristige Verschmälerung (allerdings muss diese breiter sein als nur eine Baumreihe) den Zusammenhang der Waldfläche nicht unterbricht¹⁰⁰. Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen ist für die Waldeigenschaft nicht relevant¹⁰¹, wird jedoch Wald

durch eine Nicht-Waldfläche (zB eine Schipiste) unterbrochen, verliert das abgetrennte Waldstück die Waldeigenschaft, sollte es nun nicht mehr die geforderten Mindestausmaße haben¹⁰².

Ein Problem in diesem Zusammenhang ist die Entstehung von Waldinseln zwischen Pisten in Schigebieten. Sie haben mangels ausreichender Größe ihre Waldeigenschaft verloren, würden aber besonders den Schutz des ForstG (zB § 33 Abs 3) benötigen.

Diese Tatsache ist jedoch praktisch von geringerer Bedeutung, da die einzelnen Schipisten nur in den seltensten Fällen so nahe beieinander liegen, dass die Waldinseln die Mindestausmaße von 1000 m² Fläche und 10 m Breite nicht erreichen.

Zu beachten ist hier ferner, dass das Gesetz in diesem Zusammenhang von "Grundflächen" und nicht von "Grundstücken" spricht. Sämtliche Mindestausmaße können daher unabhängig von Eigentumsverhältnissen und Grundstücksgrenzen erreicht werden. Ein Waldstück kann sich demnach über mehrere Grundstücke oder auch nur über einen Teil eines Grundstücks erstrecken, es kommt nur auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur an, ob "Wald" besteht¹⁰³.

- Weiters gilt als Wald, wenn auf oben erwähnten Grundflächen der Bewuchs vorübergehend vermindert oder beseitigt ist (§ 1 Abs 2). Diese Beseitigung kann beabsichtigt (Fällung) oder ungewollt (Lawinen, Muren) entstehen.

Der Umkehrschluss aus dieser Regelung ergibt, dass eine dauerhafte Beseitigung des Bewuchses, etwa durch Fällung zu Gunsten permanenter Einrichtungen oder durch alljährliche Lawinen bzw. Muren, die ein Bestehen des Bewuchses unmöglich machen, die Waldeigenschaft erlöschen lässt¹⁰⁴. Als sichere zeitliche Grenze für diese "Dauerhaftigkeit" lässt sich 15 Jahre (§ 5 Abs 2) heranziehen¹⁰⁵.

⁹⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 27.

⁹⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 28; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 19, 28.

⁹⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 29.

¹⁰⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 30.

¹⁰¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 29; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 20 f; VwGH vom 19.12.1994 (93/10/0076); VwGH vom 25.03.1996 (92/10/0100);

¹⁰² KALSS, Forstrecht, 11.

¹⁰² KALSS, Forstrecht, 11; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 33; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 19; KANONIER, Aspekte, 64; VwGH vom 17.12.1990 (90/10/0191).

¹⁰³ ZIERL, Zum Begriff Wald und zur Waldteilung, ZfV 3/1988, 229 f; KALSS, Forstrecht, 11; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 27 f; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 19; HINTEREGGER, Felsklettern, 112.

¹⁰⁴ KALSS, Forstrecht, 12 f; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 30; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 21, MALANIUK, Bergsportrecht, 52 f.

¹⁰⁵ KALSS, Forstrecht, 13.

- Ebenfalls "Wald" sind dauernd unbestockte Grundflächen, die in unmittelbarem räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und dessen Bewirtschaftung dienen (§ 1 Abs 3).

Voraussetzung hierfür ist neben dem räumlichen "Zusammengehören" auch die unbedingte Notwendigkeit der unbestockten Grundfläche für die tatsächliche forstliche Bewirtschaftung, wofür die Judikatur einen strengen Maßstab anlegt¹⁰⁶.

Als Beispiele für solche unbestockten Grundflächen, die als Wald gelten, sind zu nennen:

- Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen (§ 1 Abs 3);
- Forstgärten, Saatkämpfe, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude (hier sind die oben genannten Kriterien in der Praxis besonders von Bedeutung - so gelten zB Jagdhütten, ja sogar Forsthütten nicht als Wald, wenn sie nicht dem alleinigen Zweck der Waldbewirtschaftung dienen und für diese unbedingt notwendig sind)¹⁰⁷ (§ 33 Abs 2 lit b);
- Forststraßen (§ 33 Abs 4)¹⁰⁸.
- Auch als Wald wird Waldboden ohne jeglichen Bewuchs, die sogenannte "Kahlfläche" gesehen (§ 1 Abs 7)¹⁰⁹.
- Gleichfalls als Teil des Waldes gelten Windschutzanlagen und die Kampfzone des Waldes (§ 2)¹¹⁰.

Die Windschutzanlagen sind für Schitouren in Tirol ohne Relevanz, da es sich hier um linienförmige Pflanzungen handelt, die sich vorwiegend in der

Gegend des Wiener Beckens befinden. Vor Wind schützende schmale Baumbestände, wie die sogenannten Talwälder im Inntal, gelten nicht als Windschutzanlagen im Sinne dieser Bestimmung, da ihnen die Eigenschaft der systematischen gemeinsamen Pflanzung von Bäumen und Sträuchern fehlt¹¹¹.

Die Kampfzone des Waldes ist im Bereich des Übergangs zwischen Bergwald und alpinem Ödland angesiedelt. Es ist die Zone zwischen geschlossenem Baumbewuchs (als Kriterium hierfür wird ein Überschirmungsgrad von mindestens 50 % gesehen)¹¹² und natürlicher Baumgrenze¹¹³, also zwischen Wald und Baumgrenze. Die Höhe der Baumgrenze kann lokal auf Grund von Weidewirtschaft um einige hundert Meter schwanken, deshalb unterscheidet man zwischen aktueller (wo der letzte Baum steht) und potentieller (wo auf Grund von klimatischen Bedingungen noch Baumbewuchs möglich ist) Baumgrenze. Die Kampfzone reicht immer bis zur potentiellen Baumgrenze, in der Praxis ist sie ein Streifen von ca 100 bis 500 m Breite¹¹⁴.

Es handelt sich hier nicht um Wald nach oben genannter Definition, die Waldeigenschaft der Kampfzone muss differenzierter betrachtet werden.

Als Wald gilt der Teil der Kampfzone, der den oben genannten Kriterien von Wald (zB Größe, Breite, ...) entspricht¹¹⁵.

Bewuchs, der den Walderfordernissen nicht entspricht, wird auch in der Kampfzone nicht zu Wald; auf ihn sind jedoch gewisse Bestimmungen des ForstG anzuwenden und das unabhängig von dessen Ausmaßen (es ist hier also keine Mindestgröße und -breite erforderlich)¹¹⁶. Gemeint

¹⁰⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 31 f; JÄGER/BLAU-ENSTEINER, Forstrecht, 22; VwGH vom 30.09.1992 (91/10/0172); VwGH vom 19.10.1992 (91/10/0186); VwGH vom 09.11.1992 (92/10/0061); VwGH vom 14.06.1993 (90/10/0100).

¹⁰⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 32; JÄGER/BLAU-ENSTEINER, Forstrecht, 22; Rsp s FN 106.

¹⁰⁸ KALSS, Forstrecht, 20; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 200.

¹⁰⁹ JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 27; VwGH vom 19.12.1994 (91/10/0177).

¹¹⁰ WEBER, Forstrecht, 161.

¹¹¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 42.

¹¹² HERBST, Schilauen im Wald. Eine Entgegnung, ZVR 5/1990, 129; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 41, 42; MERLI, Wald, Kampfzone, Latschen und Betretungsfreiheit, ZVR 12/1999, 360.

¹¹³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 41; KANONIER, Aspekte, 64 f.

¹¹⁴ ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 17.04.2001.

¹¹⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 34, 42; KANONIER, Aspekte, 64 f; MERLI, Wald, 360; MALANIUK, Bergsportrecht, 54 f; aA: DITTRICH/REINDL, Schilauen im Wald, ZVR 12/1988, 357, die nur Wald ab einer Überschirmung einer Fläche von über 1000 m² von mindestens 50 % gelten lassen, (es wird hier fälschlicherweise "Wald in der Kampfzone" mit "geschlossenem Baumbewuchs" gleichgesetzt).

¹¹⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 30; JÄGER/BLAU-ENSTEINER, Forstrecht, 28.

sind hier Normen, die sich direkt auf die Pflanzen beziehen, zB das Verbot der Entfernung des Bewuchses (§ 25), nicht jedoch Bestimmungen, die auf den Boden und nicht nur auf den Bewuchs abzielen, zB das Betretungsrecht zu Erholungszwecken mit seinen Einschränkungen (§ 33). Ein freies Betreten der Kampfzone des Waldes (sollte sie den allgemeinen Waldkriterien nicht entsprechen) findet also im ForstG keine Rechtsgrundlage¹¹⁷.

Gleiches gilt für den Latschengürtel (in oder außerhalb der Kampfzone)¹¹⁸. Es handelt sich außer in (der Praxis recht häufigen) Ausnahmefällen nicht um Wald, da die Latsche zwar eine im Anhang als forstlicher Bewuchs angeführte Pflanze darstellt, sie aber viel häufiger als Strauch denn als Baum vorkommt¹¹⁹ und Strauchflächen im Allgemeinen nicht als Wald gelten (§ 1 Abs 4 lit c). Also ist ebenfalls kein Betretungsrecht zu Erholungszwecken auf Grund des ForstG gegeben.

Die Fälle, in denen Latschen doch als Wald gelten, wären die forstliche Nutzung (zB Latschenöl) ab einem bestimmten Ausmaß, die Schutzwaldklärung (§ 23) - was in der Praxis fast immer der Fall ist¹²⁰, Latschenbewuchs wird im Allgemeinen sogar als Schutzwaldindikator verwendet¹²¹ - oder die Bannlegung (§ 30). In diesen Fällen kommt sehr wohl das Betretungsregime des ForstG zur Anwendung¹²².

- Grundflächen gelten ebenfalls als Wald, wenn ihnen im Grundsteuer oder Grenzkataster diese Benützungsort zugeordnet wurde (§ 3), auch wenn sie die Voraussetzung des § 1 nicht erfüllen.

Das Gesetz schafft hier eine widerlegliche Rechtsvermutung, das Grundstück gilt also nur so lange als Wald, als die Behörde dies nicht anders

entschieden hat (etwa in einem Feststellungs verfahren nach § 5)¹²³.

- Für Neubewaldung (§ 4) gelten folgende Faktoren als Voraussetzung, dass der betreffende Jungwald Waldeigenschaft genießt:

- Die Mindestausmaße (nach § 1) müssen entweder alleine oder in Zusammenhang mit dem bestehenden Wald gegeben sein¹²⁴;
- Aufforstungen (durch Saat oder Pflanzung) werden erst nach 10 Jahren ab Durchführung als "Wald" gesehen. Sollte aber nach 10 Jahren der forstliche Bewuchs den Mindestkriterien (Anwachsen durch 3 Wachstumsperioden, ausreichende Pflanzenzahl, keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung gem § 13 Abs 8) nicht entsprechen, entsteht keine Waldeigenschaft¹²⁵.
- Naturverjüngungen hingegen gelten ab einer Überschirmung von 50 % als Wald.
- Ersatzaufforstungen (nach § 18 Abs 2) gelten erst als Wald, wenn die oben genannten Mindestkriterien des § 13 Abs 8 erfüllt sind.
- Aufforstungsflächen, die nach dem ForstG (für Fördermittel gemäß anderer Bundes- oder Landesgesetze gilt diese Bestimmung nicht)¹²⁶ finanziell unterstützt wurden, gelten ab Auszahlung dieser Fördermittel als Wald. Im Falle von Hochlagenaufforstung (in der Zone von 500 Höhenmetern unterhalb der Baumgrenze, gem § 142 Abs 2 lit a Z 1) gilt das Bestehen der Waldeigenschaft allerdings erst ab der Sicherung der Kultur gem § 13 Abs 8.

Diese Unterscheidung ist in der Praxis für den Tiefschneefahrer ohne Bedeutung, da ein

¹¹⁷ DITTRICH/REINDL, Schilaufer, 357; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 41; KANONIER, Aspekte, 64 f; MALANIUK, Bergsportrecht, 54 f;
¹¹⁸ aA: KALSS, Forstrecht, 87 f; MERLI, Wald, 360, nach deren Meinung der durch § 21 Abs 2 lit e zum "Schutzwald" gewordene Bewuchs in der Kampfzone sich in jedem Fall auf "Waldboden" befindet und somit zum "Wald" wird.

¹¹⁹ KANONIER, Aspekte, 65.

¹²⁰ MALANIUK, Bergsportrecht, 55.

¹²¹ KALSS, Forstrecht, 81.

¹²² ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 17.04.2001.

¹²³ DITTRICH/REINDL, Schilaufer, 357; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 34; KANONIER, Aspekte, 65; MALANIUK, Bergsportrecht, 55;
¹²⁴ MERLI, Wald, 360.

¹²⁵ KALSS, Forstrecht, 24; WOLF, Benützung, 7; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 43.

¹²⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 45 f, 48; JÄGER / BLAUENSTEINER, Forstrecht, 31.

¹²⁷ WOLF, Benützung, 12; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 48.

¹²⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 49; JÄGER / BLAUENSTEINER, Forstrecht, 32.

ausdrückliches Verbot des Betretens (somit auch des Befahrens mit Ski oder Snowboard) von Jungwald ab Vorhandensein des Bewuchses besteht (§ 4 Abs 1 letzter Halbsatz iVm § 33 Abs 2 lit c).

Dieses Verbot gilt für jede Art von Neubewaldungsflächen¹²⁷.

- Verloren geht die Waldeigenschaft, wenn die Waldfläche 15 Jahre lang anderwärtig genutzt wurde¹²⁸.
- Nicht als Wald - auch wenn die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, es werden hier also bewusst bestimmte Flächen von den Schutzwirkungen des ForstG ausgenommen¹²⁹ - gelten forstlich nicht genutzte Grundflächen ("forstlich nicht genutzt" ist eine Grundfläche nur dann, wenn eine andere Nutzung, zB Landwirtschaft, vorliegt. "Forstliche Nutzung" iS dieser Bestimmung erfordert keine aktive forstliche Bewirtschaftung, für die Waldeigenschaft genügt schon ein "bloßes Wachsen" des Baumes)¹³⁰ mit hiebsunreifem Bewuchs (unter 60 bzw 80 Jahren)¹³¹ unter 30 % Überschirmung (§ 1 Abs 4 lit a). Gleiches gilt für forstlich nicht genutzte Strauchflächen (außerhalb von Schutz- oder Bannwald) (§ 1 Abs 4 lit c). Ebenfalls nicht "Wald" sind alle der Behörde binnen 10 Jahren ab Anlegen der Kultur gemeldeten (sonst finden die Bestimmungen über Neubewaldung des § 4 Anwendung)¹³² Kurzumtriebsflächen (die Zeit zwischen Anlegen und Endnutzung beträgt 30 Jahre)¹³³, wie zB Energiewälder¹³⁴, Christbaumkulturen (im Tal) und Forstgärten (wenn diese sich im Bergland befinden, sind sie eingezäunt, also für den Tiefschneefahrer nicht befahrbar)¹³⁵ (§ 1 Abs 5).

Es gelten für diese Pflanzen zwar einige Teile des ForstG (zB Schutz gegen Forstschädlinge), aber das hier zu erörternde Betretungsrecht zu Erholungszwecken des ForstG trifft auf diese

Flächen nicht zu¹³⁶. Ob ein Betretungsrecht besteht, muss nach anderen Rechtsvorschriften ermittelt werden¹³⁷.

Andere Ausnahmen von der Waldeigenschaft sind für den Tiroler Tiefschneefahrer nicht von Bedeutung, da Parkanlagen (§ 1 Abs 4 lit b), Baumreihen (§ 1 Abs 4 lit c), Wald, der dem unmittelbaren Betrieb einer Eisenbahn dient (deshalb nicht, weil nur das Entfernen der Bäume für den unmittelbaren Betrieb zB einer Seilbahn relevant ist)¹³⁸ (§ 1 Abs 4 lit e) und Grenzflächen (§ 1 Abs 4 lit f) sich selten zum Tiefschneefahren eignen.

- Besteht Zweifel am Bestehen von "Wald", so kann von der Behörde auf Antrag oder von Amts wegen ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden (§ 5).

5.1.2. Betreten zu Erholungszwecken (§ 33 Abs 1)

Fast die Hälfte (42 %) der Tiroler (und immerhin ein Viertel der Österreicher) nutzen Wald mindestens 1 - 2 mal wöchentlich zu Erholungszwecken, nur 10 % der Tiroler (und fast 20 % der Österreicher) halten sich in ihrer Freizeit nie im Wald auf¹³⁹.

Es besteht ein bereits oben erwähnter¹⁴⁰, subjektiver öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch auf ein Betreten zu Erholungszwecken, ein Legalservitut zu Gunsten der Allgemeinheit.

§ 33 Abs 1 normiert dieses Betretungsrecht: *Jedermann darf* - mit im Anschluss noch zu erörternden Einschränkungen des § 33 Abs 2 und 3 und § 34 *den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich darin aufhalten*. Der Waldeigentümer kann also ein Betreten nur in den gesetzlich vorgesehenen

¹²⁷ WOLF, Benützung, 12; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 48.

¹²⁸ RASCHAUER, Verwaltungsrecht, 1994, 165; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 52; WEBER, Forstrecht, 161.

¹²⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 33; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 23.

¹³⁰ SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 17.04.2001.

¹³¹ WEBER, Forstrecht, 166.

¹³² KALSS, Forstrecht, 21; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 35; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 36.

¹³³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 35.

¹³⁴ ZIERL, Begriff, 230.

¹³⁵ ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 17.04.2001.

¹³⁶ KALSS, Forstrecht, 22.

¹³⁷ S Kap 4.

¹³⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 34 f.

¹³⁹ STATISTIK ÖSTERREICH (Hrsg), Mikrozensus Umweltbedingungen, Umweltverhalten, 2000, 58.

¹⁴⁰ S Kap 4.

Fällen¹⁴¹ verbieten¹⁴². Der Eigentümer wird hier zwar in seinem Recht beschränkt, jeden anderen von der Benützung seines Eigentums auszuschließen (§ 354 ABGB), er selbst wird aber in der Benützung durch dieses Legalservitut nicht behindert. Somit widerspricht § 33 nicht dem Grundsatz der fair-balance zwischen Interessen der Allgemeinheit und dem Grundrechtsschutz des Individuums des Art 1 Abs 2 1. ZPEMRK.¹⁴³

- Dieses Legalservitut besteht allerdings nur für ein Betreten - aber dies auch abseits von Wegen¹⁴⁴. Darunter ist jegliches "zu Fuß gehen", wie Wandern, Spazieren gehen und Laufen¹⁴⁵, aber auch Felsklettern¹⁴⁶, Schilanglauf ohne Loipen¹⁴⁷ und eben auch das Schifahren¹⁴⁸ inklusive Snowboarden¹⁴⁹ zu verstehen. Nicht zum Betreten zählt jegliches Befahren (wofür somit die Zustimmung des Waldeigentümers nötig ist), wie zB mit Motorschlitten, Rodel, Schibob¹⁵⁰ oder dem Rad¹⁵¹, wobei das Schieben des Rades jedoch zum Betreten gerechnet werden kann¹⁵². Ebenso ist das Mitführen von Kinderwägen und die Benützung von nicht-motorisierten Rollstühlen ein Betreten im rechtlichen Sinne, einerseits wohl aus humanitären Erwägungen, andererseits wegen des Umstandes, dass zu beiden ja eine "schiebende" (gehende) Begleitperson benötigt wird¹⁵³.

- Ein freies Betretungsrecht des Waldes besteht nur zu Erholungszwecken. Darunter fallen Spaziergänge, Waldlauf, Schilaulauf, Lagern während des Tages, Sammeln von Beeren und Pilzen zum Eigenbedarf¹⁵⁴, aber auch ohne Gewinnabsicht organisierte Veranstaltungen wie beispielsweise Vereinswanderungen¹⁵⁵. Das Betreten des Waldes, das einem anderen Zweck als der Erholung dient, ist verboten bzw bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers¹⁵⁶. Nicht als Erholungszweck wird Betreten zu kommerziellen Zwecken, wie beispielsweise für Werbezwecke, Verkauf von Produkten, Veranstaltung mit Eintrittsgeld oder sportliche Veranstaltungen mit Nenngeld gesehen¹⁵⁷. Gleiches gilt für Betreten zu beruflichen und schulischen Zwecken¹⁵⁸, für den Zugang zu einem Haus und für militärische Übungen¹⁵⁹.

- Das Betretungsrecht zu Erholungszwecken beinhaltet nicht das Recht Veränderungen (zB Wegmarkierungen) vorzunehmen¹⁶⁰.

- Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Waldeigentümers Vorkehrungen zu treffen, die das Betreten erleichtern oder sichern würden¹⁶¹ (ausgenommen davon ist lediglich die Pflicht, bei Sperrern mit "Umleitungspflicht"¹⁶², eventuelle Zäune mit Toren oder Überstiegen zu versehen¹⁶³,

¹⁴¹ S Kap 5.1.4.

¹⁴² KANONIER, Aspekte, 62.

¹⁴³ JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 157.

¹⁴⁴ DITTRICH/REINDL, Schilaulauf, 353; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung Pistenbetreuung, Wintersport, ZVR 7-8/1996, 210.

¹⁴⁵ WEBER, Wegfreiheit im Walde?, Alpenverein 6/1996, 4.

¹⁴⁶ KANONIER, Aspekte, 67 f; HINTEREGGER, Felsklettern, 113 ff.

¹⁴⁷ KALSS, Forstrecht, 136; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 199; KANONIER, Aspekte, 73; MALANIUK, Bergsportrecht, 63.

¹⁴⁸ PICHLER/HOLZER, Handbuch, 15; DITTRICH/REINDL, Schilaulauf, 353; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 199; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 158 f; KANONIER, Aspekte, 70; KAPLARI, Schitour, 20; VwGH vom 13.11.1989 (89/10/0120, 0121);
aA: KALSS, Forstrecht, 137; MALANIUK, Bergsportrecht, 61.

¹⁴⁹ KANONIER, Aspekte, 74 f;
aA: MALANIUK, Bergsportrecht, 64.

¹⁵⁰ REINDL, Wegfreiheit, 194; KANONIER, Aspekte, 64; MALANIUK, Bergsportrecht, 65.

¹⁵¹ REINDL, Wegfreiheit, 194; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 159 f; KANONIER, Aspekte, 68 f; WEBER, Wegfreiheit, 1998, 6; MALANIUK, Bergsportrecht, 58 f.

¹⁵² KANONIER, Aspekte, 67.

¹⁵³ REINDL, Wegfreiheit, 194; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 198; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 159; MALANIUK, Bergsportrecht, 60.

¹⁵⁴ Außer der Waldeigentümer verbietet das Pilzesammeln; weiters besteht in Tirol eine Pilzschutzverordnung, die Pilze sammeln genauer regelt. BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 193.

¹⁵⁵ REINDL, Wegfreiheit, 194.

¹⁵⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 195; FREIDHAGER, Über die unbegrenzte Freiheit im Wald, Alpenverein 6/1996, 12.

¹⁵⁷ REINDL, Wegfreiheit, 194; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 195; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 158.

¹⁵⁸ AA: PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 26.

¹⁵⁹ KALSS, Forstrecht, 134; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 193; MALANIUK, Bergsportrecht, 55.

¹⁶⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 193.

¹⁶¹ REINDL, Wegfreiheit, 194; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 191, 193 f; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 155.

¹⁶² § 34 Abs 3 iVm § 34 Abs 8.

¹⁶³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 191.

und zwar in einer solchen Art, dass sie auch für ältere Personen gefahrlos begehbar sind¹⁶⁴). Allerdings berechtigt dies den Waldeigentümer nicht, "Fallen" zu stellen. Sollte durch ihn eine Gefahrenquelle für den Waldbesucher geschaffen werden, ist er verpflichtet, diese entsprechend abzusichern¹⁶⁵.

Wird jemand am Betreten zu Erholungszwecken (einer nicht-gesperrten Waldfläche)¹⁶⁶ gehindert, so hat die Behörde der hindernden Person die Duldung des Betretens mit Bescheid vorzuschreiben und diese dann nötigenfalls durch Zwangsstrafen nach dem VVG durchzusetzen. Dem Erholungssuchenden kommt hier Parteistellung iS von § 8 AVG zu¹⁶⁷.

Der Grundsatz der Waldöffnung ist allerdings kein absoluter. Das ForstG sieht eine Reihe von Ausnahmen vom Betretungsrecht zu Erholungszwecken des § 33 Abs 1 vor:

Zu Erholungszwecken dürfen nicht benützt werden

- a) *Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot (Bannwald, Feuerschutz, Schädlingsschutz) verfügt hat;*
- b) *Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen ;*
- c) *Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen ... (§ 33 Abs 2)¹⁶⁸.*

Weiters ist eine über Abs 1 hinausgehende Benützung *wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten nur mit der Zustimmung des Waldeigentümers ... zulässig.*

Und für den Tiefschneefahrer von besonderer Relevanz ist die Bestimmung, dass *das Abfahren mit Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet ist (§ 33 Abs 3).*¹⁶⁹

Und ebenso *darf Wald* in bestimmten Fällen *vom Waldeigentümer befristet oder dauernd gesperrt werden (§ 34)*¹⁷⁰.

Die Benützung von Wald zu Erholungszwecken kann also entweder unmittelbar auf Grund des Gesetzes (§ 33 Abs 2 lit b, c) , durch behördliches Verbot (§ 33 Abs 2 lit a) oder durch Verbot des Eigentümers (§ 34) untersagt werden.

Für öffentliche Straßen und Wege gelten diese Betretungsverbote nicht. (Ausnahme: Verkehrsbeschränkungen bei Schädlingsbekämpfung gelten auch für öffentliche Straßen)¹⁷¹. Die Rechtslage für nicht-öffentliche Wege ist differenzierter, sie soll im Zuge der Untersuchung der einzelnen Betretungsbeschränkungen behandelt werden¹⁷².

5.1.3. Allgemeine Verbote

Die behördlichen und gesetzlichen Betretungsverbote des § 33 Abs 2 nehmen das betreffende Waldstück vom Betretungsrecht zu Erholungszwecken aus, das Eigentumsrecht an ihnen wird also nicht durch einen Gemeingebrauch beschränkt¹⁷³.

Diese Beschränkungen des Waldbesuches dienen zum Schutz des Waldes oder der Sicherheit von Personen.

Deswegen - und aus dem Umstand, dass sie in der Praxis kaum eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Erholungssuchenden darstellen - wird ihnen in den meisten Fällen mit Einsicht und Verständnis begegnet¹⁷⁴ (wem ist schon eine Sperre wegen gefährlicher Holzarbeit nicht einsichtig?).

Betretungsverbote von Jungwald und forstbetrieblichen Einrichtungen stellen die gesetzlichen, von Bannwald, waldbrandgefährdeten Gebieten und Gebieten mit gefährlicher Schädlingsbekämpfung die behördlichen Verbote dar.

¹⁶⁴ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 212, 217.

¹⁶⁵ REINDL, Wegfreiheit, 194.

¹⁶⁶ S Kap 5.1.3. und 5.1.4.

¹⁶⁷ REINDL, Wegfreiheit, 193; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 191 f; KANONIER, Aspekte, 63; WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 1999, 446 f.

¹⁶⁸ S Kap 5.1.3.

¹⁶⁹ S Kap 5.1.6.

¹⁷⁰ S Kap 5.1.4. und 5.1.5.

¹⁷¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 211.

¹⁷² S Kap 5.1.3. inklusive Unterkapitel und Kap 5.1.4.

¹⁷³ MALANIUK, Bergsportrecht, 73.

¹⁷⁴ WEBER, Wegfreiheit, 1996, 4; WEBER, Wegfreiheit, 1998, 6.

5.1.3.1. Behördliche Betretungsverbote (§ 33 Abs 2 lit a)

Die Behörde kann ein Betretungsverbot (nicht nur für Erholungszwecke)¹⁷⁵ von bestimmten Waldflächen verfügen (§ 33 Abs 2 lit a). Für nicht-öffentliche Wege gilt ein Betretungsverbot zu Erholungszwecken aus allen Rechtstiteln¹⁷⁶.

Mit "Behörde" ist hier gem § 170 Abs 1 im Allgemeinen die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw Magistrat in Städten mit eigenem Statut) gemeint. In Ausnahmefällen (übermäßig großer Schädlingsbefall bzw Schädlingsbefall auf einem Gebiet, das sich über mehrere Bundesländer erstreckt) ist der LH bzw der BMLF die zuständige Behörde (§ 44 Abs 3).

Dieses Verbot erfolgt in Form einer Verordnung¹⁷⁷, welche erst durch die Kennzeichnung in der Natur kundgemacht wird¹⁷⁸. Sollte daher die Kennzeichnung unterbleiben, wäre eine Bestrafung für unbefugtes Betreten des Waldes zu Erholungszwecken wegen fehlender Kundmachung der Norm ausgeschlossen¹⁷⁹.

Ein Sonderfall ist hier ein Betretungsverbot von Bannwald im Bescheid der Bannlegung. Es besteht hier also ein "janusköpfiger" Verwaltungsakt, ein Bescheid, der zum Teil einen Inhalt hat, wie er nur in einer Verordnung bestehen dürfte, was als verfassungsrechtlich zumindest bedenklich gesehen wird¹⁸⁰.

Die Behörde trifft hier eine Kennzeichnungspflicht (Ersichtlichmachung der Sperre in der Natur). Bei einer Sperre wegen Waldbrandgefahr entfällt diese (§ 34 Abs 5 lit b), die Behörde hat aber ein Verbot dennoch in geeigneter Weise kundzumachen (zB durch Verlautbarung in den Massenmedien)¹⁸¹ (§ 41 Abs 3). Die Form der Kennzeichnung¹⁸² ergibt sich aus der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung (§ 34 Abs

10). Die Kennzeichnung ist an Straßen, Wegen, Schirouten usw anzubringen, sobald diese in gesperrtes Gebiet führen (§ 34 Abs 6). Sollte eine Kennzeichnung auch abseits von Wegen nötig sein (zB Schiabfahrt), muss die Kennzeichnung dort angebracht werden¹⁸³.

Die Gründe, aus denen die Behörde ein Betretungsverbot verfügen kann, sind Schutz von Bannwald (§ 28 Abs 3 lit d), besondere Waldbrandgefahr (§ 41 Abs 2) oder gefährliche Maßnahmen zur Forstschädlingsbekämpfung (§ 44 Abs 7).

5.1.3.1.1. Bannwald (§ 28 Abs 3 lit d)

Bannwälder¹⁸⁴ sind Wälder, die der Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen und Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt.

Die Behörde hat diese Wälder durch Bescheid in Bann zu legen, wenn das öffentliche Interesse des Bannzweckes größer ist als das private Interesse des Waldeigentümers an uneingeschränkter Bewirtschaftung¹⁸⁵ (§ 27 Abs 1). Solche Bannzwecke sind zB Schutz vor Elementargefahren wie Lawinen und Muren, Sicherung von Wasservorkommen, aber auch "Auffangen" von Schadstoffemissionen¹⁸⁶ (§ 27 Abs 2).

Nicht zu verwechseln ist hier (durch Bescheid entstehender) "Bannwald" (§ 27 ff) mit (ex lege bestehendem) Schutzwald (§ 21 ff). Während sich Bannwald nicht auf den Wald als primäres Schutzobjekt sondern auf Menschen, Siedlungen, Straßen etc bezieht, der Wald hier also in erster Linie nur eine Schutzrolle für andere Objekte erfüllt, ist das Schutzobjekt des Schutzwaldes der Wald selbst, da Schutzwälder wegen ihrer schwierigen Standortbedingungen als besonders zu schützende Wälder definiert sind¹⁸⁷.

¹⁷⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 207; alle anderen hier behandelten Betretungsverbote beziehen sich nur auf Betreten zu Erholungszwecken.

¹⁷⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 211.

¹⁷⁷ MALANIUK, Bergsportrecht, 73.

¹⁷⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 209.

¹⁷⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 210.

¹⁸⁰ KALSS, Forstrecht, 95; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 177; WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 163 f.

¹⁸¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 231.

¹⁸² Gilt für sämtliche Sperren nach dem ForstG, nicht nur für die behördlichen.

¹⁸³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 211.

¹⁸⁴ Ca 1 % des Tiroler Waldes, PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 105.

¹⁸⁵ KALSS, Forstrecht, 90; WEBER, Forstrecht, 169.

¹⁸⁶ KALSS, Forstrecht, 91; WEBER, Forstrecht, 169.

¹⁸⁷ KALSS, Forstrecht, 79, 89.

Für den Fall, dass Bannwald auch gleichzeitig die Schutzwaldeigenschaften erfüllt, sind neben den Bannwaldbestimmungen auch die Schutzwaldbestimmungen anzuwenden¹⁸⁸.

Als Inhalt der Bannlegung werden die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt. Sie reichen von Nutzungsbeschränkungen über Errichtung von Schutzanlagen bis zum Betretungsverbot für Unbefugte (§ 28).

"Unbefugt" ist, wer nicht Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigter ist, wer ohne deren Wissen handelt, oder wer kein in Ausübung seines Dienstes Amtshandlungen durchführendes Organ ist (§ 174 Abs 6).

Als Unbefugte sind sicherlich der Erholungssuchende (außer er hat eine ausdrückliche oder ersessene Erlaubnis des Waldeigentümers), aber auch Bundesheerangehörige bei Manövern und der Jagdberechtigte (außer landesgesetzliche Vorschriften wie das TJG ermächtigen ihn), anzusehen.

Befugte wären Eigentümer, alle nach dem ForstG Nutzungsberechtigten, zu Rettungseinsätzen oder Schutzhüttenversorgung Berechtigte, Vermessungsbefugte und Amtshandlungen ausführende Organe wie gerichtliche, sicherheitsbehördliche und forstgesetzliche Organe¹⁸⁹.

Ein solches Betretungsverbot kommt in der Praxis jedoch so gut wie nie vor¹⁹⁰.

5.1.3.1.2. Feuerschutz (§ 41 Abs 2)

Bei großer Waldbrandgefahr (extremer Trockenheit, besonders gefährdete Gebiete) kann die Behörde ein Betretungsverbot der betreffenden Gebiete erlassen, wenn zuvor verhängte Verbote (Feuerentzündungs-, Rauchverbot) voraussichtlich nicht ausreichen (§ 41 Abs 1 und 2).

Die Kennzeichnungspflicht entfällt hier für die Behörde, wenn das Betretungsverbot in geeigneter

Weise kundgemacht wurde (§ 41 Abs 3 iVm § 34 Abs 5 lit b)¹⁹¹.

Für das Tiefschneefahren ist dieses Betretungsverbot - aus wohl offensichtlichen Gründen - nicht relevant.

5.1.3.1.3. Schädlingsschutz (§ 44 Abs 7)

Als Schutz des Waldbesuchers vor gesundheitsgefährdenden Chemikalien¹⁹² bei der Bekämpfung von Forstschädlingen (tierische, wie Mäuse oder Insekten - Wild und Weidevieh sind hier nicht gemeint¹⁹³ - und pflanzliche, wie Pilze oder Viren) kann die Behörde (die BVB; wenn es durch das Ausmaß des Befalles oder der Bekämpfung nötig ist, der LH; wenn sich die Bekämpfungsmaßnahmen über zwei Bundesländer erstrecken, der BMLF) (§ 44 Abs 3) eine Verkehrsbeschränkung, also auch ein Betretungsverbot¹⁹⁴ erlassen (§ 44 Abs 7).

Diese Betretungsbeschränkung ist für den Tiefschneefahrer ebenfalls von geringer Bedeutung, da in der kalten Jahreszeit ein vermehrtes Auftreten von Schädlingen höchst unwahrscheinlich ist (eine meterhohe Schneedecke ist ein hervorragender Schädlingshemmer!).

5.1.3.2. Betretungsverbot von forstbetrieblichen Einrichtungen (§ 33 Abs 2 lit b)

Ebenfalls zum Schutz des Waldbesuchers wegen Gefährdung durch Waldarbeiten (fallende Bäume, Seile unter extremer Spannung)¹⁹⁵ - aber auch zur Wahrung privater Interessen des Waldeigentümers - dient das ex lege bestehende (nicht durch behördliches Einschreiten zu aktualisierende) Betretungsverbot¹⁹⁶ von Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen.

Gemeint sind hier Forstgärten, Saatkämpfe, Holzlager-

¹⁸⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 173.

¹⁸⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 526 f.

¹⁹⁰ KAPELARI, Wo nicht jedermann darf, Alpenverein 6/2000, 32; ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 30.05.2001.

¹⁹¹ S Kap 5.1.2.1.

¹⁹² KALSS, Forstrecht, 160; KAPELARI, jedermann, 33.

¹⁹³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 234.

¹⁹⁴ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 239.

¹⁹⁵ KAPELARI, jedermann, 33.

¹⁹⁶ AA REINDL, Wegfreiheit, 197; KALSS, Forstrecht, 138, die von einer Duldung des Betretens der Waldfläche seitens des Eigentümers ausgehen, sollten keine Verbotsschilder gem § 34 Abs 5, 6, 10 zu sehen sein. Würde der Erholungssuchende dieser Auffassung folgen, könnte er Waldflächen, auf denen sich Anlagen wie Holzstöße, Geräte, Gebäude (Reindl nimmt diese zwar aus) befinden, betreten und auf ihnen "herumturnen" - sich also gerade in diesen Gefährdungsbereich begeben - und in Forstgärten umherspazieren, sollte zufällig gerade mal kein Verbotsschild zu sehen sein.

Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass der Grund für die Kennzeichnungspflicht des Eigentümers gem § 34 Abs 5 lit a nicht

und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Betriebsstätten von Bringungsanlagen inklusive deren Gefährdungsbereich, ausgenommen aber sind Forststraßen.

Die nicht-öffentlichen Wege sind hier nur für ein ausschließlich auf § 33 Abs 1 fußendes Betretungsrecht zu Erholungszwecken gesperrt. Ein Betreten zu Erholungszwecken solcher Wege aus anderen Rechtstiteln (Ersitzung, Erlaubnis des Eigentümers) kann durch § 33 Abs 2 lit b nicht untersagt werden (wohl aber ein Betreten von Waldflächen, die keine nicht-öffentlichen Wege sind!)¹⁹⁷.

5.1.3.3. Betretungsverbot von Jungwald (§ 33 Abs 2 lit c)

Die zweite ex lege-Betretungsbeschränkung ist für die Tiefschneefahrer von enormer Relevanz. Sie betrifft alle Wiederbewaldungs- und Neubewaldungsflächen¹⁹⁸ (nicht nur diejenigen, die Waldeigenschaft nach § 4 Abs 1 haben)¹⁹⁹, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat. Diese Höhe ist eine durchschnittliche, einzelne "Vorwüchse" über 3 m Höhe berechtigen deshalb nicht zu einem Betreten²⁰⁰. Die Höhe ist vom Boden her zu messen, es kommt also nicht auf die Höhe des oberhalb der Schneedecke sichtbaren Teils der Bäumchen an²⁰¹.

Die nicht-öffentlichen Wege fallen hier nicht unter die Sperre, sie dürfen also betreten werden²⁰².

Problematisch ist in diesem Zusammenhang die fehlende Kennzeichnungspflicht (§ 34 Abs 5 lit b) für dieses Betretungsverbot, da in der Natur bei hoher

Schneelage Jungwald oft nicht als solcher erkennbar, er aber als besonders schützenswert zu betrachten ist.

Begründet wird sie durch die leichte Erkennbarkeit von Jungwald²⁰³ und die Vermeidung hohen Aufwandes²⁰⁴.

Auf Grund der in der Praxis jedoch gar nicht so leichten Erkennbarkeit empfiehlt sich zum wirksamen Schutz (und zum Ausschluss verwaltungsstrafbefreiender Unkenntnis) eine Kennzeichnung dieses Verbotes anzubringen²⁰⁵ (speziell an stark gefährdeten Jungwaldflächen entlang der Schipisten oder im Bereich von häufig begangenen Schitouren).

In der Praxis wird indes mehr auf Appelle an die Einsicht denn auf verwaltungsrechtliche Bestrafung oder Entzug von Liftkarten gesetzt²⁰⁶, da eine wirksame Kontrolle nicht durchführbar wäre. Jeder (naturverbundene) Tiefschneefahrer (der Tiefschneefahrer sucht im Gegensatz zum "Herdentier" Pistenschifahrer gerade auch naturnahe Erholung abseits der Massentourismusindustrie und genießt - im Regelfall - auch den Aufstieg einer Schitour als Naturerlebnis) sollte Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes von Jungwald haben.

Diese Appelle fruchten jedoch zumeist nur sehr wenig. Das Verbot, im Jungwald Ski bzw Snowboard zu fahren, wird nur selten einsichtig befolgt. Zum Teil geschieht dies aus der fehlenden Erkennbarkeit von Jungwald, zum (sicher größeren Teil) aus der fehlenden Sanktionierung ("passiert ja eh' nix!"); stellt Jungwald bei genügend hoher Schneelage eine - ja sogar die - bevorzugte Tiefschneefläche im Wald dar. (Macht es doch ungleich mehr Spaß über die Wipfel kleiner Bäume hinwegzugleiten, als zwischen großen Bäumen Slalom zu fahren.)

in seiner freien Disposition über das Betretungsverbot liegt - es würde sich der Eigentümer hier ja über ein ausdrückliches hoheitliches Verbot der Benützung zu Erholungszwecken des § 33 Abs 2 hinwegsetzen, sondern in der praktischen Umsetzung der Kennzeichnung in der Natur. Träfe die Kennzeichnungspflicht nicht den Eigentümer sondern die Behörde, müssten deren Organe jede private Anlage aufsuchen und dort Verbotsschilder anbringen, was der Vielzahl und kurzzeitigen Bestehens derartiger Anlagen wegen ein Ding der Unmöglichkeit darstellen würde.

¹⁹⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 212.

¹⁹⁸ Geschätzte 50.000 ha in Tirol; ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 30.05.2001.

¹⁹⁹ KALSS, Forstrecht, 139, die allerdings Kurzumtriebswälder gem § 1 Abs 5 ausnimmt; WOLF, Benützung, 28; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 194.

²⁰⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 195; VwGH vom 30.04.1992 (91/10/0014).

²⁰¹ PICHLER/HOLZER, Handbuch, 13.

²⁰² BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 211.

²⁰³ REINDL, Wegef়reiheit, 116 f; KALSS, Forstrecht, 39; WOLF, Benützung, 28; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 194.

²⁰⁴ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 194.

²⁰⁵ PICHLER/HOLZER, Handbuch, 13; WOLF, Benützung, 28; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 14.

²⁰⁶ S Kap 5.1.6.4.

5.1.4. Sperre durch Waldeigentümer (§ 34)

Obwohl der Waldeigentümer teilweise ziemlich rechtlos erscheint²⁰⁷, eröffnet das ForstG ihm einige (taxativ aufgezählte) Möglichkeiten Wald für erholungssuchende Besucher zu sperren, was vor allem zum Zwecke eines ungestörten und den Waldbesucher nicht gefährdenden forstbetrieblichen Arbeitens geschieht²⁰⁸.

Diese Sperre ist vom Waldeigentümer (§ 34 Abs 5 lit a) in bereits oben erwähnter Weise²⁰⁹ zu kennzeichnen (§ 34 Abs 6 und 10). Es wäre allerdings etwas praxisfremd und überhaupt nicht waldeigentümerfreundlich, würde man die Wirksamkeit einer Sperre nur bejahen, wenn sie in förmlicher Weise die gesperrten Gebiete kennzeichnet.

Sollte keine förmliche Kennzeichnung vorliegen, kann der Erholungssuchende annehmen, dass er den Wald betreten darf²¹⁰. Sobald der Waldeigentümer aber seinen Willen zu einer Betretungsbeschränkung unzweifelhaft zum Ausdruck bringt (zB durch eine persönliche Mitteilung), erlischt selbstverständlich das Recht des Besuchers²¹¹. Die Strafbarkeit eines unbefugten Betretens von Wald zu Erholungszwecken (§ 174 Abs 4 lit a) ist aber ohne förmliche Kennzeichnung ausgeschlossen²¹².

An eine bloß konkludente Willenserklärung des Eigentümers hingegen (zB Errichtung eines Zaunes) ist der Waldbesucher nicht in jedem Fall gebunden (da Zäune in der Praxis auch andere Gründe als Betretungsbeschränkungen haben, zB Einzäunung einer Waldweide)²¹³.

Diese Sperren können befristet (§ 34 Abs 2) oder unbefristet (§ 34 Abs 3) sein.

5.1.4.1. Befristete Sperren

Der Waldeigentümer kann in folgenden Fällen befristete Sperren für ein Betreten zu Erholungszwecken verfügen (§ 34 Abs 2):

- für Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten (lit a);
- Gefährdungsbereiche der Holzfällung und Holzbringung (lit b);
- für Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen (Sturm, Lawinen) Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind (lit c);
- für Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden (lit d);
- für Waldflächen, wenn ... sie wissenschaftlichen Zwecken dienen (und eine Sperre dafür nötig ist) (lit e).

Diese Beschränkungen dürfen nur so lange bestehen, wie es für die Erreichung ihres Zweckes notwendig ist (zB Beendigung der Holzarbeiten, Ende der Schädlingsbekämpfung, Wegfallen des wissenschaftlichen Zweckes).

Beabsichtigt ein Waldeigentümer eine besonders lang andauernde befristete Sperre (mehr als 4 Monate), hat er bei der Behörde dafür eine Bewilligung zu beantragen. Diese ist ihm zu erteilen, wenn die lange Dauer für das Erreichen des Zweckes der Sperre unumgänglich ist (§ 34 Abs 4).

Nicht-öffentliche Wege sind in den Fällen von Baustellen (lit a), Holzfällungs- und Bringungsbereichen (lit b), Schadholzflächen (lit c) und Schädlingsbekämpfungsflächen (lit d) für ein Betreten zu Erholungszwecken aus allen Rechtstiteln, im Fall von wissenschaftlichen Zwecken (lit e) nur für ein auf § 33 Abs 1 gestütztes Betreten zu Erholungszwecken gesperrt²¹⁴.

²⁰⁷ FREIDHAGER, Freiheit, 12.

²⁰⁸ KALSS, Forstrecht, 140.

²⁰⁹ S Kap 5.1.3.1.

²¹⁰ REINDL, Wegefreiheit 197; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 209; MALANIUK, Bergsportrecht, 75.

²¹¹ REINDL, Wegefreiheit, 197; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 209; MALANIUK, Bergsportrecht, 75.

²¹² REINDL, Wegefreiheit, 197; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 210; s Kap 6.1.

²¹³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 217; REINDL, Wegefreiheit, 197; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 164; MALANIUK, Bergsportrecht, 75; VwGH vom 29.11.1993 (90/10/0186); VwGH vom 14.12.1998 (98/10/0383).

²¹⁴ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 211 f.

5.1.4.2. Dauernde Sperren

Auf Dauer kann der Waldeigentümer folgende Waldflächen - den Tiefschneefahrer zwar kaum betreffend - für den Erholungssuchenden sperren (§ 34 Abs 3):

- *Sonderkulturen* (zB Christbaumzuchten) (lit a);
- zur *Besichtigung von Tieren oder Pflanzen* (zB Tier-, Alpengärten) *oder zur besonderen Erholung* (Sanatorien, Sportanlagen)²¹⁵ *gewidmete Waldflächen* (lit b);
- "Privatwaldflächen" (*im engeren örtlichen Zusammenhang mit den Wohnhäusern*) mit einem bestimmten Höchstausmaß (5 % der Gesamtwaldfläche, max. 15 ha; bei "Kleinwäldern" unter 10 ha, max. 0,5 ha) (lit c).

Der Eigentümer muss jedoch die Umgehung der gesperrten Fläche (zB durch Anlegen von Umgehungsweegen) ermöglichen.

Falls keine Umgehung (wegen der Lage des Grundstücks) möglich ist, muss bei einer beschilderten Sperre auf die Möglichkeit der Benützung von Wegen durch das Sperrgebiet hingewiesen werden.

Ist die Waldfläche eingezäunt, sind Tore oder Überstiege anzubringen²¹⁶ (§ 34 Abs 8).

Beabsichtigt der Waldeigentümer eine dauernde Sperre von besonders großem Ausmaß (über 5 ha), hat er ebenfalls bei der Behörde eine Bewilligung zu beantragen. Seinem Antrag ist stattzugeben, wenn das große Ausmaß für das Erreichen des Sperrzweckes nötig ist (§ 34 Abs 4).

Eine Flächenzusammenrechnung bei mehreren örtlich getrennten, unbefristeten Sperren ist nicht vorzunehmen. Der Waldeigentümer benötigt also für jede einzelne 5 ha übersteigende Sperre eine eigene Bewilligung²¹⁷.

Nicht-öffentliche Wege sind hier nur für ein Betreten zu Erholungszwecken aus § 33 Abs 1 gesperrt²¹⁸.

5.1.5. Behördliche Überprüfung der Sperren (§ 35)

Sämtliche Sperren (inklusive Sperrrichtungen wie Zäune etc)²¹⁹ nach dem ForstG unterliegen einer behördlichen Überprüfung (§ 35).

Neben der behördlichen Prüfung der Zulässigkeit im Bewilligungsverfahren von lang andauernden befristeten und großflächigen unbefristeten Sperren durch den Waldeigentümer gem § 34 Abs 4 (§ 35 Abs 1 lit b) kann eine Zulässigkeitsüberprüfung auch auf Antrag stattfinden.

Antragsberechtigt sind hierzu (§ 35 Abs 4):

- *die Gemeinde, in der die gesperrte Fläche liegt* (lit a);
- *die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs berufene Stelle* (lit b); in Tirol sind das die Tourismusverbände laut § 4 TirTourismusG;
- *Organisationen, deren Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmäßig begangen haben* (lit c); hier sind zB der Alpenverein und die Touristenvereine gemeint. Das Antragsrecht kommt hier nur der juristischen Person zu, der Einzelne als Erholungssuchender ist hier nicht antragslegitimiert²²⁰;
- *der Waldeigentümer* (lit d).

Ergibt die Überprüfung eine Zulässigkeit der Sperre, so ist dies von der Behörde mit Bescheid festzustellen. Erweist sich die Sperre aber als unrechtmäßig, so hat die Behörde in ihrem Bescheid die Beseitigung der Sperre oder Sperrrichtungen bzw die Errichtung von Toren oder Überstiegen anzuordnen (§ 35 Abs 2).

Die Rechtmäßigkeit der Sperre kann eine Vorfrage iSd § 38 AVG sein. Sie kann in jedem Verfahren, in dem sie für die Entscheidung wesentlich ist, geprüft werden.

Es kann keine Strafe für ein rechtswidriges Betreten verhängt werden, wenn die Sperre unzulässig iSd § 35 war, obwohl gegen ihr Betretungsverbot verstoßen wurde.

²¹⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 208.

²¹⁶ S Kap 5.1.2.

²¹⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 209.

²¹⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 212.

²¹⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 207 f, 215 f.

²²⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 218.

5.1.6. "Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet" (§ 33 Abs 3)

Die "übermäßige" (über § 33 Abs 1 hinausgehende) Nutzung bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers bzw des Erhalters der Forststraße (§ 33 Abs 3). Als Beispiele hierfür nennt das ForstG *Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren* (auch mit Mountainbikes!)²²¹ und *Reiten*. Gleiches gilt für *das Anlegen und die Benützung von Loipen; Schilanglaufen ohne Loipen hingegen ist unter Anwendung der nötigen Vorsicht gestattet*²²².

Der Waldeigentümer kann seine Zustimmung auch auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten einschränken und kann sie auch jederzeit wieder zurückziehen, die "übermäßige Nutzung" also wieder verbieten.

Als Sonderfall stellt sich hier "Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet" (§ 33 Abs 3 2. Satz) dar.

Diese (erst seit der ForstG-Nov 1987 bestehende) Norm ist für den Tiefschneefahrer natürlich von weitreichender Bedeutung.

- Ist also tatsächlich jedes Schifahren und Snowboarden in Schigebieten im Wald verboten?
- Begehen an schönen Wintertagen tausende Variantenfahrer in Tirol eine Verwaltungsübertretung, wenn sie abseits der Piste durch den Tiefschnee pflügen?
- Oder ist das Schifahren im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen (§ 33 Abs 3 2. Satz) etwa wie das Mountainbiken oder das Reiten (§ 33 Abs 3 1. Satz) mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt?
- Und gilt dieses Verbot für Variantenfahrer und Schitourengeher gleichermaßen?

Um diese Fragen zu klären, muss zuerst die genaue Bedeutung der Begriffe dieser Norm erörtert werden.

5.1.6.1. Begriffsbestimmungen

a) Abfahren mit Schiern

Unter dem Begriff Schi werden hier auch ähnliche Sportgeräte wie Snowboard, Monoschi, Telemarschi, Bigfoot usw subsumiert²²³.

Dass das Schifahren ein Betreten im Rechtssinn und nicht ein Befahren darstellt, wurde ebenfalls schon oben erörtert²²⁴.

Trotzdem muss hier eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Bewegungsteilbereichen des Schifahrens vorgenommen werden.

Das Abfahren mit Schiern im Wald ist im Bereich von Aufstiegshilfen - also abseits der Pisten - verboten. Gemeint ist hier die Fortbewegung mit Alpinskiern, mit der das Drehen der Schi typisch verbunden ist.²²⁵

Zulässig hingegen ist bloßes Queren des geschützten Waldbereiches²²⁶. Der Grund hierfür ist in zwei Umständen zu sehen. Zum einen unterscheiden die FIS-Regeln ebenfalls zwischen Abfahren und Queren²²⁷. Zum anderen ist das Queren dem vom ForstG erlaubten Schilanglaufen ohne Loipe (§ 33 Abs 3 3. Satz) sehr ähnlich. Das langsame flache Gleiten annähernd quer zur Falllinie (bis zu 15° zur Horizontalen) ist der horizontalen Fortbewegung mit Schritten oder Stockschüben gleichzusetzen.

Nicht mehr von Queren kann gesprochen werden, sobald ein Drehen der Schi erfolgt, welches ja die Schnitt- und Schneeschubverletzungen²²⁸ an der Vegetation bewirkt, was durch einen in Längsrichtung gleitenden Schi kaum geschieht.

Queren ist deshalb nur unter Anwendung der nötigen Vorsicht gegenüber dem Wald zulässig²²⁹. Es ist aber unerheblich, ob man von einer Piste, Route oder Aufstiegshilfe kommt oder sich zu einer solchen hin bewegt.

²²¹ S Kap 5.1.2.

²²² S Kap 5.1.2.

²²³ S Kap 2.

²²⁴ S Kap 5.1.4.

²²⁵ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 355; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²²⁶ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 353; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²²⁷ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 355; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 199; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²²⁸ S Kap 3.

²²⁹ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 353, 355; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

Ebenso zulässig ist das Befahren des geschützten Bereiches über eine kurze Strecke mit derselben Vorsicht und wenn es für den Wald ebenso schonend ist wie das Queren²³⁰. Gemeint ist damit wohl ein kurzer Waldhang zwischen zwei Schipisten, der in Schussfahrt ohne Drehen der Schi bewältigt werden darf²³¹, was in der Praxis allerdings zu einigen Abgrenzungsproblemen führen dürfte. (Wie lange kann ein Hang sein, dass er noch in einer nicht von Schwüngen unterbrochenen Schussfahrt bewältigt werden kann?)

Dem Langlaufen ohne Loipe noch ähnlicher als das Queren ist das Aufsteigen mit Tourenski²³². Das Aufsteigen mit Schiern verursacht auch keine Schäden am Wald, es wird weder die Vegetation direkt zerstört, noch erfährt das Wild eine gravierende Beunruhigung, da es einen langsam aufsteigenden Schifahrer rechtzeitig bemerkt und nicht zu einer schnellen Fluchtreaktion gezwungen wird²³³. Der Aufstieg im Rahmen einer Schitour im Wald im Bereich der Piste ist also zulässig.

Eine generelle Ausnahme von dem Verbot des § 33 Abs 3 2. Satz besteht lediglich für Notfälle (zB Bergung eines Verletzten)²³⁴.

b) Im Wald

Der Waldbegriff des ForstG wurde schon oben²³⁵ erörtert. Außerhalb des Waldes, im alpinen Ödland etwa (wo in vielen Schigebieten sich der Großteil der Variantenfläche befindet), ist Tiefschneefahren im Bereich von Aufstiegshilfen abseits von Pisten und Routen durchaus gestattet.

c) Im Bereich von Aufstiegshilfen

Der Gesetzgeber bietet im AB zur ForstG-Nov 1987²³⁶ eine Definition an:

Unter "Bereich von Aufstiegshilfen" ist jener Bereich zu verstehen, der von der Bergstation der Aufstiegshilfe er-

reicht werden kann, ohne dass ein Fußmarsch von mindestens dreißigminütiger Dauer in Kauf genommen werden muss, jedenfalls aber ein Bereich von 500 m zu beiden Seiten der Aufstiegshilfe, Piste oder der markierten Abfahrt.

Diese sehr enge räumliche und zeitliche Grenze wird den tatsächlichen Verhältnissen in der Natur oft nicht gerecht. So können Rinnen oder Felsen in unmittelbarer Nähe zur Bergstation schon ein unüberwindliches Hindernis darstellen, das Gebiet jenseits dieser wäre somit ausgesprochenes Tourengebiet²³⁷.

Dass diese Definition nicht Gesetzesrang erlangt hat, lässt die Möglichkeit einer weiten Interpretation des Willens des Gesetzgebers zu. Welchen Zweck also diese Norm hat, kommt ebenfalls im AB²³⁸ zum Ausdruck:

Die Bestimmung des Abs 3 will keineswegs dem Tourengeher verbieten, einmal pro Tag mit den Schiern aufzusteigen und auch durch den Wald (sofern dieser nicht von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen ist), wieder abzufahren.

Vielmehr soll verhindert werden, dass Benützer von Aufstiegshilfen, die täglich unzählige Male abfahren, "zur Abwechslung" nicht über die Piste, sondern durch den im Bereich der Aufstiegshilfe liegenden Wald abfahren.

Dem Zweck der Norm "Verhinderung von Variantenfahren im Wald" wird also eher die Definition "von der Piste, Route oder Aufstiegshilfe leicht erreichbare Raum" gerecht. "Leicht erreichbar" wäre ohne nennenswerten Aufstieg, ohne längeres Gehen oder Queren und ohne weiten Umweg über freies Gelände²³⁹.

Es ist hier also nicht zweckmäßig, nur den Bereich von Aufstiegshilfen unter Schutz zu stellen, sondern auch den Bereich der von den Aufstiegshilfen erschlossenen Pisten und Routen, also den ganzen organisierten Schiraum²⁴⁰. Den Wald nur im Bereich von Liften, nicht aber von (weiter entfernten) Schipisten zu schützen,

²³⁰ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 353; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²³¹ DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²³² DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 355; KANONIER, Aspekte, 72 f.

²³³ S Kap 3.

²³⁴ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 353; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 199; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 212.

²³⁵ S Kap 5.1.1.

²³⁶ 285 Blg NR 17.GP, 4.

²³⁷ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 353, 355 f; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²³⁸ 285 Blg NR 17. GP, 4.

²³⁹ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 353; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

²⁴⁰ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 355; BOBEK / PLATTNER / REINDL, Forstgesetz, 199; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 211.

wäre sicherlich gegen den Grundgedanken des Schutzzwecks dieser Norm.

Die Wiederholbarkeit der Abfahrt spielt hier auch eine entscheidende Rolle. Die Norm richtet sich nur gegen das oftmalige Abfahren, also muss von einer solchen Waldfläche die Talstation einer Aufstiegshilfe leicht erreichbar sein. Es muss allerdings nicht dieselbe Aufstiegshilfe sein, da in einem größeren Schigebiet ja verschiedene Lifanlagen benutzt werden können, um wieder zum Ausgangspunkt zu gelangen, die "Oftmaligkeit" also durchaus gegeben sein könnte.

Ein Abfahren wäre sicherlich nicht oftmals möglich, sollte eine Variante und der anschließende Aufstieg per Lift eine extrem weite Strecke zurücklegen und somit eine so lange Zeit in Anspruch nehmen, dass sie nur ein- oder zweimal am Tag möglich wäre²⁴¹. Beispiele hierfür wären eine Busfahrt zwischen Endpunkt der Variante und Talstation, ein langer Fußmarsch oder die Benützung von mehreren Liften mit jeweils erforderlichen Zwischenabfahrten.

d) Markierte Pisten oder Schirouten

Es existiert keine einheitliche Definition des Begriffs "Piste" in Österreich. Der kleinste gemeinsame Nenner aller Definitionen wäre am ehesten: *"Eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schiern vorgesehene und geeignete Strecke, die bei geeigneten Schneeverhältnissen regelmäßig von zahlreichen Personen mit bestimmter Hauptverkehrsrichtung benutzt wird."*²⁴². In Rechtsprechung und Lehre wird von den verschiedensten Definitionen ausgegangen. Sie enthalten Elemente wie "Markierung", "Kontrolle", "Gefahrensicherung", "Präparierung", "Aufstiegshilfe", "Widmung" oder auch "glatt gefahrener Schnee"²⁴³.

Auch über die Mindestbreite einer Schipiste besteht keine Einigkeit²⁴⁴.

Eindeutig ist jedoch, dass zur Piste auch der Pisten-

rand zu rechnen ist. Dies ist ein etwa eine Schilänge breiter Bereich, der durch natürliche Gegebenheiten (Waldrand, Zaun, Felswand) oder künstliche Randmarkierung (rot-grüne Kunststoffkugeln, Schnüre mit Fähnchen) gekennzeichnet ist²⁴⁵.

Eine Schiroute hingegen ist ein bloßer "Wegweiser" durch den Schiraum. Sie ist *eine allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Schiern vorgesehene und geeignete Strecke, die markiert und nur vor Lawinengefahr gesichert ist, aber weder präpariert noch kontrolliert wird*²⁴⁶.

Ihr Benutzer sollte somit gutes schifahrerisches Können und gewisse alpine Erfahrung aufweisen. Auf den Unterschied zu Pisten wird in den Schigebieten auch meistens hingewiesen (Erklärung der Markierungen auf Panoramatafeln, in Prospekten usw). Gekennzeichnet werden Schirouten durch Markierungen in ihrer Mitte. Ihre Breite ergibt sich aus der Pendelbewegung des Schifahrers um diese Markierungen (sie beträgt zwar mehr als 5 m an beiden Seiten, es ist aber kein weiter Abstand wie zB ein ganzer Tal-kessel gemeint)²⁴⁷.

Das ForstG verwendet den Begriff "markierte" Pisten und Schirouten. Dieser muss berichtigend ausgelegt werden, da es nicht auf die Markierung einer Piste für ihre rechtliche Qualifikation ankommt, sondern auf ihre Widmung (gibt es doch auch unmarkierte Pisten, wie zB Übungshänge)²⁴⁸. Die Markierung ist nur der Ausdruck der Widmung, diese kann aber auch anders zu Tage treten.

Eine Schipiste kann nämlich auch "schlüssig" als eine solche gewidmet werden, etwa durch die Präparierung²⁴⁹.

Eine Schiroute hingegen ist ausdrücklich zu widmen²⁵⁰. Eine gelegentliche Präparierung oder ein fallweises Absichern von Gefahrenstellen ist nicht als schlüssige Widmung als Schipiste zu sehen, wenn die betreffende Strecke als Schiroute gekennzeichnet oder auf Panoramatafeln oder in Prospekten als solche ausgewiesen ist²⁵¹.

²⁴¹ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 356.

²⁴² SCHRÖCKSNADEL, Pistenordnung und Pistenpolizei in Österreich, 1988, 31.

²⁴³ DSV (Hrsg), Piste und Recht, 1989, 192 ff.

²⁴⁴ DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme beim Verlassen des organisierten Schiraumes, ZVR 8/1981, 227, sind der Auffassung, dass eine 4 m breite Ratrac-Spur noch nicht ausreicht; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 158, sehen dies für ausreichend an.

²⁴⁵ DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 200.

²⁴⁶ DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme, 226.

²⁴⁷ DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 206 f.

²⁴⁸ DITTRICH/REINDL, Schilaufen, 355; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 212.

²⁴⁹ DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme, 226; JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 158.

²⁵⁰ DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme, 226; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 206 f; aA: JÄGER/BLAUENSTEINER, Forstrecht, 158.

²⁵¹ DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 206.

Den Pistenhalter trifft keine "negative Kennzeichnungspflicht". Er hat also den Pistenbenutzer nicht darauf hinzuweisen, dass er sich in nicht gesicherten Schiraum begibt²⁵².

Dies gilt nur insoweit, als dass alle vom Halter gewidmeten Schipisten und Schirouten in der Natur markiert oder sonst klar gekennzeichnet sind. Die Abzweigung einer Variante muss somit nur dann gekennzeichnet werden (zB "Sie verlassen das gesicherte Schigebiet! Alpine Gefahren!"), wenn die Schipiste (gilt nicht für Schirouten!) nicht ausreichend gekennzeichnet ist und in ihrem Erscheinungsbild kein Unterschied zur Variante besteht (bei entsprechender Frequenz des Befahrens kann ein vormals unberührter Tiefschneehang in wenigen Stunden wie eine präparierte Piste aussehen).

Daher sind speziell bei Bergstationen Varianten von Pisten und Routen durch Kennzeichnung zu unterscheiden²⁵³ (entweder es werden Pisten und Routen gut sichtbar markiert, oder es wird der "Negativkennzeichnung" der Varianten der Vorzug gegeben; beide Arten nebeneinander wären wünschenswert).

Im weiteren Pistenverlauf treten dann ebenfalls Situationen für die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Kennzeichnung von Varianten auf, bei denen sich ein Befahren der Variante geradezu aufdrängt, die Benützung also in hohem Maße zu erwarten ist. Beispiele hierfür sind für den Schifahrer sichtbare Abkürzungen einer Pistenschleife, die natürliche Fortsetzung des Pistenverlaufs (wobei die gewidmete Piste aber eine andere Richtung nimmt), die Umfahrungsmöglichkeit einer schwierigen Stelle der Piste (Steilstück, apere Stellen), aber auch Werbeaussagen des Pistenhalters, die zu Tiefschneefahrten abseits der Pisten einladen²⁵⁴.

5.1.6.2. Verbot nur für Variante, nicht für Schitour?

Das Abfahren im Wald im Zuge einer Schitour außerhalb des Bereiches von Liften und Schipisten ist zulässig²⁵⁵, das Aufsteigen im Wald neben Pisten und Aufstiegshilfen ist es ebenso²⁵⁶. Es stellt sich aber

noch die Frage, ob der Schitourengeher im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb der markierten Pisten im Wald abfahren darf?

Aufgeworfen wird dieser Gedanke durch den bereits oben zitierten AB²⁵⁷ zur ForstG-Nov 1987.

Die Bestimmung ... will keineswegs dem Tourengeher verbieten, einmal pro Tag mit Schiern aufzusteigen und auch durch den Wald (sofern dieser nicht von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen ist), wieder abzufahren²⁵⁸.

Man könnte dieser Meinung durchaus wörtlich folgen, dass es dem Schitourengeher im Gegensatz zum Variantenfahrer tatsächlich erlaubt sein soll, auch diesen geschützten Waldbereich zu befahren. Die Schwierigkeit der praktischen Umsetzung sticht jedoch sofort ins Auge. Es wäre bei jedem Schifahrer, der die gesperrte Fläche befährt, zu ermitteln, ob er von einer Schitour kommt oder ob er ein Liftbenutzer ist, selbst wenn sie beide an der gleichen Stelle in den Wald eingefahren sind.

Als Unterscheidungskriterium könnte zwar das Mitführen eines Liftpasses herangezogen werden, in der Praxis einer Kontrolle wäre dies aber nutzlos, würde ein Verstecken der Liftkarte (oder eine Armbanduhr mit Access-Funktion) offensichtlich doch die Qualifikation als Schitourengeher zur Folge haben.

Ebenso große Schwierigkeiten würde ein Abstellen auf die Ausrüstung als Unterscheidungskriterium aufwerfen. Ein Schifahrer mit Pistenausstattung könnte zwar mit einiger Sicherheit als Variantenfahrer "entlarvt" werden. Bei Schifahrern mit Schitourenausrüstung (Tourenschuhe, Tourenski) besteht jedoch keine Eindeutigkeit mehr, benützen doch viele Schitourengeher ihre Ausrüstung auch zum "Lifteln". Noch schwieriger wäre eine solche Unterscheidung bei den Snowboardern. Viele Boarder machen ihre "back-country-hikes" nicht mit Schneeschuhen oder (zerlegbaren) Tourenskiern (welche sich dann bei der Abfahrt am Rucksack befinden), sondern stapfen mit bloßen Schuhen ins Gelände, benützen also die exakt gleiche Ausrüstung beim Variantenfahren wie auf einer Schitour.

²⁵² DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme, 226; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 199; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 202.

²⁵³ DITTRICH/REINDL, Rechtsprobleme, 226 f; DITTRICH / REINDL / STABENHEIMER, Bergbeförderung, 202.

²⁵⁴ SPRUNG/KÖNIG, Sachenrechtliche Haftung des Pistenhalters außerhalb der Piste, JBl 1-2/1987, 17 ff.

²⁵⁵ S Kap 5.1.2.

²⁵⁶ S Kap 5.1.6.1.a.

²⁵⁷ S Kap 5.1.6.1.c.

²⁵⁸ 285 Blg NR 17. GP, 4.

Es gibt zwar eine Reihe von weiteren (einsichtigen) Gründen, warum es dem Tourenger erlaubt sein sollte, Wald im Schigebiet zu befahren:

- Er fährt nur einmal am Tag durch den geschützten Waldbereich, der Variantenfahrer tut dies öfter.
- Der Tourenger hält bereits beim Aufsteigen nach einer eventuellen Abfahrtsspur Ausschau, wird also in einer für den Wald schonenden Linie abfahren. Der Variantenfahrer hat diese Möglichkeit nicht, er muss (oft) die Linie, die er sich einmal ausgesucht hat, beibehalten, egal ob sie durch zB Jungwald führt oder nicht.
- Es wird dem Tourenger auch eine umweltschonendere Mentalität als dem Variantenfahrer nachgesagt. Für ihn steht (oft) das Naturerleben im Vordergrund, er wird somit auch mit der Natur in rücksichtsvollere Weise umgehen.
- Der durchschnittliche Schitourenger besitzt eine größere alpine Erfahrung als der durchschnittliche Variantenfahrer, der nur "zur Abwechslung" den Tiefschnee befährt. Er wird somit schützenswerte Waldflächen eher erkennen und umfahren.

Trotzdem ist hier in Einklang mit der herrschenden Lehre bzw Literaturmeinung²⁵⁹ die Auffassung zu vertreten, dass es jedem verboten ist, Wald im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb von Pisten oder Routen zu befahren, also dem Variantenfahrer und dem Schitourenger.

Zum einen überwiegen die Gründe, die für ein absolutes Verbot sprechen:

- Die Zerstörung des Waldes ist die gleiche, die Stahlkanten der Tourenschier richten die gleichen Schäden wie die der Pistenschier an.
- Dass der Schitourensport immer mehr zum Massensport wird, entkräftet viele Argumente gegen das Verbot für Schitourenger:
 - Es finden sich mittlerweile auch viele Unerfahrene unter den Tourengern.
 - Ein großes Umweltbewusstsein ist ebenfalls nicht mehr festzustellen.

- Die große Anzahl der Wintersportler, die im Bereich von Schipisten Touren gehen, ließe auch eine große Anzahl von Abfahrten im Wald erwarten.

- Der Wald im Bereich von Schipisten ist besonders sensibel, dass nur ein Verbot für jedermann ihn zu befahren einen wirksamen Schutz bedeutet.
- Wäre es Tourengern erlaubt, Tiefschnee im gesperrten Waldbereich zu befahren, hätten ihre Abfahrts Spuren sicherlich einen Nachahmungseffekt durch die Variantenfahrer zur Folge. Sobald Spuren im Tiefschnee sichtbar sind, sehen dies viele Freerider als Kennzeichen der Erlaubtheit (und leider auch als eines der Lawinensicherheit!).

Zum anderen ist die praktische Auswirkung und der Schutzzweck über die wörtliche Auslegung des AB zu stellen. Diese Norm hat zwar den Zweck das Variantenfahren im geschützten Waldbereich zu verhindern, sie kann dies aber nicht tun, indem sie eine (ungerechtfertigte) Differenzierung zwischen Schitourengern und Variantenfahrern schafft. Wenn der Gesetzgeber eine solche Differenzierung gewollt hätte, hätte sie im Gesetz ihren Niederschlag finden müssen. Der Gesetzestext gibt jedoch keinen Anlass für eine solche Vermutung. Das Verbot gilt also universell.

Beim Abfahren im Zuge von Schitouren im Bereich der Pisten²⁶⁰ (welche ja in den letzten Jahren schier unglaublichen Zulauf gefunden haben; es wälzen sich mittlerweile endlose Karawanen am Rande von Schipisten den Berg hinauf und das nicht nur bei extremer Lawinengefahr, bei der sogar "Schitourpuristen" auf diese sichere Möglichkeit zurückgreifen) wird also der Tourenger zum Variantenfahrer, auch wenn er kurz zuvor noch von einer Schitour oberhalb bzw außerhalb des Pistenraumes gekommen ist.

5.1.6.3. Absolutes Verbot oder mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt?

Ist Schifahren im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb von markierten Pisten mit der Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt?

Gilt also oben behandeltes Verbot nur, wenn der Waldeigentümer seine Zustimmung verwehrt?

²⁵⁹ DITTICH/REINDL, Schilaufen, 355; KALSS, Forstrecht, 135 ff; WOLF, Benützung, 161, 167; LORCH, Trendsportarten, 120; KANONIER, Aspekte, 72; PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 22.

²⁶⁰ Diese stellen sozusagen das Gegenteil des Variantenfahrens dar: aufsteigen (teilweise) im Wald, abfahren mit der Masse auf der Piste. Der Variantenfahrer hingegen steigt mit der Masse am Lift auf und fährt allein im Wald ab.

Für die Auffassung, dass der Eigentümer Schifahren im Wald im Schigebiet abseits von Pisten gestatten kann²⁶¹, spricht folgendes Argument: Die Stellung des 2. Satzes im § 33 Abs 3 und des Abs 3 im § 33 legt den Schluss nahe, dass es sich nur um eine Ausnahme des Rechts auf Betreten zu Erholungszwecken handelt, also quasi um eine Einschränkung der Einschränkung des Rechts des Eigentümers auf Benützung seines Eigentums (gem § 354 ABGB)²⁶².

Die Benützungsbefugnis des § 33 Abs 3 2. Satz (Off-piste-Fahrverbot) "hebt" also das Legalservitut des § 33 Abs 1 (Betretungsrecht zur Erholung) "auf". "Übrig bleibt" also nur jene Rechtslage, dass der Eigentümer über die fremde Nutzung seiner Waldfläche frei bestimmen kann, er kann sie somit auch erlauben.

Dieser Ansicht nach läge hier also kein öffentlich-rechtliches Verbot vor. Der Eigentümer könnte seine Zustimmung erteilen, soweit der betreffende Wald nicht für das Betreten zu Erholungszwecken überhaupt gesperrt ist²⁶³. Die Strafbestimmung des § 174 Abs 4 lit e träfe demnach nur jene, die Wald im Bereich von Aufstiegshilfen ohne Zustimmung des Eigentümers befahren²⁶⁴.

Der Eigentümer könnte seine Zustimmung dem Seilbahnunternehmen generell für alle Schifahrer erteilen²⁶⁵. Sie müsste aber ausdrücklich erfolgen, Stillschweigen könnte nicht als Zustimmung gedeutet werden²⁶⁶.

Es ist aber eher anzunehmen, dass das Verbot absolut ist²⁶⁷, dass der Waldeigentümer Off-piste-Fahren im Wald nicht gestatten kann. Sogar er selbst ist von dem Verbot betroffen²⁶⁸.

Der Gesetzestext (... *ist nur auf markierten Pisten oder Schirouten gestattet*) gibt mE keinen Anlass am Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Verbotes zu zweifeln. Wenn der Eigentümer also Variantenfahren im Wald erlauben könnte, könnte er sich über ein gesetzlich verankertes Verbot hinwegsetzen. Eine sol-

che privatrechtliche Disposition über ein öffentlich-rechtliches Verbot wäre mit unserer Rechtsordnung nicht vereinbar.

Auch wäre dem Zweck der Norm "Verhinderung von Variantenfahren im Wald"²⁶⁹ nicht entsprochen, wenn jeder Waldeigentümer beliebig seine Zustimmung erteilen könnte. Der Schutz des sensiblen Waldes in Schigebieten wäre damit durch die Novelle 1987 nicht im Geringsten gewährleistet.

Der einzige Zweck, den diese Norm dann hätte, wäre die Erschließung neuer Einnahmequellen für die Waldbesitzer²⁷⁰, die die Benützungsbefugnisse natürlich an die Liftbetreiber verkaufen würden. Diese Unterlaufung des Schutzzweckes zu Gunsten privater finanzieller Interessen kann wohl nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

5.1.6.4. Praxis

Dass das Off-piste-fahren im Wald in Schigebieten verboten ist, wird so manchen Variantenfahrer überraschen. Erstaunlicherweise ist dieses Verbot vielen Wintersportlern nicht bekannt (Verbote Jungwald oder lawinengesperre Hänge zu befahren erfreuen sich hingegen einer weiten Bekanntheit).

Ein die Bekanntheit dieser Norm nicht fördernder Umstand ist die Tatsache, dass sie so gut wie nie exekutiert wird. Da es in der Praxis sehr unwahrscheinlich ist, für Tiefschneefahren im Wald in Schigebieten nach dem ForstG bestraft²⁷¹ zu werden, kümmert sich kaum ein Wintersportler um diese Norm.

Die Gründe für diese faktische Straffreiheit liegen auf der Hand. Eine halbwegs lückenlose Überwachung dieses Verbotes wäre nur mit ungeheurem Personalaufwand durchführbar und sogar vermehrte stichprobenartige Kontrollen sind wegen Personalmangel nur schwer möglich²⁷².

²⁶¹ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 353 f; KÖNIG, Wintersportrecht, Der Staatsbürger 10/1988, 5; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 210; KANONIER, Aspekte, 71; STOCK (Büro für Freizeitrecht), e-mail 12.05.2001.

²⁶² STOCK (Büro für Freizeitrecht), e-mail 12.05.2001.

²⁶³ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 353 f; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 210.

²⁶⁴ KANONIER, Aspekte, 71.

²⁶⁵ KÖNIG, Wintersportrecht, 5.

²⁶⁶ DITTRICH/REINDL, Schilaulen, 354; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 210.

²⁶⁷ WOLF, Benützung, 161; FREIDHAGER, Variantenschifahren, 18; SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 15.02.2001; ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 17.04.2001; HAUSER (Bezirksforstinspektion Landeck), Telefongespräch 07.05.2001.

²⁶⁸ KALSS, Forstrecht, 136; WOLF, Benützung, 161.

²⁶⁹ S Kap 5.1.5.1.c.

²⁷⁰ KÖNIG, Wintersportrecht, 5.

²⁷¹ S Kap 6.1.

²⁷² WOLF, Benützung, 165; ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 13.02.2001; SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 15.02.2001.

Eine weitere Schwierigkeit bildet die Beweisbarkeit²⁷³. Wurde ein Variantenfahrer nun tatsächlich von einem Forstschutzorgan beim Befahren einer gesperrten Waldfläche ertappt, müsste ihm nachgewiesen werden, dass er tatsächlich "abgefahren" und nicht nur "gequert" ist. Des weitern müsste ihm nachgewiesen werden, dass er durch sein Abfahren einen nicht bloß unbedeutenden Schaden verursacht hat, da sonst ein Rechtsanspruch²⁷⁴ auf Absehen von der Strafe gem § 21 VStG möglich scheint. Welche Schwierigkeit der Beweis eines solchen Schadens am Wald in der Praxis bringt, liegt wohl auf der Hand.

Für das Forstschutzorgan wäre die Anreise zur mündlichen Verhandlung des Verwaltungsstrafverfahrens vor der Behörde in die Bezirkshauptstadt auch ein beträchtlicher Zeitaufwand²⁷⁵, da er im Laufe einer Wintersaison ja mehr als einen oder zwei Variantenfahrer bei verbotenen Tiefschneefahren ertappen dürfte (er also einen Gutteil seiner Zeit bei der Behörde und nicht an seinem Arbeitsplatz verbringen würde).

Auch die Eigentümer der betroffenen Waldstücke setzen selten Aktivitäten zur Vermeidung des Variantenfahrens²⁷⁶. Den Wald im Schigebiet sehen viele Eigentümer als "eh schon verloren", praktisch als Teil der Piste. Sie wissen einerseits um die Missachtung des Verbots des Variantenfahrens, andererseits sind die betroffenen Waldeigentümer meistens auch Eigentümer der Grundfläche der Schipiste, die Benutzung des Waldes wurde ihnen sozusagen im Zuge der Entschädigungszahlungen für die Piste schon abgegolten²⁷⁷.

Auch sonst wird so gut wie nie auf die Unerlaubtheit des Variantenfahrens im Wald in Schigebieten hingewiesen. Weder in Wintersportzeitschriften oder -videos, noch im Zuge der Fremdenverkehrswerbung (Prospekte, Websites) wird bei den schmackhaftma-

chenden Tiefschneebildern (oder Sprüngen über Felsen im Backcountry) erwähnt, dass das Tiefschneefahren nicht überall erlaubt ist²⁷⁸.

Die jetzige (für alle außer die Tiefschneefahrer) recht unbefriedigende Situation ist im Begriff geändert zu werden.

In Genehmigungsbescheiden für neue Schipisten werden als Auflage nun regelmäßig Absperrungen zwischen Pistenrand und Wald vorgeschrieben²⁷⁹.

Die Bestrebungen gehen dahin, gewisse besonders sensible Bereiche strikt zu sperren und sie auch dementsprechend zu überwachen.

Zu diesem Zweck soll die früher vereinzelt praktizierte²⁸⁰ Sanktion des Liftkartenentzuges wieder aufgegriffen werden. Das Beförderungsunternehmen kann hier aus wichtigen Gründen die Liftkarte abnehmen, also den Beförderungsvertrag vorzeitig auflösen²⁸¹, egal, ob dies in den Beförderungsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde oder nicht²⁸². Das Überfahren von Absperrungen, die dem Schutz der Piste oder fremden Eigentums dienen, kann nämlich durchaus als "atypische Gefahr", also als rowdyhaftes Verhalten qualifiziert werden, bei welchem der Liftbetreiber nicht mehr verpflichtet ist, den Wintersportler zu befördern²⁸³ (verhindert wird dies durch Abnahme oder elektronische Sperrung der Liftkarte).

Gleichbedeutend mit dem Überfahren von Absperrungen wäre hier das Befahren von Wald im Bereich von Aufstiegshilfen abseits von markierten Pisten oder Routen (was ja ebenfalls eine Schädigung fremden Eigentums bewirkt).

Eine weitere Möglichkeit den Liftkartenentzug rechtlich abzusichern, wäre die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in die Pistenordnung der Gemeinden²⁸⁴.

²⁷³ HAUSER (Bezirksforstinspektion Landeck), Telefongespräch 07.05.2001.

²⁷⁴ WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 353.

²⁷⁵ HAUSER (Bezirksforstinspektion Landeck), Telefongespräch 07.05.2001.

²⁷⁶ ZIEGNER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 13.02.01; SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 15.02.2001.

²⁷⁷ In St. Anton am Arlberg zB wurden alle Flächen in den Grenzen des Schigebietes als Piste entschädigt, STEINLECHNER (Arlberger Bergbahnen), Telefongespräch 18.06.2001.

²⁷⁸ Nur vereinzelte Schigebiete handhaben das Verbot jetzt schon restriktiv (zB Lech am Arlberg), HAUSER (Bezirksforstinspektion Landeck), Telefongespräch 07.05.01.

²⁷⁹ SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 15.02.2001.

²⁸⁰ SCHWANINGER (Landesforstdirektion Tirol), Gespräch 15.02.2001.

²⁸¹ DITTRICH/REINDL, Der Entzug von Seilbahnausweisen wegen Fehlverhaltens auf der Schipiste, ZVR 11/1986, 321; THÖNY, Pistenhalter und Pistenrowdies, ZVR 10/1997, 327; GSCHÖPF, Haftung, 128 ff.

²⁸² THÖNY, Pistenhalter, 330 f.

²⁸³ DITTRICH/REINDL, Entzug, 321; THÖNY, Pistenhalter, 330.

²⁸⁴ HAUSER (Bezirksforstinspektion Landeck), Telefongespräch 07.05.2001.

Ein Entzug der Liftkarte ist sicherlich eine Maßnahme, die die Variantenfahrer schwer trifft, müssen sie doch damit rechnen, dass auch schon gleich bei der ersten Abfahrt am Morgen ihnen die (nicht gerade billige) Tageskarte abgenommen wird. Noch schlimmer träfe dies Saisonkartenbesitzer (ob auch der Entzug einer Saisonkarte rechtlich gedeckt wäre, sei dahingestellt).

Als eine andere Möglichkeit des Schutzes sensibler Waldbereiche werden massive permanente Zäune gesehen²⁸⁵. Diese Schutzeinrichtung ist aber wegen der "Verschandelung" des Landschaftsbildes und der Kostenintensität wohl nur in Ausnahmefällen anzuwenden.

Als hauptsächliches Instrument zur Verhinderung des Variantenschilaufes im Wald in Schigebieten wird (Gott sei Dank) - noch - die Aufklärung der Schifahrer gesehen. Noch herrscht also der Grundsatz "Einsicht statt Strafe" vor. So wird nicht so sehr das Verbot und die damit verbundene Strafe in den Vordergrund gestellt, sondern eher auf die mit dem Variantenfahren verbundenen Schädigungen am Wald hingewiesen²⁸⁶.

Es könnten auch Lösungsansätze aus anderen Bereichen des Freizeitsports als Vorbild herangezogen und auf die Situation des Variantenfahrens umgelegt werden.

Als erstes Beispiel wäre das "Mountainbikemodell Tirol"²⁸⁷ zu nennen. Seine Grundessenz ist eine Kanalisierung des Mountainbikesports auf bestimmte ausgewählte Strecken. Welche das sind, wird durch Verträge zwischen Waldeigentümern und Gemeinden bzw. Tourismusverbänden festgelegt. Der Waldeigentümer erhält eine Benutzungsgebühr und gleichzeitig geht die Wegehalterhaftung (die dann durch eine Versicherung abgedeckt ist) auf die Gemeinde über. Zugleich wird eine umfassende Information (Streckenprofil, Schwierigkeitsgrad) für die Bergerader angeboten.

Die Umsetzung auf das Tiefschneefahren in Schigebieten könnte hier wohl nur in der ausschließlichen Benützung von Schirouten bestehen.

Als zweites Beispiel seien die Kanalisierungsbestrebungen des OeAV auf ausgewählten Schitouren ge-

nannt (Hoher Ifen in Vorarlberg, Sonnberg in Obernberg/Nözlach in Tirol). In den betreffenden Jagdsperr bzw. "Jungwaldschongebieten", durch die die Schitouren führen, wurden vom OeAV die Schitourengeher über das erwünschte Verhalten und die Lage der Aufstiegs- und Abfahrtsrouten informiert (Hinweistafeln, Flugblätter). Darauf folgende Untersuchungen ergaben, dass die Schitourengeher dieses Wegegebot akzeptierten und einhielten und dass auch die Störung des Wildes nur sehr gering war²⁸⁸. Für das Variantenfahren im Schigebiet würde dies ebenfalls ein ausschließliches Benützen von bestehenden bzw. neuen Schirouten bedeuten.

Dass eine dahingehende Kanalisierung in den Fällen Mountainbiking und Schitourengehen in der Praxis Erfolge erzielte, gibt Anlass auf die Umlegbarkeit dieser Modelle auf das Tiefschneefahren im Wald in Schigebieten zu vertrauen.

Sicherlich müsste die Schiroutenfläche beträchtlich erweitert werden, stehen doch in Tirol den 2.306 Pistenkilometern lediglich 24 Schiroutenkilometer gegenüber²⁸⁹.

Unter diesem Blickwinkel sollte aber zuerst eine intensive Aufklärung der Wintersportler durchgeführt werden, bevor rigoroser Liftkartenentzug und eventuell sogar Verwaltungsstrafverfahren gängige Praxis werden.

Man sollte den Tiefschneefahrern in Schigebieten wenigstens die Möglichkeit geben, sich freiwillig an diese Beschränkung zu halten. Sie sollten nicht von vornherein als uneinsichtig abgestempelt werden.

5.2. Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG)

Eine weitere Einschränkung des freien Betretungsrechts²⁹⁰ stellt das TNSchG dar.

Betretungsbeschränkungen finden sich in Form von allgemeinen Verboten, die im ganzen Land gelten und speziellen Verboten in Schutzgebieten.

²⁸⁵ WOLF, Benützung, 165.

²⁸⁶ FACHVERBAND SEILBAHNEN ÖSTERREICHS (Hrsg), Wald, 14.

²⁸⁷ LAND TIROL (Hrsg), Mountainbikemodell Tirol, 1997.

²⁸⁸ ESSL, Wegefreiheit im Wald, Alpenverein 6/1996, 8.

²⁸⁹ WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL - Fachgruppe der Seilbahnen (Hrsg), Wirtschaftsbericht, 4.

²⁹⁰ S Kap 4.

5.2.1. Allgemeine Verbote

Für den Tiefschneefahrer ist nur ein allgemeines Verbot relevant²⁹¹, nämlich *die Verwendung von Hubschraubern zur Beförderung von Personen für touristische Zwecke, ausgenommen zwischen Flugplätzen* (§ 5 lit b TNSchG), das Heli-Skiing. In den EB zur RV 1990²⁹² heißt es hierzu: *Der Hubschraubertourismus führt im alpinen Erholungsraum zu erheblichen Lärmbelästigungen für die ruhesuchende Bevölkerung und zu einer nachweisbaren Beeinträchtigung des Wildes, was sich in verstärkten Verbisserscheinungen äußert.*

Trotz weitgehenden Verbotes des Heli-Skiings im Alpenraum werden jährlich geschätzte 50.000 Helikopterflüge aus touristischen Motiven durchgeführt (besonders in der Schweiz und in Italien existieren diesbezüglich kaum Beschränkungen, aber auch in Vorarlberg ist das Heli-Skiing auf zwei Außenlandeplätzen möglich.)²⁹³.

Auch in Tirol wird vermehrt der Ruf nach der Freigabe von bestimmten Bergen für das Heli-Skiing laut. Es bleibt dennoch zu hoffen, dass dieses einer finanziellen Elite vorbehalten bleibt, aber die breite Masse der Tiefschneefahrer störende Wintersportvergnügen - da es in der Enge der Alpenberge zwangsläufig zu Berührungspunkten kommt, was in der Weite Kanadas oder Alaskas kaum der Fall sein wird - weiterhin verboten bleibt.

Vielleicht wird hier einmal (dauerhaft) der Ökologie gegenüber der Ökonomie der Vorzug gegeben, auch wenn sich die Befürworter des Heli-Skiings eines großen wirtschaftlichen und politischen Einflusses erfreuen.

5.2.2. Spezielle Verbote in Schutzgebieten

Schutzgebiete (§§ 20 f TNSchG) stellen Verordnungen der Landesregierung dar.

Nur in Sonderschutzgebieten kann das Betreten

(ganz oder teilweise) verboten werden (§ 21 Abs 5 TNSchG), was in der VO des einzigen Tiroler Sonderschutzgebietes auch der Fall ist.

Dieses Betretungsverbot des Sonderschutzgebietes der rechtsufrigen Innauen in der Gemeinde Silz²⁹⁴ ist für den Tiefschneefahrer allerdings ganz und gar nicht relevant.

Gleiches gilt für das zeitlich befristete Betretungsverbot des vom Bürgermeister Innsbrucks verordneten geschützten Landschaftsteils Kranebitter Innauen²⁹⁵.

Von den 15 Tiroler Naturschutzgebieten (§ 20 TNSchG) wird in 8 in deren VO ein Wegegebot normiert, also ein Verbot Wege zu verlassen. 4 davon sind von vornherein für den Tiefschneefahrer ohne Relevanz (Kufsteiner und Langkampfener Innauen, Innsbrucker Küchenschelle, Moor am Schwarzsee, Loar in Kramsach)²⁹⁶, da sie sich ebenfalls nicht im möglichen Bereich eines Tiefschneehanges befinden.

Von den "übrigbleibenden" Naturschutzgebieten ist nur in einem (Antelsberg) ein explizites Verbot verankert, Flächen außerhalb der Wege zu betreten (§ 4 Z 3 VO der Tir LReg vom 25. Mai 1971 über die Erklärung von Teilen des Antelsberges im Gebiet der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet)²⁹⁷.

In einem anderen (Arnspitze) besteht das Verbot die Wege innerhalb des Waldes und der Knieholzregion zu verlassen (§ 3 lit e VO des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg vom 19. November 1942 über das "Naturschutzgebiet Arnspitze" in den Gemarkungen Scharnitz, Leutasch und Mittenwald, Landkreise Innsbruck und Garmisch-Partenkirchen)²⁹⁸.

In wieder einem anderen Schutzgebiet (Kaisergebirge) ist es verboten, *Straßen, Wege oder Steige zu verlassen, soweit hierdurch ein Schaden an Kulturflächen entstehen oder ein Abrutschen von Steinen, Geröll oder Erdmaterial verursacht werden könnte* (§ 4 Z 7 VO der Tir LReg vom 29. April 1963 über die Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet)²⁹⁹. Da Tiefschneefahren gewöhnlich keinen solchen Schaden an der Natur hervorruft, ist hier kein

²⁹¹ Das Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete (§ 5 lit d TNSchG) mag auf den ersten Blick für den Tiefschneefahrer ebenfalls Anwendung finden, in den EB zur RV 1990 - wiederholt in den EB zur RV 1997 (1 Blg TirLT, 1. Sitzung der 9. Tagung, 12. GP) durch Hinweis auf die EB zur RV 1990 - wird jedoch klargestellt, dass das bloße Betreten oder Befahren mit Ski keine solche nachhaltige Beeinträchtigung darstellt.

²⁹² 1 Blg TirLT, 2. Sitzung der 3. Tagung, 11. GP, 36.

²⁹³ LORCH, Trendsportarten, 47 ff.

²⁹⁴ LGBl 85/1997.

²⁹⁵ Bote für Tirol 1020/1993.

²⁹⁶ LGBl 32/1972, 3/1982, 52/1984, 53/1984.

²⁹⁷ LGBl 27/1971.

²⁹⁸ Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg 22/1942.

²⁹⁹ LGBl 21/1963.

Wegegebot für den Schitourengeher/Variantenfahrer anzunehmen.

In einem weiteren Schutzgebiet (Karwendel) ist das Verlassen von Verkehrsflächen verboten (§ 3 Abs 1 lit j VO der Tir LReg vom 20. Dezember 1988 über die Erklärung eines Teils des Karwendels im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck, der Marktgemeinden Jenbach, Rum und Zirl und der Gemeinden Absam, Achenkirch, Eben am Achensee, Gnadental, Scharnitz, Stans, Terfens, Thaur und Vomp zum Naturschutzgebiet)³⁰⁰.

Die VO präzisiert diesen Begriff nicht, es bleibt hier offen, ob der Aufstieg bzw die Abfahrt einer Schitour als Verkehrsfläche gesehen werden kann oder nicht. (Ein Aufstieg auf einem Weg findet sicherlich auf einer Verkehrsfläche statt, die Abfahrt auf einer gewidmeten Piste ebenso.)

Da eine Verkehrsfläche aber auch zum Verkehr von Personen dienen kann und da in anderen Landesgesetzen³⁰¹ das Wegegebot ein Betreten von "örtlich üblichen Schiführen und Schiabfahrten" gestattet, ist zu Gunsten der Wegefreiheit anzunehmen, dass eine Schitour als Verkehrsfläche gesehen werden kann. Es ist somit nur das Verlassen von Wegen und örtlich üblichen Schitouren verboten.

Ob die für den Tiefschneefahrer relevanten Wegebote (Arnspitze, Antelsberg, Karwendel) für eine Schitour von praktischer Bedeutung sind, soll unten erörtert werden³⁰².

Die Rechtslage ist hier in allen Bundesländern so gut wie ident. Auch in Ktn, OÖ, Sbg, Stmk und Vbg kann die LReg in einer VO das Betreten von Naturschutzgebieten und Teilen der Nationalparks beschränken, ein absolutes Betretungsverbot für Wintersportler kommt jedoch nur in Einzelfällen vor.

5.3. Tiroler Jagdgesetz (TJG)

Auch das TJG hält Einschränkungen der Wegefreiheit parat, nämlich in Form von Sperrflächen nach § 45 TJG.

Diese Betretungsbeschränkungen erregen wohl am meisten die Gemüter, ist ihre Anzahl doch von 31 im Jänner 1995 auf 51 im März 2000 gestiegen.

Die Sinnhaftigkeit solcher Sperrgebiete (sie werden oft als Ruhezone für die Jäger³⁰³ und nicht für das Wild bezeichnet), der darin vorgenommenen Wildfütterung (neben Waldschutz oft auch bloße "Trophäenzucht" durch hormonell angereichertes Spezialfutter)³⁰⁴ und der Jagd im Allgemeinen (nur elitäres Freizeitvergnügen?) soll hier aber nicht diskutiert werden.

Es werden im Folgenden lediglich die faktischen Einschränkungen der Tiefschneefahrer in ihrem Sport beleuchtet.

Die BVB kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten Futterplätze und deren Umgebung zu Sperrflächen erklären. Gemeint sind hier alle Plätze, bei denen von Menschenhand Futter in der freien Wildbahn vorgelegt wird, egal ob dies in extra dafür errichteten Anlagen (Tröge, Futtersilos) oder außerhalb dieser geschieht³⁰⁵. Sperren von anderen Flächen sind nach dem TJG nicht vorgesehen³⁰⁶.

Sie sind örtlich und zeitlich zu begrenzen; *zur Wahrung berechtigter anderer Interessen, insbesondere jener des Wintertourismus, wird die Möglichkeit der Sperre ... auf das unumgängliche Mindestmaß eingeschränkt* (EB zur RV 1983)³⁰⁷.

Dauernde Jagdsperren sind verfassungswidrig³⁰⁸, sie sind daher zumeist auf die Wintermonate beschränkt³⁰⁹. Die Sperren sind so zu verfügen, *als dies erforderlich ist, um in Notzeiten eine Beunruhigung des Wildes³¹⁰ an Futterplätzen, an denen die Fütterung zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden³¹¹ notwendig ist, hintanzuhalten* (§ 45 Abs 1 TJG). Sie sind also nur in Zeiten zulässig, in denen

³⁰⁰ LGBl 21/1989.

³⁰¹ ZB TJG.

³⁰² S Kap 8.

³⁰³ ESSL, Wegefreiheit, 10.

³⁰⁴ WÖLFEL, Jagdliche Lust und forstlicher Frust, in: ÖGNU (Hrsg), Wald und Wild, 1991, 58; ESSL, Wegefreiheit, 10; KRAUSS, Pfad, 59.

³⁰⁵ ABART/LANG/OBHOLZER, Tiroler Jagdrecht, 2000, 131.

³⁰⁶ KANONIER, Aspekte, 156.

³⁰⁷ Blg TirLT, 2. Sitzung der 22. Tagung, 9. GP, 10.

³⁰⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 191; WEBER, Wegefreiheit, 1998, 6; VfSlg 10.292/1984; s auch Kap 5.

³⁰⁹ ESSL, Wegefreiheit, 11.

³¹⁰ Eine Beunruhigung kann dazu führen, dass das Wild die Futterplätze meidet und Schäden am umliegenden Wald anrichtet, ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 144; s auch Kap 3.

³¹¹ Wildschäden sind dann waldgefährdend, wenn sie Neu- oder Wiederbewaldung gefährden, Blößen verursachen oder auf größeren Flächen die Bestandsentwicklung zumindest verschlechtern (§ 52 Abs 3 TJG).

das Wild auf Grund von natürlichen Bedingungen (Frost, Dürre etc) die zur Existenz notwendige Nahrung längere Zeit nicht vorfindet³¹².

Diese Sperrflächen dürfen nur *außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege, sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen und Schiabfahrten nicht betreten ... werden* (§ 45 Abs 2 TJG). Es handelt sich hier also lediglich um ein Wegegebot (absolute Betretungsverbote sind im TJG nicht vorgesehen)³¹³. Sobald also ein Weg oder eine "übliche" Schitour vorhanden ist, darf der Tiefschneefahrer nicht von eben diesen abweichen, er kann aber sehr wohl auf ihnen das Jagdsperrgebiet durchqueren.

Ob eine Schitour "örtlich üblich" ist oder nicht, wird in der Praxis allerdings zu Auslegungsproblemen führen. Kennzeichen hierfür wären etwa die Erwähnung in Fremdenverkehrsprospekten, Wanderkarten und Schitourenführern oder auch nur die Bekanntheit im lokalen Tourengerehrkreis³¹⁴.

Einen Sonderfall bilden hier die Forststraßen, die ja keine Straßen im Rechtssinn, sondern Teil des Waldes sind³¹⁵. Da sie aber häufig Teil einer Wanderung oder Schitour sind, können sie unter "örtlich übliche Wanderwege" subsumiert werden³¹⁶.

Ausgenommen von diesem Wegegebot sind Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, Jagdausübungsberechtigte und Amtsortane (§ 45 Abs 2 TJG). Dieses Wegegebot ist aber ein absolutes. So kann der Waldeigentümer sich nicht darüber hinwegsetzen und Schitourengerehr eine "Ausnahmebewilligung" erteilen³¹⁷.

Der Jagdausübungsberechtigte hat das Sperrgebiet zu kennzeichnen und nach der Beendigung der Sperrung die Kennzeichnung auch wieder zu entfernen (§ 45 Abs 3 TJG).

Jedoch die Aufschrift auf den Hinweistafeln: "*Gesperrter Wildfütterungsbereich. Bitte nicht betreten*" (§ 5 2. DV-TJG) scheint etwas unglücklich gewählt, nimmt doch der rechtsunkundige Erholungssuchende an, er müsse seinen Ausflug jetzt beenden. Er wird nur in den seltensten Fällen wissen, dass es sich hier nur um ein Wegegebot handelt.

Welche Jagdsperrgebiete mit Schitouren in Konflikt stehen, soll wiederum unten erörtert werden³¹⁸ (zwar sind diese Fütterungsplätze mit Wegegebot *tunlichst abseits örtlich üblicher Wanderwege, Schiführen und Schiabfahrten anzulegen* (§ 46 TJG), dennoch ergeben sich etliche Berührungspunkte in der "freien Wildbahn").

Ähnlich ist die Rechtslage in Ktn, OÖ, Sbg, Stmk und Vbg. In den meisten Fällen wird die Wegfreiheit der Tiefschneefahrer durch Wegegebote in den diversen jagdlichen Sperrgebieten beschränkt. Teilweise existieren aber auch absolute Betretungsverbote für den Erholungssuchenden, allerdings besitzt in diesen Fällen die betroffene Gemeinde, der OeAV usw ein Anhörungsrecht.

5.4. Sperrgebietsgesetz (SperrGG)

Ein Gebiet, welches das Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände, zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuss benützt, kann durch eine Verordnung des BMLV im Einvernehmen mit dem BMI zum militärischen Sperrgebiet erklärt werden (§ 1 Abs 1 und 3 SperrGG).

Dieses ist in der Natur deutlich als solches zu kennzeichnen (§ 2 Abs 4 SperrGG). Gebiete, die nur vorübergehend für Übungen benützt werden (§ 1 Abs 1 Z 2 SperrGG), dürfen nur für den Zeitraum der Übung gesperrt werden.

Die beiden Tiroler Sperrgebiete (Lizum-Walchen, Hochfilzen)³¹⁹ fallen unter diese Kategorie.

Während einer Übung ist das Betreten verboten. Die VO über die Erklärung von Teilen des Truppenübungsplatzes Lizum-Walchen zum Sperrgebiet nimmt bei ausreichender Schneelage auch in der Zeit von Übungen bestimmte Flächen, die für Schitouren genutzt werden können, von der Sperrung aus. Diese Ausnahmen gelten allerdings nicht bei Gefährdung dieser Gebiete oder in Fällen der Notwendigkeit der alleinigen militärischen Nutzung.

³¹² ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 131, diese Definition gilt jedoch nur für Schalenwild, für Rot- oder Rehwild wird nur undifferenziert auf seine Erhaltung und die Verhütung von Wildschäden am Wald Bezug genommen.

³¹³ In anderen Bundesländern sind sie sehr wohl möglich (was auch für Schitourengerehr zu Problemen führt), ESSL, Wegfreiheit, 11.

³¹⁴ KANONIER, Aspekte, 157.

³¹⁵ S Kap 5.1.1.

³¹⁶ PODLIPNIG/STOCK, Wegfreiheit, 39.

³¹⁷ ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 145.

³¹⁸ S Kap 8.

³¹⁹ BGBl 77/1993, BGBl 498/1973.

Das Betretungsverbot gilt nicht für militärische Aufgaben erledigende österreichische Staatsbürger und für diverse amts handelnde Organe (§ 3 Abs 2 SperrGG). Letztere haben sich aber im Allgemeinen bei den Militärbehörden vor einem Besuch anzumelden (§ 3 Abs 3 SperrGG).

Auch wegen wichtiger (persönlicher oder wirtschaftlicher) Gründe kann ein Betreten erlaubt werden (§ 3 Abs 4 SperrGG).

5.5. Exkurs: Sperrung wegen Lawinengefahr

Eine Sperrung wegen Lawinengefahr stellt eine weitere Einschränkung in der grenzenlosen Ausübung des Tiefschneefahrens dar.

Das Problem der Missachtung dieser Sperrungen ist in Tirol so aktuell wie noch nie. Jedes Jahr steigt die Zahl von Lawinenunfällen an, immer öfter werden Wintersportler teils nur wenige Meter neben der gesicherten Piste von Lawinen begraben und finden darin ihren Tod. In 90 % der Fälle werden die Lawinen vom Verschütteten selbst³²⁰ oder von einem Kameraden³²¹ ausgelöst.

Immer mehr unerfahrene und mit den Grundlagen der Lawinenkunde nicht im Mindesten vertraute Schifahrer und Snowboarder suchen den "Weißen Rausch" abseits der gesicherten Pisten, befahren übermütig jeden noch so steilen Tiefschneehang³²² und halten nicht einmal genügend Abstand zueinander, um die Belastung der Schneedecke zu reduzieren.

Eine Ursache für diese Sorglosigkeit bildet sicher die scheinbare Leichtigkeit, mit der sich Freeride-Profis in Videos oder Fotos extrem steile Tiefschneehänge hinabstürzen. Nur sind diese Akteure eben Profis, die seit zig Jahren nichts anderes tun als in extremen Gelände Schi zu fahren oder zu snowboarden. Zusätzlich steht ihnen ein Team von Experten zur Seite, das die Lawinengefahr prüft und den Rüdern per Funk mitteilt, welche "line" möglich ist. Weiters werden die meisten Videos in Kanada oder Alaska gedreht, wo der Aufbau der Schneedecke ungleich stabiler ist als

in Europa. Viele der extrem steilen Abfahrten wären in Europa glatter Selbstmord, einfach nicht machbar³²³.

Es ist aber nicht nur die Unerfahrenheit der Grund für Lawinenunfälle, teils ist auch die Sorglosigkeit und Selbstüberschätzung von erfahrenen Alpinisten für Unglücke verantwortlich.

Das Problem "Lawinengefahr" soll hier aber abseits von straf- bzw zivilrechtlicher Haftung bei Lawineninglücken untersucht werden, es soll hier lediglich die Rechtsgrundlage bzw Auswirkung der Sperrung einer Tiefschneeabfahrt beleuchtet werden.

5.5.1. Schigebiet

Diese Sperrung fällt aus dem üblichen Muster der sonstigen Beschränkungen der Wegefreiheit³²⁴ heraus.

Zum einen ist ihr Hauptzweck die Sicherheit der Wintersportler selbst und nicht der Schutz von anderen Rechtsgütern wie Wald, Wild usw.

Zum anderen wird die Sperrung vom Schigebiet nicht von einer Behörde veranlasst, sondern vom Pistenhalter bzw Liftbetreiber selbst.

Dieser ist für die Sicherheit der Verkehrsfläche Schipiste verantwortlich. Der Wintersportler kann auf die Sicherung vor verdeckten, atypischen Gefahren, zu denen die Lawinengefahr zählt, vertrauen (sog "Pistenvertrauen")³²⁵.

Die für die Pistensicherung verantwortliche Betriebsleitung³²⁶ des Seilbahnunternehmens wird von einer Lawinenkommission unterstützt³²⁷. Zu den Aufgaben dieser von den Gemeinden eingerichteten Kommissionen zählt unter anderem die Pflicht, auf Verlangen der Betreiber von Lift- und Seilbahnanlagen sowie von Sportanlagen, wie Schipisten, Loipen, Rodelbahnen und dergleichen, die Lawinensituation in Bezug auf diese Anlagen zu beurteilen, wofür die Gemeinde Anspruch auf ein Entgelt hat (§ 3 Abs 2 TirLKG).

Der Pistenhalter ist aber dennoch derjenige, der für eine Sperrung der Piste verantwortlich ist, die Lawi-

³²⁰ SCHEIBER/MAIR, Maßnahmen, 140.

³²¹ FRIMMEL, Analyse der Lawinenunfälle 1995 - 1998 in Tirol, 2000, 49.

³²² Über ein Drittel aller Lawinenunfälle ereignen sich in Hängen über 40°, FRIMMEL, Analyse, 49.

³²³ KURZEDER/FEIST (Hrsg), Powderguide, 135; Gespräche mit diversen Mitwirkenden an Snowboard-Video-Produktionen, Winter 1999/2000, 2000/2001.

³²⁴ Vgl Kap 5.1. bis 5.4.

³²⁵ PICHLER/HOLZER, Handbuch, 29; BUCHELT, Verkehrssicherungspflicht durch Schitourenmarkierungen?, in: OeAV/DAV (Hrsg), Winteralpinismus-Rechtsfragen, 2000, 92 f.

³²⁶ SCHIMPP/MAYR, Temporärer Lawinenschutz, in: Land Tirol (Hrsg), Lawinenhandbuch, 2000, 116.

³²⁷ SCHIMPP/MAYR, Lawinenschutz, 116 f; ERMACORA, Haftung der Lawinenkommission, in: OeAV/DAV (Hrsg), Winteralpinismus - Rechtsfragen, 2000, 102, 106; KHAKZADEH, Lawinenschutz als Rechtsproblem, 2000, 163.

nenkommission gibt nur Empfehlungen ab. (In der Praxis wird allerdings kaum ein Liftbetreiber gegen eine solche Empfehlung die Pisten offen halten.)

Er hat sicherzustellen, dass die von Lawinen bedrohten Pisten für die Wintersportler gesperrt sind. Wenn aber eine Piste durch einen Hang bedroht ist, auf dem zwar kein Lawinenabgang durch Selbstauslösung, aber sehr wohl durch Abtreten eines Schneebrettes durch Schifahrer/Snowboarder zu erwarten ist, muss die Piste nicht gleich gesperrt werden. Hier genügt ein Verbot, den oberhalb der Piste liegenden lawinengefährdeten Tiefschneehang zu befahren. Wenn ein solches Verbot ignoriert wird³²⁸, ist es durch eine Absperrung bzw durch einen Posten durchzusetzen. Erst wenn ein Befahren dadurch immer noch nicht zu verhindern ist, ist die darunterliegende Piste zu sperren³²⁹.

Wenn alle Pisten in einem Schigebiet geschlossen werden müssen, ist der gesamte Betrieb des Liftes einzustellen.

Eine Ausnahme besteht hier lediglich für Seilbahnen, die nicht nur von Wintersportlern benützt werden (zB Hafelekar - Nordkette Innsbruck). Hier hat die Betriebsleitung lediglich sicherzustellen, dass keine Gäste mit Wintersportgeräten befördert werden³³⁰. (So wurde die Idee geboren, am Anfang des Winters ein Snowboard am Gipfel im Schnee zu vergraben, um in einer solchen Situation ohne Board die Seilbahn zu benützen (darf man ja!), es dann auszubuddeln und damit im meterhohen "untracked powder" zu Tal zu surfen. Gott sei Dank! wurde diese Idee nach Wissen des Verfassers noch nie in die Tat umgesetzt.)

Diese Pistensicherungspflicht gilt außer für markierte Pisten auch für Schirouten, welche zwar nicht präpariert und kontrolliert, sehr wohl aber vor Lawinen geschützt werden müssen³³¹.

Sie gilt nicht für Varianten. Zwar ist es allgemeiner Usus die Variantenfahrer durch Gefahrenschilder und Absperrungen quasi "vor sich selber zu schützen"³³², eine Pistensicherungspflicht besteht jedoch nicht³³³.

Pistenvertrauen wird auch durch etwaige Lawinen-

sprengungen im freien Schiraum (zu denen der Liftbetreiber gar nicht verpflichtet wäre) nicht begründet.

Gleiches gilt für Werbemaßnahmen, die Tiefschneeabfahrten anpreisen (eine Sicherungspflicht wäre nur dann anzunehmen, wenn die Werbung den Eindruck einer Sicherung des nicht organisierten Schiraumes erweckt)³³⁴.

5.5.2. Schitour

Ob der freie Schiraum abseits von Schigebieten - der Schitourenraum also - überhaupt gesperrt werden kann, erscheint äußerst zweifelhaft.

Es soll dennoch untersucht werden, ob eine gesetzliche Grundlage für eine solche Sperre besteht, denkbare Rechtsgrundlagen wären das TirLKG, das TirKatHDG, das SPG oder das im B-VG verankerte ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinden.

5.5.2.1. TirLKG

§ 3 Abs 1 TirLKG zählt die Aufgaben der Lawinenkommissionen (Einsatzleitung bei einer Lawinenkatastrophe, Beratung der Straßenpolizeibehörden und der Betreiber von Wintersportanlagen in Bezug auf eine Sperre wegen Lawinengefahr) taxativ auf. Die Lawinenkommission kann aber auch den Bgm bezüglich Sperren anderer Flächen (wie zB des freien Schiraumes) beraten (§ 3 Abs 1 TirLKG iVm § 3 Abs 2 TirKatHDG)³³⁵.

Sperren kann sie den freien Schiraum (oder andere Gebiete) selbst nicht; in Bezug auf Sperren übt sie eine rein beratende Funktion aus.

Das TirLKG kann somit nicht als Grundlage einer Sperre des Schitourenbereichs wegen Lawinengefahr herangezogen werden.

5.5.2.2. TirKatHDG

§ 1 Abs 4 TirKatHDG gibt dem Bgm die Möglichkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Eintritt unmittelbar drohender Katastrophen (zB La-

³²⁸ Sanktioniert werden könnte ein Befahren von gesperrten Hängen durch Liftkartenzug, s Kap 5.1.6.4.

³²⁹ DITTRICH/REINDL, Probleme, 321, 323; DITTRICH/REINDL/STABENHEIMER, Bergbeförderung, 200.

³³⁰ SCHEIBER/MAIR, Maßnahmen, 138.

³³¹ SCHEIBER/MAIR, Maßnahmen, 135; BUCHELT, Verkehrssicherungspflicht, 93 f.

³³² BIERLEIN/STRASSER, Konsequenzen, 409.

³³³ SCHEIBER/MAIR, Maßnahmen, 135; SCHIMPP/MAYR, Lawinenschutz, 116.

³³⁴ BIERLEIN/STRASSER, Konsequenzen, 410.

³³⁵ EB zur RV, 6 Blg TirLT, 1. Sitzung der 6. Tagung, 11. GP, 19 f.

winenkatastrophen) zu verhindern; hiermit wäre sicher auch eine Sperre des freien Schiraumes gedeckt.

Allerdings ist zu bezweifeln, dass - von Ausnahmefällen abgesehen - eine im Schitourenraum ausgelöste Lawine unter den Katastrophenbegriff des § 1 Abs 3 TirKatHDG fällt.

Eine Lawine wird nämlich demnach nur dann zur "Katastrophe", wenn sie *in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Eigentum gefährdet*.

Die EB zur RV 1973³³⁶ definieren den "großen Umfang" so, dass die Gefahr nur durch ein *koordiniertes Zusammenwirken verschiedener Einrichtungen* abgewendet werden kann.

Der weit überwiegende Teil der Lawinen im freien Schiraum fällt somit nicht unter diese Definition.

Daher ist auch das TirKatHDG nicht das geeignete rechtliche Instrument den freien Schiraum wegen Lawinengefahr zu sperren.

5.5.2.3. SPG

Ebensowenig wird anzunehmen sein, dass die Sicherheitsbehörde gem § 36 Abs 1 SPG ein Betretungsverbot mittels VO eines lawinengefährdeten Gebietes verhängen kann, denn die hier zitierte *allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß* kann zum einen wegen des "großen Ausmaßes" nicht auf Lawinen im freien Schitourenraum angewendet werden; zum anderen ist der Gefahrenbegriff des SPG ein strafrechtsakzessorischer³³⁷, Naturgefahren wie Lawinen sind demnach hier überhaupt nicht gemeint.

5.5.2.4. Ortspolizeiliche Verordnung

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseiti-

gung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen des Bundes oder des Landes verstoßen (Art 118 Abs 6 B-VG).

Um herauszufinden, ob auf Grund dieser Bestimmung freier Schitourenraum wegen Lawinengefahr gesperrt werden kann, müssen erst einmal die zentralen Begriffe der Norm genauer beleuchtet werden.

a) Nicht gegen bestehende G, VO

Die ortspolizeiliche VO darf nur gesetzergänzend sein, es darf zu keiner materiellen Derogation von bestehenden G oder VO kommen³³⁸. Im Fall einer Sperre des freien Schiraumes wegen Lawinengefahr steht diesem Erfordernis einer ortspolizeilichen VO nichts entgegen, da ja eine gesetzliche Grundlage für eine solche Sperre eben nicht existiert.

b) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches

Art 118 Abs 3 B-VG zählt demonstrativ 11 Regelungstatbestände des eigenen Wirkungsbereiches auf. Eine Sperre des freien Schigellandes wegen Lawinengefahr kann aber unter keinen von ihnen subsumiert werden.

Deshalb ist auf die abstrakte Definition des Art 118 Abs 2 B-VG zurückzugreifen, der als eigenen Wirkungsbereich *alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden*, definiert.

Das "Interesse" wird hier als ein objektives Interessiert-sein-sollen³³⁹ verstanden, die "Eignung" geht von der Bewältigung eines typischen Schwierigkeitsgrades³⁴⁰ aus.

Überhaupt stellt hier Art 118 Abs 2 B-VG auf eine abstrakte Gemeinde, eine "Einheitsgemeinde" ab³⁴¹.

Definitiv nicht mehr zum eigenen Wirkungsbereich kann ein Regelungstatbestand gerechnet werden,

³³⁶ 3 Blg TirLT, 20. Tagung, 7. GP, 16 f.

³³⁷ TRAWNICEK/LEPUSCHITZ, Das neue österreichische Sicherheitspolizeigesetz, 2000, 201.

³³⁸ EB zur RV 1962, 639 Blg NR 9. GP, 20; GALLENT, Das ortspolizeiliche Ordnungsrecht, ZfV 4/1984, 372; GALLENT, Ortspolizeiliche Verordnungen, 1984, 17 f; RASCHAUER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1998, 401 f.

³³⁹ KLECATSKY/MORSCHER, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 1982, 539.

³⁴⁰ WALTER/MAYER, Bundesverfassungsrecht, 374.

³⁴¹ EB zur RV 1962, 639 Blg NR 9. GP, 16 f; KLECATSKY/MORSCHER, Bundesverfassungsrecht, 535, 537 f; MAYER, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, 1997, 316; WALTER/MAYER, Bundesverfassungsrecht, 374 f.

der sich über die Gemeindegrenzen erstreckt³⁴²; das Vorhandensein von (nicht überwiegender) überörtlichen Interessen schließt eine Qualifikation als eigenen Wirkungsbereich jedoch nicht von vorneherein aus³⁴³.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint die Auffassung, dass eine Sperre des freien Schiraumes wegen Lawinengefahr zum eigenen Wirkungsbereich gerechnet werden kann, möglich, da überwiegend die örtliche Gemeinschaft daran interessiert ist, dass in Lawinen niemand zu Schaden kommt und die Sperre der betroffenen Gebiete auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten besorgt werden kann.

c) Zur Abwehr unmittelbar zu erwartender ... das Gemeinschaftsleben störender Missstände

Das Kriterium "unmittelbar zu erwartend" trifft mit Sicherheit auf den Bereich Lawinengefahr zu, kann doch mittlerweile schon mit ziemlicher Sicherheit vorhergesagt werden, dass bei einer bestimmten Gefahrenstufe Lawinenabgänge sehr wahrscheinlich, also unmittelbar zu erwarten sind.

Ob ein Lawinenabgang als Missstand zu qualifizieren ist, erscheint allerdings fraglich.

Es existiert zwar keine allgemein gültige Definition dieses Begriffes³⁴⁴, aber es ist hier nicht bloß ein "schlechter, unerfreulicher Zustand"³⁴⁵ gemeint, sondern ein "negativer gemeinschaftsrelevanter Sachverhalt"³⁴⁶.

Dass ein Missstand durch eine ortspolizeiliche VO bekämpft werden kann, muss er ein "das Gemeinschaftsleben störender" sein. Im Unterschied zu Art 118 Abs 2 B-VG³⁴⁷ wird hier im Art 118 Abs 6 B-VG auf die konkrete Gemeinde abgestellt³⁴⁸. Es ist also zu ermitteln, ob sich die eine betreffende Gemeinschaft "gestört" fühlt.

Eine "Störung" ist sicherlich vorhanden, wenn das Leben oder die Gesundheit von Gemeinschaftsmitgliedern bedroht ist³⁴⁹, was durch einen Lawinenabgang durchaus wahrscheinlich ist.

Nur muss diese Störung eben die Gemeinschaft - eine Personenmehrheit größerer Zahl - betreffen, einige wenige oder sogar nur ein einziges "gestörtes" Gemeinschaftsmitglied rechtfertigt keine ortspolizeiliche VO³⁵⁰.

Lawinen im freien Schiraum abseits von Straßen und Siedlungen gefährden aber in so gut wie allen Fällen nur Einzelne und nicht eine größere Personenmehrheit.

Demnach ist auch das Instrument der ortspolizeilichen VO nicht als rechtliche Grundlage für eine Sperre des freien Schitourenraumes wegen Lawinengefahr heranzuziehen.

Eine Sperre des freien Schitourenraumes ist also nur in solchen Bereichen möglich, in denen das Eigentum oder Leben von Menschen in einem großen Ausmaß bedroht ist.

Dies ist nur im Falle einer Gefährdung von Siedlungen oder Verkehrsflächen anzunehmen, wenn sich also das Schitourengebiet in deren unmittelbarer Nähe befindet.

Die weit überwiegende Mehrheit von Schitouren verläuft fernab von Siedlungen und Straßen, die betreffenden Lawinen berühren diese Einrichtungen nicht.

Eine Sperre des freien Schitourenraumes ist im Allgemeinen also nicht möglich.

Jeder Schitourengeher handelt somit in eigener Verantwortung, es liegt an ihm selbst, die Lawinengefahr zu beurteilen (auch der Lawinenlagebericht stellt nur eine Information dar) und sich entsprechend zu verhalten³⁵¹.

³⁴² *MAYER*, Bundes-Verfassungsrecht, 317; *RASCHAUER*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 170, 173; *WALTER/MAYER*, Bundesverfassungsrecht, 374 f.

³⁴³ *KLECATSKY/MORSCHER*, Bundesverfassungsrecht, 539; *MAYER*, Bundes-Verfassungsrecht, 318.

³⁴⁴ *GALLENT*, Verordnungsrecht, 369, 373.

³⁴⁵ *GALLENT*, Verordnungsrecht, 369.

³⁴⁶ *MAYER*, Bundes-Verfassungsrecht, 321.

³⁴⁷ Vgl Kap 5.5.2.4.a.

³⁴⁸ *EB* zur RV 1962, 639 Blg NR 9. GP, 20; *KLECATSKY/MORSCHER*, Bundesverfassungsrecht, 554; *GALLENT*, Verordnungsrecht, 369 f.

³⁴⁹ *GALLENT*, Verordnungsrecht, 371.

³⁵⁰ *GALLENT*, Verordnungsrecht, 369; *GALLENT*, Verordnungen, 17 f.

³⁵¹ *SCHRÖCKSNADEL*, Pistenordnung, 150; *SCHEIBERMAIR*, Maßnahmen, 139; *SCHIMPP/MAYR*, Lawinenschutz, 116, 120; *BUHELDT*, Verkehrssicherungspflicht, 93, 95; *ERMACORA*, Haftung, 103.



6. Strafbestimmungen

Die einzelnen Gesetze normieren unterschiedliche Strafen zT für den gleichen Tatbestand. Im Folgenden sollen jene Strafbestimmungen erwähnt werden, die sich üblicherweise im Zuge von Schitouren bzw Variantenschifahren ergeben (in den meisten Fällen wird dies unberechtigtes Betreten sein).

6.1. Forstgesetz

Die für den Tiefschneefahrer relevanten Strafbestimmungen nach dem ForstG lassen sich der Strafhöhe nach in folgende Gruppen einteilen:

- Geldstrafe bis zu S 100.000,- oder Arrest bis zu 4 Wochen:
 - Schifahren im Bannwald gegen ein Verbot gemäß § 28 Abs 3 lit d ForstG (§ 174 Abs 1 lit a Z 13 ForstG)³⁵². Hier entscheidet die Behörde gem § 174 Abs 3 ForstG auch über privatrechtliche Ansprüche mit. Der Privatbeteiligte ist gem § 57 Abs 1 VStG Partei (iS des § 8 AVG) des Verwaltungsstrafverfahrens.

³⁵² § 174 Abs 4 lit a ForstG sieht ebenfalls eine Strafbarkeit für verbotswidriges Betreten von Bannwald vor, bedroht dies aber nur mit S 2.000,- Strafe. Es bleibt hier offen, wann welche Norm anzuwenden ist, *BOBEK/PLATTNER/REINDL*, Forstgesetz, 194, bejahen die Anwendung des § 174 Abs 1 lit a Z 13 ForstG.

³⁵³ Hier bestrafen 3 verschiedene Bestimmungen ein Verhalten, nämlich das Schifahren im Jungwald. Das Gesetz bietet hier keinen Anhaltspunkt, welche der 3 Strafbestimmungen anzuwenden ist, was iS des Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip), welcher den Gesetzgeber verpflichtet das Handeln der Behörde hinreichend zu bestimmen, verfassungsmäßig als zumindest bedenklich einzustufen ist. (Ein weiterer Fall ist das unbefugte Betreten von Bannwald, §§ 174 Abs 1 lit a Z 13 und 174 Abs 4 lit a ForstG.)

- Geldstrafe bis zu S 50.000,- oder Arrest bis zu 2 Wochen:

- Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von Kennzeichnungen von Schonungsflächen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbots- oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen, Maschinen oder Geräte (§ 174 Abs 4 lit b Z 5 ForstG).

- Beschädigung von Aufforstungs- oder sonstiger Verjüngungsflächen³⁵³ (§ 174 Abs 4 lit b Z 6 ForstG); (Neubewaldungsflächen erst ab ihrer Zugehörigkeit zum Wald)³⁵⁴.

- Geldstrafen bis zu S 10.000,- oder Arrest bis zu 1 Woche:

- Offenlassen von Toren oder Schranken von Einfriedungen (§ 174 Abs 4 lit b Z 1 ForstG);

- Beschädigung stehender Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegender Stämme, junger Bäume³⁵⁵ (ab Bestehen des Bewuchses)³⁵⁶ oder Strauchpflanzen (§ 174 Abs 4 lit b Z 4 ForstG);

- Schifahren im Wald entgegen dem Verbot des § 33 Abs 3 ForstG im Bereich von Aufstiegshilfen außerhalb markierter Pisten oder Schirouten (§ 174 Abs 4 lit e ForstG).

- Geldstrafen bis zu S 2.000,-:

- Benützung des Waldes zu Erholungszwecken
 - entgegen den behördlichen (Bannwald, Waldbrandgefahr, Schädlingsbekämpfung) und den gesetzlichen (forstbetriebliche Einrichtungen, Jungwald³⁵⁷) Betretungsverboten,
 - ohne die gem § 33 Abs 3 ForstG vorgesehene Zustimmung des Waldeigentümers oder gegen deren Inhalt,

Auch in der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmungen durch die BVBs sind keine Anhaltspunkte zu finden, da in der Praxis solche Strafverfahren nicht üblich sind, *GASSEBNER* (Bezirksforstinspektion Steinach), *NAIRZ* (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land), *TARTAROTTI* (Bezirksforstinspektion Hall i.T.), Telefongespräche 18.06.2001.

³⁵⁴ *BOBEK/PLATTNER/REINDL*, Forstgesetz, 525.

³⁵⁵ S FN 353.

³⁵⁶ S Kap 5.1.1.

³⁵⁷ S FN 353.

- unter Außerachtlassung der nötigen Vorsicht,
- unter Missachtung einer Sperre des Waldeigentümers gem § 34 Abs 1 ForstG (wobei der Täter straflos bleibt, wenn er sie ohne sein Verschulden nicht beachtet, was der Fall sein kann, wenn er sich abseits der Wege aufhält, die Kennzeichnung der Sperre aber nur im Bereich der Wege angebracht ist³⁵⁸. Gleiches gilt bei einer Unzulässigkeit der Sperre³⁵⁹),
- Benützen von gem § 34 Abs 7 ForstG gesperrten Wegen ,
- Abweichen von Wegen entgegen dem Verbot gem § 34 Abs 9 ForstG,
- Wiederbetreten des Waldes innerhalb von 24 Stunden trotz einer gem § 112 lit a ForstG erfolgten Ausweisung (§ 174 Abs 4 lit a ForstG).

- Wegwerfen von Abfall (§ 174 Abs 4 lit c ForstG) (gemeint ist hier das Hinterlassen von mit sich getragenen Abfall, jede größere Müllablagerung ist gem § 174 Abs 1 lit a Z 16 ForstG mit höherer Strafe bedroht³⁶⁰, was bei einer Schitour aber kaum anzunehmen sein wird).

Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Absätzen 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden (§ 174 Abs 5 ForstG).

Die zuständige Behörde ist die BVB (§ 170 Abs 1 ForstG).

6.2. Tiroler Naturschutzgesetz

Das TNSchG sieht ebenfalls Strafen in unterschiedlicher Höhe vor:

- Geldstrafe bis zu S 250.000,-:
- Verstoß gegen ein Verbot in den Verordnungen über Naturschutzgebiete gem § 20 TNSchG (§ 43 Abs 1 lit c TNSchG).
Für den Tiefschneefahrer würde dies eine Missachtung des Verbotes Wege zu verlassen in den Naturschutzgebieten Antelsberg und Arnspitze, im Naturschutzgebiet Karwendel (nur

im Rifstal zwischen der Abzweigung des Plumsjoch-Fahrweges von der Rifstaler Straße bei "Hagelhütten" und der "Neunerbrücke" zwischen dem bachseitigen Böschungsfuß dieser Straße und dem Fuß des jeweils gegenüberliegenden Berghanges in der Zeit vom 15. April bis zum 15. August eines jeden Jahres) hingegen nur das Verlassen von Wegen oder örtlich üblicher Schitouren bedeuten.

- Verstoß gegen das Verbot des Heli-Skiings gem § 5 lit b TNSchG (§ 43 Abs 1 lit d TNSchG)
- Geldstrafen bis zu S 100.000,-:
- Verstoß gegen ein Gesetz aus dem Anhang zu § 46 Abs 1 TNSchG (§ 43 Abs 2 lit i TNSchG); zu nennen wären hier die Missachtung der Wegegebote in den Verordnungen der Naturschutzgebietserklärung der Arnspitze und des Antelsberges³⁶¹.

Bei Wiederholung der strafbaren Handlung oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können die Geldstrafen in doppelter Höhe verhängt werden (§ 43 Abs 4 TNSchG).

Eine primäre Freiheitsstrafe ist nicht vorgesehen, der Versuch ist strafbar (§ 43 Abs 6 TNSchG).

Die zuständige Behörde ist die BVB. Sämtliche Strafbestimmungen gelangen aber nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

6.3. Tiroler Jagdgesetz

Zuwiderhandlungen gegen das TJG sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- zu bestrafen (§ 70 Abs 1 TJG).

Für den Tiefschneefahrer ist nur die Übertretung des Wegegebotes in Jagdsperrgebieten (§ 45 TJG) relevant.

Die vorsätzliche Beunruhigung von Wild (§ 42 Abs 2 TJG) kann im Allgemeinen dem Tiefschneefahrer nicht angelastet werden. Obwohl für die Verwirkli-

³⁵⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 210, 523.

³⁵⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 210; s Kap 5.1.5.

³⁶⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 525.

³⁶¹ Ob in den Naturschutzgebieten Arnspitze und Antelsberg beim Verlassen von Wegen § 43 Abs 1 lit c oder § 43 Abs 2 lit i TNSchG zur Anwendung gelangt, bleibt unklar. Es wird anzunehmen sein, dass § 34 Abs 2 lit i iVm § 46 Abs 1 TNSchG nur zur Anwendung gelangt, wenn keine Rechtsgrundlage jüngerer Datums für das betreffende Schutzgebiet besteht.

chung dieser Beunruhigung bedingter Vorsatz (der Täter hält die Beunruhigung ernstlich für möglich und findet sich damit ab)³⁶² genügt³⁶³, ist hier ein Aufscheuchen von Wild im Zuge des Betretens von Wald zu Erholungszwecken nicht zu verstehen, da hier eben dieser Vorsatz fehlt³⁶⁴. (Durch Fotografieren, Anleuchten, lautes Rufen und mitgeführte Hunde kann aber sehr wohl eine rechtswidrige vorsätzliche Beunruhigung des Wildes erfolgen.)³⁶⁵

Auch der Versuch ist strafbar (§ 70 Abs 3 TjG).

6.4. Sperrgebietgesetz

Wer unbefugt ein Sperrgebiet betritt, ist von der BVB mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Bei erschwerenden Umständen sind Geld- und Freiheitsstrafen nebeneinander zu verhängen (§ 5 Abs 1 SperrGG).

Auch der Versuch ist strafbar (§ 5 Abs 2 SperrGG).

6.5. Verwaltungsrechtliche Kumulation

Hat jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafandrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen (§ 22 Abs 1 VStG). Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zu ahndenden strafbaren Handlungen (§ 22 Abs 2 VStG).

Der Fall der verschiedenen selbständigen Taten (Realkonkurrenz) soll hier nicht behandelt werden, es wird nur untersucht, ob die eine spezielle "Tat" des Tiefschneefahrens die Übertretung mehrerer Verwaltungsvorschriften (Idealkonkurrenz) bedeuten kann³⁶⁶.

Das Kumulationsprinzip greift nicht im Fall einer Scheinkonkurrenz (Subsidiarität von Delikten). Darunter versteht man, dass ein Delikt nur strafbar

ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist.

Verschiedene Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten solche Subsidiaritätsbestimmungen. Sie können in allgemeiner (jede strenger bestrafende Norm, jede gerichtlich strafbare Handlung) oder spezieller (nur bestimmte Verwaltungsübertretungen oder gerichtlich strafbare Handlungen) Form erfolgen³⁶⁷.

Obwohl das Kumulationsprinzip rechtspolitisch umstritten ist (kann es doch zu einem unverhältnismäßig hohen Strafausmaß führen), kann der Tiefschneefahrer in der Praxis für die Übertretung von mehreren verschiedenen Normen³⁶⁸ kumulativ bestraft werden. Von den oben behandelten Strafbestimmungen enthält nur das TNSchG eine Subsidiaritätsbestimmung, nämlich zu Gunsten jeder in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung.

Zwischen den einzelnen Verwaltungsvorschriften ist also keine Subsidiarität gegeben.

Ein praktisches Beispiel wäre das Heli-Skiing, bei dem in einem Jagdsperrgebiet Jungwald befahren und Abfall weggeworfen wird. Dies wäre mit einer Strafe von insgesamt bis zu S 352.000,- zu bestrafen (§ 43 Abs 1 lit d TNSchG iVm § 70 Abs 1 TjG iVm § 174 Abs 4 lit b Z 6 ForstG iVm § 174 Abs 4 lit c ForstG).

Beliebig viele andere Konstellationen sind möglich.

³⁶² ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 138; MALANIUK, Bergsportrecht, 142.

³⁶³ WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 325.

³⁶⁴ MALANIUK, Bergsportrecht, 142 f;
³⁶⁵ ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 138.

³⁶⁶ ABART/LANG/OBHOLZER, Jagdrecht, 138; MALANIUK, Bergsportrecht, 142 f.

³⁶⁷ Andere selbständige Taten wie zB aggressives Verhalten gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder Fangen von wildlebenden Tieren können sich zwar durchaus im Rahmen einer Schitour ereignen, gehören aber nicht zum Wesen des in dieser Arbeit zu untersuchenden Tiefschneefahrens.

³⁶⁸ WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 354 f.

³⁶⁹ S Kap 6.1. - 6.4.



7. Organe

Wer darf auf die Einhaltung der betreffenden Verbote pochen?

Wer ist nach welchen Gesetzen zuständig?

Was "dürfen" eigentlich die einzelnen Organe?

Im Folgenden sollen die für den Tiroler Tiefschneefahrer relevanten Zuständigkeiten und Kompetenzen der Organe, die die betreffenden Gesetze vollziehen, beleuchtet werden.

7.1. Forstgesetz

Das ForstG iVm der TWO weist verschiedenen Organen Kompetenzen bzw Aufgaben zu: den Forstschutzorganen, den Forstaufsichtsorganen, den Forstorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

a) Forstschutzorgane

Gemäß § 110 Abs 1 ForstG können Landesgesetze die Einrichtung von Forstschutzorganen vorsehen. In Tirol ist das durch die §§ 14 ff TWO geschehen. Ihre Aufgabe ist der Schutz des Waldes, die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und die Sicherung von Eigentum (§ 14 Abs 1 TWO).

Sie werden vom Waldeigentümer nominiert und von der BVB bestellt³⁶⁹, damit sind ihre Akte und Handlungen der BVB zurechenbar³⁷⁰. Als solche Organe der öffentlichen Aufsicht erfüllen sie verwaltungspolizeiliche Aufgaben³⁷¹, die ihnen das ForstG zuweist. Sie sind somit organisatorisch Landesorgane (da sie von der BVB als Landesbehörde bestellt werden) und funktionell Bundesorgane (da sie das Bundesgesetz ForstG vollziehen)³⁷².

Sie besitzen weitreichende Befugnisse, Tiefschneefahrer bei Verwaltungsübertretungen in ihre Schranken zu weisen (zu beachten ist aber, dass das Forstschutzorgan in der Regel seine Kompetenz nur innerhalb seines Dienstbereiches - meistens nur im "Wald" iSd ForstG - ausüben darf)³⁷³.

- Das Forstschutzorgan ist berechtigt, eine Faustfeuerwaffe zu tragen (§ 111 Abs 1 ForstG). Ihr Gebrauch steht ihm allerdings nur im Rahmen der Notwehr zu³⁷⁴.
- Weiters kann das Forstschutzorgan Personen aus dem Wald weisen. Dies ist in zwei Fällen zulässig (§ 112 lit a ForstG):
Zum einen, wenn die auszuweisende Person eine Verwaltungsübertretung gem § 174 Abs 4 ForstG begangen hat³⁷⁵. Die für den Tiefschneefahrer relevanten Strafbestimmungen³⁷⁶ sind das unberechtigte Betreten von Wald zu Erholungszwecken, das Offenlassen von Toren, Beschädigen von Bäumen, Kennzeichnungen und Aufforstungsflächen, das Wegwerfen von Abfall und das Schifahren im Wald in Schigebieten abseits von markierten Pisten.
Zum anderen kann es Personen ausweisen, wenn ihr *weiterer Aufenthalt begründeten Anlass zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt*. Gemeint ist hier wohl eine Beanstandung durch das Forstschutzorgan eines gesetzwidrigen oder forstschädlichen Verhaltens und die Aufforderung dies zu unterlassen, welche aber nicht befolgt wird³⁷⁷.
Es muss aber ein begründeter Anlass vorhanden

³⁶⁹ WOLF, Benützung, 93 f; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 398.

³⁷⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 398.

³⁷¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 397.

³⁷² WEBER, Forstrecht, 161.

³⁷³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 408.

³⁷⁴ WOLF, Benützung, 96; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 398, 401.

³⁷⁵ Ebenfalls zulässig wäre die Ausweisung, wenn gegen § 40 Abs 1 ForstG verstoßen worden wäre; die damit gemeinte Waldbrandgefahr ist aber für den Tiefschneefahrer irrelevant.

³⁷⁶ S Kap 6.1.

³⁷⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 405.

sein, der Erholungssuchende kann also nicht unbegründet oder auf bloßen Verdacht hin aus dem Wald gewiesen werden³⁷⁶. Gleichfalls darf dies nicht aus "außerforstlichen" Motiven geschehen³⁷⁹.

Die Ausweisung erfolgt in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt³⁸⁰. Als Folge des § 174 Abs 4 lit a ForstG kommt ihr eine 24-stündige Rechtswirksamkeit zu³⁸¹. Zu beachten ist aber, dass eine Ausweisung nur aus dem Dienstbereich des Forstschutzorganes erfolgen darf und das in der Regel auch nur aus dem Waldbereich³⁸² (befindet sich der Wintersportler bereits auf einer Nicht-Wald-Fläche wie zB auf einem öffentlichen Weg, ist eine Ausweisung nicht möglich).

- Das Forstschutzorgan kann auch die Identität von Personen feststellen und sie dann bei der Behörde anzeigen.

Dies ist aber nicht in all den Fällen möglich, in denen eine Ausweisung rechtmäßig ist. Diese Kompetenz ist eingeschränkt auf die Fälle des Wiederbetretens von Wald innerhalb von 24 Stunden nach einer Ausweisung (§ 174 Abs 4 lit a letzter Satzteil ForstG), des Offenlassens von Toren, des Beschädigens von Bäumen, Kennzeichnungen und Aufforstungsflächen (§ 174 Abs 4 lit b ForstG) und des Wegwerfens von Abfall (§ 174 Abs 4 lit c ForstG)³⁸³. In anderen Fällen (speziell natürlich beim unberechtigten Off-piste-fahren in Schigebieten im Wald) ist eine Aufforderung zur Identitätsfeststellung mit darauffolgender Anzeige rechtswidrig!

- Als schärfstes Mittel kann das Forstschutzorgan sogar eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen (§ 112 lit c ForstG).

Dies ist allerdings nur zulässig, wenn

- der *Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch*

sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
• *begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde*³⁸⁴,
oder

- *der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht*
(§ 112 lit c ForstG iVm § 35 VStG).

Die Festnahme durch ein Forstschutzorgan ist nur zulässig, wenn es sich um eine Verwaltungsübertretung des ForstG handelt und sogar da nicht bei allen Straftatbeständen.

Bei denjenigen Straftatbeständen, bei denen dem Forstschutzorgan keine Befugnis zur Identitätsfeststellung und Anzeige zukommt, wird anzunehmen sein, dass ihm das schärfere Mittel einer Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung erst recht nicht erlaubt ist³⁸⁵.

Eine Festnahme wegen mangelnder Identifizierbarkeit (§ 35 Z 1 VStG) und Fluchtgefahr (§ 35 Z 2 VStG) ist also nur bei den in § 112 lit b ForstG erwähnten Fällen (Wiederbetreten nach Ausweisung, Offenlassen von Toren, Beschädigen von Bäumen, Kennzeichnungen und Aufforstungsflächen, Wegwerfen von Abfall) zulässig.

Wegen Wiederholung (bzw Verharrung in) der Verwaltungsübertretung hingegen kann der Betretene bei allen in § 112 lit a ForstG erwähnten Straftatbeständen nach einer Abmahnung festgenommen werden³⁸⁶. (Gleiches gilt zB für eine Festnahme wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs 1 SPG)³⁸⁷.

Voraussetzung für eine Festnahme ist das Betreten auf frischer Tat seitens des Forstschutzorganes, was nur der Fall ist, wenn das Organ ein als Verwaltungsübertretung erkennbares Verhalten unmittelbar selbst wahrnimmt³⁸⁸.

Eine Festnahme ist nur als ultimo ratio, als letztmögliches Mittel zulässig³⁸⁹.

³⁷⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 402 f.

³⁷⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 404.

³⁸⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 405.

³⁸¹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 405.

³⁸² BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 405.

³⁸³ § 174 Abs 4 lit d ForstG wäre ein weiterer Fall, aber an den darin verbotenen Pilz- und Beerensammelveranstaltungen nehmen gewöhnlich keine Tiefschneefahrer teil.

³⁸⁴ Zum Zwecke der Festnahme eines Fliehenden ist es dem Forstschutzorgan erlaubt, auch außerhalb des Waldes seines Dienstbereiches die Verfolgung fortzusetzen und "amtszuhandeln" (§ 112 lit c ForstG).

³⁸⁵ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 407.

³⁸⁶ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 407.

³⁸⁷ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 407.

³⁸⁸ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 408; WALTER/MAYER, Verwaltungsverfahrenrecht, 363.

³⁸⁹ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 408; ÖHLINGER, Verfassungsrecht, 338; WALTER/MAYER, Bundesverfassungsrecht, 587.

Wird ein Tiefschneefahrer also in einem Schigebiet Off-piste im Wald wegen Wiederholung bzw Verharrung in dieser Straftat festgenommen, kann er sich der Festnahme entziehen, indem er sich selbst freiwillig aus dem Wald ausweist (dies ist das nächst geringere Mittel), indem er also auf die Schipiste zurückkehrt³⁹⁰.

Alle anderen Rechte, die ein Tiefschneefahrer bei seiner Festnahme genießt, sollen hier aber aus Platzgründen unbehandelt bleiben.

- Die Befugnis Werkzeuge zu beschlagnahmen (§ 112 lit c ForstG) kann wohl nicht auf Wintersportgeräte angewendet werden.
- Das Forstschutzorgan ist aber sehr wohl zur Verhängung von Organstrafverfügungen berechtigt (§ 174 Abs 7 ForstG iVm § 50 VStG).

b)Forstaufsichtsorgane

§ 96 Abs 2 lit a ForstG weist der Landesgesetzgebung die Ausgestaltung der Aufgaben von Forstaufsichtsorganen zu, wovon in den §§ 4 ff TWO Gebrauch gemacht wurde.

Sie sind gleichfalls Hilfsorgane der BVB, werden ebenfalls von ihr bestellt, nominiert werden sie jedoch von der Gemeinde (§ 8 Abs 1 TWO).

Sie tragen die Bezeichnung "Gemeindewaldaufseher" (§ 3 TWO).

Ihre Aufgabe ist im Wesentlichen die Überwachung von Forstschäden und die Besorgung weiterer forstlicher Aufgaben (§ 4 TWO).

Als Organe der öffentlichen Aufsicht kommen ihnen dieselben Befugnisse - mit 2 Ausnahmen - wie den Forstschutzorganen zu.

Unterschiede bestehen lediglich in der fehlenden Befugnis der Forstaufsichtsorgane eine Waffe zu tragen³⁹¹ und in der zusätzlichen Kompetenz gegenüber Forstschutzorganen anstelle einer Festnahme³⁹² eine Sicherheitsleistung von maximal S 500,- einzuheben,

allerdings nur, wenn sie von der BVB ausdrücklich dazu ermächtigt wurden³⁹³ (§ 6 Abs 5 TWO)³⁹⁴.

c)Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (das wären insbesondere Organe der Bundesgendarmerie und des Bundessicherheitswachekorps)³⁹⁵ sind nur in einem Fall zur Kontrolle des ForstG berufen, nämlich zur Einhaltung der Bestimmungen des § 33 Abs 3 ForstG (§ 33 Abs 6 ForstG).

Diese Möglichkeit wurde erst im Hinblick auf das Variantenschifahren im Wald in der ForstG-Nov 1987 eröffnet. Im AB³⁹⁶ heißt es dazu:

Im Hinblick darauf, dass durch Schifahrer große Schäden am Wald verursacht werden, ist es erforderlich, das Verbot des Schifahrens im Bereich von Aufstiegs- hilfen wirksam zu kontrollieren. Es wurde daher die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, auch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Einhaltung der Bestimmung des Abs 3 heranzuziehen.

Da im Gesetzestext jedoch keine Einschränkung auf das Variantenschifahren getroffen wird, wird anzunehmen sein, dass sich diese Ermächtigung auf die Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des § 33 Abs 3 ForstG bezieht³⁹⁷. Die Einhaltung der Betretungsverbote des § 33 Abs 2 ForstG haben sie jedoch nicht sicherzustellen³⁹⁸.

Da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als funktionelle Verwaltungsorgane tätig werden, kommen ihnen die gleichen Kompetenzen wie den anderen Forstschutzorganen zu³⁹⁹.

Der Tiefschneefahrer muss auf Grund dieser Regelung jedoch nicht befürchten, dass in den Schigebieten "hinter jedem Baum" ein Gendarm steht, wurde doch gleich in einer Entschließung des Nationalrates⁴⁰⁰ sichergestellt, dass dafür keine zusätzlichen Beamten eingesetzt werden und damit kein zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Mehraufwand entsteht.

³⁹⁰ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 406.

³⁹¹ WOLF, Benützung, 105.

³⁹² In den Fällen der mangelnden Identifizierbarkeit und Fluchtfahrt.

³⁹³ Diese Ermächtigung in Form einer Urkunde ist dem Betretenen auf Verlangen vorzuweisen.

³⁹⁴ § 6 Abs 6 - 8 regeln den Verfall, das Freiwerden und die Heranziehung einer Geldstrafe zur Deckung dieser Sicherheitsleistung.

³⁹⁵ RASCHAUER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 144.

³⁹⁶ 285 Blg NR 17. GP, 3 f.

³⁹⁷ KALSS, Forstrecht, 140; BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 204.

³⁹⁸ KALSS, Forstrecht, 141.

³⁹⁹ KALSS, Forstrecht, 141.

⁴⁰⁰ Entschließung NR 17. GP, 30. Sitzung, 20.10.1987.

d) Forstorgane

Eigentümer von Pflichtbetrieben⁴⁰¹ haben Forstorgane (Forstwirt, Förster, Forstassistent, Forstadjunkt, Forstwart) zum Zweck der Sicherung der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen des ForstG zu bestellen (§ 104 Abs 1 und 2 ForstG)⁴⁰².

Ihre Aufgabe ist die fachgemäße Bewirtschaftung des Waldes (Auszeige, Schädlingsmeldung, Planung und Beaufsichtigung von Bringungsanlagen, Erstellen von Fällungsplänen etc)⁴⁰³.

Zwar wurden sie zum Zweck der Einhaltung des ForstG bestellt, es kommen ihnen jedoch keine verwaltungspolizeilichen Aufgaben zu. Sie gehören lediglich zu den Personengruppen, die zu einem Forstschutzorgan bestellt werden können (§ 110 Abs 1 lit b ForstG). In ihrer Funktion als Forstorgan können sie also dem Tiefschneefahrer nicht "gefährlich" werden.

7.2. Tiroler Naturschutzgesetz

Das TNSchG sieht ebenfalls für eine Vielzahl von Organen Kompetenzen vor:

a) Bergwacht

Der Bergwächter darf die Identität von Personen feststellen und sie bei der Behörde anzeigen (§ 5 Abs 1 TirBWG).

Weiters ist er in den Fällen von mangelnder Identifizierbarkeit, Fluchtgefahr und Wiederholung (oder Verharrung in) der strafbaren Handlung⁴⁰⁴ zur Festnahme von Personen befugt (§ 5 Abs 2 TirBWG).

Voraussetzung für beide Kompetenzen ist das Betreten auf frischer Tat der Person, die die Verwaltungsübertretung ausführt, seitens des Bergwächters.

b) Forstschutz-, Forstaufsichts-, Jagdschutz-, Fischereiaufsichts-, Gewässeraufsichtsorgane

Diese Organe haben Übertretungen des TNSchG, seiner Verordnungen und der in der Anlage zu § 46 Abs 1 TNSchG genannten Gesetze anzuzeigen (§ 37 Abs 1 TNSchG).

Es kommen ihnen dieselben Kompetenzen wie den Bergwächtern zu (§ 37 Abs 2 TNSchG).

c) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck

Sie haben als Hilfsorgane der Behörde mitzuwirken, wenn es um die Anwendung körperlichen Zwangs geht⁴⁰⁵. Dies ist auf die Fälle der naturschutzbehördlichen Einstellung rechtswidriger Vorhaben (§ 16 Abs 2 TNSchG) und der Erwirkung des Zutrittes zu Grundstücken (§ 36 Abs 1 4. Satz TNSchG) beschränkt.

7.3. Tiroler Jagdgesetz

Auf Übertretungen des TJG wird der Tiefschneefahrer von Jagdschutzorganen hingewiesen, ihnen obliegt die Überwachung der Einhaltung des TJG (§ 30 Abs 1 und 2 TJG).

Diese Funktion hat der Jagdausübungsberechtigte wahrzunehmen (§ 30 Abs 1 TJG). Bei einer Eigenjagd sind dies der Grundeigentümer oder der Pächter. Wenn die Jagd weder verpachtet ist noch vom Eigentümer selbst wahrgenommen wird, ist der Jagdausübungsberechtigte ein Jagdleiter (§ 11 Abs 2 TJG). Bei einer Genossenschaftsjagd ist es der Pächter (§ 11 Abs 5 TJG).

Der Jagdausübungsberechtigte kann selbst den Jagdschutz wahrnehmen oder ihn durch von ihm bestellte Jagdaufseher oder Berufsjäger besorgen lassen (§§ 30 Abs 1, 31 Abs 4 TJG).

Deren Bestellung bedarf der Bestätigung der BVB (§ 34 Abs 1 TJG). Diese Bestätigung ist vom Jagdberechtigten immer mitzuführen (§ 34 Abs 2 TJG), ferner hat er das Jagdschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen (§ 34 Abs 3 TJG)⁴⁰⁶.

⁴⁰¹ Waldgrundstücke über 500 ha gem § 113 Abs 1 ForstG.

⁴⁰² In Tirol besteht hierzu keine Pflicht (§ 13 TWO).

⁴⁰³ BOBEK/PLATTNER/REINDL, Forstgesetz, 385.

⁴⁰⁴ Auch hier wird den Erfordernissen des § 35 VStG entsprochen.

Die Voraussetzungen für eine Festnahme durch den Bergwächter entsprechen also denen des Forstschutzorganes (s Kap 7.1.a.).

⁴⁰⁵ EB zur RV 1997, 1 Blg Tir LT, 1. Sitzung der 9. Tagung, 12. GP.

⁴⁰⁶ Nicht jeder Jäger, den der Tiefschneefahrer im Wald antrifft, ist also zum Jagdschutz berechtigt.

Sie werden als Organe der öffentlichen Aufsicht funktionell für die BVB tätig.

- Sie sind berechtigt (schwer) bewaffnet umherzustreifen (Jagdgewehr, Faustfeuerwaffe und kurze Seitenwaffe), deren Gebrauch ist aber nur im Rahmen der Notwehr zulässig (§ 35 Abs 1 TJG).
- Des Weiteren sind sie befugt, verdächtige Personen anzuhalten, sie zum Identitätsnachweis aufzufordern, sie bei der Behörde anzuzeigen und ihnen gewisse Jagdgegenstände vorläufig abzunehmen (§ 35 Abs 2 lit a TJG).
- Bei mangelnder Identifizierbarkeit, Fluchtgefahr oder Wiederholung (bzw Verharrung in) der strafbaren Handlung können sie Personen festnehmen⁴⁰⁷ (§ 35 Abs 2 lit b TJG).

7.4. Sperrgebietsgesetz

Mit der Sicherung eines Sperrgebietes betraute militärische Wachen dürfen Personen, die das Sperrgebiet unbefugterweise betreten oder dies auch nur versuchen, in den Fällen von mangelnder Identifizierbarkeit, Fluchtgefahr oder der Wiederholung (bzw Verharrung in) der strafbaren Handlung festnehmen (§ 6 Abs 1 SperrGG).

Diese Wachen dürfen (natürlich) Waffen tragen und sie in einer Notwehrsituation auch gebrauchen. Bedenklich scheint hier allerdings die Ermächtigung an "feindesgefährlichen Orten" (hoffentlich wird man im Rahmen einer Übung als Schitourengeher nicht als Feind betrachtet!) auf Personen, die auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreifen, Feuer zu geben, sofern zu deren Anhaltung kein anderes Mittel vorhanden ist (III. Hauptstück Art 1 Z 8 MilStG).



8. Konkrete Beschränkungen

Besonders interessant für den Freerider ist natürlich die konkrete Einschränkung der einzelnen Tiefschneeabfahrten.

Die im Folgenden erwähnten Beschränkungen aufweisende Schitouren bzw Varianten sind trotz Bemühen um Vollständigkeit keineswegs erschöpfend aufgezählt. Jeder Schitourengeher weiß ja, dass auf fast jedem Berg eine Tour möglich ist⁴⁰⁸.

Varianten in Schigebieten sind von etlichen ex-lege-Verboten des ForstG⁴⁰⁹ beschränkt, eine Einschränkung durch Sperrgebiete ist nur in Einzelfällen gegeben.

Schitouren hingegen sind sowohl von einer breiten Palette von ex-lege-Beschränkungen als auch von einer Vielzahl von Sperrgebieten betroffen. Neben den Verboten nach dem ForstG⁴¹⁰ kommt hier auch das Verbot des Heli-Skiings des TNSchG⁴¹¹ zum Tragen⁴¹².

Die ex-lege-Beschränkungen gelten für das ganze Land, sie einzeln hier anzuführen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit (allein alle Jungwaldflächen in Tirol aufzuzählen, wäre bereits kaum machbar, die geschätzten 50.000 ha⁴¹³ verteilen sich auf tausende Standorte).

Jede Schitour, wie auch jede Variante in Tirol ist also von diesen Verboten ohne lokale Besonderheiten betroffen.

⁴⁰⁷ Vgl Kap 7.1.a.

⁴⁰⁸ Als Quelle wurden die OeAV-Schitouren-Karten und die Daten der Grundlagenerhebung zur Besucherlenkung der Fachabteilung Raumplanung - Naturschutz des OeAV herangezogen.

⁴⁰⁹ S Kap 5.1.3. - 5.1.6. inklusive Unterkapitel.

⁴¹⁰ S FN 394.

⁴¹¹ S Kap 5.2.1.

⁴¹² Grundsätzlich gilt das Verbot des Heli-Skiings natürlich auch für Varianten im Bereich von Schipisten, allerdings ist anzunehmen, dass in der Praxis Hubschrauberflüge in Regionen abseits von Schigebieten bevorzugt werden.

⁴¹³ ZIEGNER (Landesforstdirektion), Gespräch 30. 05. 2001.

Spezifische örtliche Beschränkungen stellen hingegen die diversen Sperrgebiete (TNSchG, TJG, SperrGG) dar.

Allerdings nur in militärischen Sperrgebieten (VO nach dem SperrGG) kann ein totales Betretungsverbot für Schitouren verhängt werden. Oft gibt es aber hierfür Ausnahmen (Betretungsverbot nur bei Übungen mit besonderer Gefährdung; die verschiedenen Schitouren in einem Sperrgebiet können auch unterschiedlich oft von einer solchen Übung mit scharfem Schuss betroffen sein, wird doch selten das ganze Sperrgebiet unter Feuer genommen)⁴¹⁴.

Zumeist handelt es sich aber um ein befristetes (TJG), teils auch um ein dauerndes (TNSchG) Wegegebot, also nur um ein Verbot von Wegen (und örtlich üblichen Schitouren) abzuweichen. Außerhalb der Sperrgebiete besteht Wegefreiheit⁴¹⁵ mit den diversen ex-lege-Verboten⁴¹⁶.

Im Folgenden sollen die 17 (von den insgesamt 63) Tiroler Sperrgebiete, die für den Tiefschneefahrer relevant sind, untersucht werden, wie sie Schitouren bzw Varianten einschränkend betreffen⁴¹⁷.

In nachstehender Übersicht soll die Bezeichnung und die Dauer der Sperre in den einzelnen Sperrgebieten und die dadurch betroffene Schitour (Aufstieg und/oder Abfahrt) bzw Variante dargestellt werden. Ebenfalls aufgezeigt wird die Art, in der sich Schitour und Sperrgebiet berühren, es werden hier 3 Kategorien aufgestellt:

- Kategorie 1: Schitour/Variante durchquert Sperrgebiet
- Kategorie 2: Schitour/Variante tangiert Sperrgebiet
- Kategorie 3: Schitour/Variante führt zwar am Sperrgebiet vorbei, liegt aber dennoch im Bereich des Sperrgebiets (wenn der Tiefschneefahrer von der üblichen Schitourroute abweicht, gelangt er möglicherweise ins Sperrgebiet)

Militärische Sperrgebiete				
Sperrgebiet	Bezirk/Gemeinde	Dauer der Sperre	betroffene Schitour	Kategorie
Truppenübungsplatz Lizum-Walchen	IL, SZ (Kolsaßberg, Wattenberg, Navis, Schmirn, Volders, Tux)	Während Übungen, die eine Gefährdung der betroffenen Gebiete bewirken, oder die zur Erreichung eines Übungszieles eine ausschließlich militärische Nutzung dieser Gebiete erfordern	Mölser Berg	1
			Mölser Scharte	1
			Mölser Sonnenspitze	1
			Klammspitze	1
			Klammjoch	1
			Lizumer Sonnenspitze	1
			Geier	1
			Kreuzjöchl	1
			Junsjoch	1
			Torwand	1
			Graue Wand	1
			Torspitze	1
			Torjoch	1
			Eiskarspitze	1
Hippoldspitze	1			
Grafennspitze (unterer Teil)	1			
Lizumer Reckner	1			

⁴¹⁴ S Kap 5.4.

⁴¹⁵ S Kap 4.

⁴¹⁶ ForstG, TNSchG etc.

⁴¹⁷ "Übriggeblieben" sind nur Sperrgebiete nach dem SperrGG und dem TJG.

Jagdsperrgebiete				
Sperrgebiet	Bezirk/Gemeinde	Dauer der Sperre	betroffene Schitour	Kategorie
Fütterung Kühau	KB (Hopfgarten)	1. Schneefall - 30.4.	Steinbergstein	3
Fütterung Haglwald/Falkensteinweg	KB (Kirchberg)	01.11. - 30.4.	Ramkarkopf	1
Brandfütterung	LA (Nauders)	01.11. - 30.04.	Walderfurnerkopf Schartleskopf	3 3
Genossenschaftsjagd "Rendl"	LA (St. Anton aA)	01.11. - 30.04.	Varianten: Hinterrendl, Northface	1
Grubach	RE (Vorderhornbach)	15.12. - 30.04.	Grubenspitze	2
Klimm	RE (Elmen)	15.12. - 30.04.	Klimmspitze	1
Hochalpe	RE (Steeg)	15.12. - 30.04.	Hohes Licht	1
Birketal	RE (Weißenbach)	15.12. - 30.04.	Krinnenspitze	3
Gaicht	RE (Weißenbach)	15.12. - 30.04.	Gaichtspitze Variante: Gaichtspitze	1 1
Fallerschein	RE (Stanzach)	15.12. - 30.04.	Engelspitze	2
Äple	RE (Tannheim)	15.12. - 30.04.	Geishorn	1
Wannenjoch	RE (Schattwald)	15.12. - 30.04.	Bschießer Stuibenkopf Kuhgundkopf Wannenjoch Variante: Kuhgundkopf	2 2 2 1 1
Rauth Bodenfütterung	RE (Nesselwängle)	15.11. - 30.04.	Krinnenspitze	1
Kälberhütte	RE (Elbigenalp)	01.11. - 30.04.	Bernhardseck	1
Schrofenfütterung	RE (Ehrwald)	15.11. - 31.03.	Daniel	1
Hagelhüttenfütterung	SZ (Vomp-Hinterriss)	25.10. - 10.05.	Kompar	1
Rontalfütterung	SZ (Vomp-Hinterriss)	25.10. - 10.05.	Torscharte Torkopf	3 3



9. Und die Zukunft?

Es gibt ihn also, diesen Rechtsanspruch auf Erholung in Form einer Nutzung des freien Schiraumes abseits des Massenbetriebs Schipiste.

Die sich äußerst restriktiv anmutenden Beschränkungen⁴¹⁸ des Tiefschneefahrens (Betretungsverbote bzw Wegegebote in militärischen Sperrgebieten, Naturschutz- und Jagdsperrgebieten, das Verbot des Heli-Skiings und Betretungsverbote von Bannwald, Jungwald, Flächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, durch den Waldeigentümer gesperrter Flächen, Varianten in Schigebieten im Bereich des Waldes) erweisen sich bei näherer Betrachtung oft als zahnlos bzw in der Praxis kaum einschränkend.

Nur hat der Tiefschneefahrer oft keine Kenntnis der genauen Rechtslage, ihm ist selten bewusst, dass er nicht bloß geduldet wird, sondern ein Recht ausübt.

Dennoch ist dieses Recht kein grenzenloses, das Tiefschneefahren ohne jegliche Limits ist aber für den zukunftsorientiert denkenden Wintersportler auch nicht das Ziel.

Eine gewisse Besucherlenkung ist nötig, sonst verursacht das immer mehr zum Massensport sich ausweitende Wintersportvergnügen "Freeriden" mittelfristig die Zerstörung der Natur. Eine intakte Natur ist aber für eben dieses Vergnügen unabdingbare Voraussetzung.

Um für die Zukunft eine konfliktfreie Situation zu schaffen, ist die ehrliche und ernstgemeinte Zusammenarbeit aller Beteiligten von Nöten (damit ist eine Beziehung auch der Erholungssuchenden gemeint, wird diese Gruppe doch meist übergangen, außer ihre Interessen decken sich zufällig einmal mit denen der wirtschaftlich potenten Tourismusvertreter).

Die praktische Lösung für Schitouren könnte in einer umfassenden Information über die "dos & don'ts" jeder Tour liegen. Die betreffenden gewünschten Aufstiegs- und Abfahrtsrouten müssten auf Schautafeln am Ausgangspunkt der Tour, auf Handouts und in diversen Publikationen dargestellt werden.

Für Varianten in Schigebieten wäre ebenfalls eine umfassende Information über Verbote und gewünschte Abfahrtsstrecken die Lösung. Dies müsste allerdings einhergehen mit einer substantiellen Ausweitung der markierten Schirouten (Umwandlung der gängigen, üblichen Varianten in Schirouten) und der damit einhergehenden "Serviceleistung" der Lawnensicherung.

Diese Lösungsansätze kosten Geld. Es bleibt also zu hoffen, dass sture wirtschaftliche Überlegungen nicht die praktische Umsetzung eines von allen akzeptierten örtlichen und zeitlichen Ausmaßes des Tiefschneefahrens verhindern.

⁴¹⁸ S Kap 5 inklusive Unterkapitel

Literaturverzeichnis

- ABART, Hans Jürgen/LANG, Eberhard/OBHOLZER, Franz: Tiroler Jagdrecht³, Innsbruck, 2000
- ADLER, Hans: Tagungsrede in: ÖGNU (Hrsg): Wald und Wild, (Öko-Text 2/90), Wien, 1991, 9 ff
- AGUSHI, Bear/BEUCHAT, Luke/DRERUP, Justin: Snowboarding the world, Sydney, 2000
- AK TIROL (Hrsg): Wirtschafts- und sozialstatistisches Jahrbuch '00, Innsbruck, 2001
- BACHMANN, Susanne: Besonderes Verwaltungsrecht³, Wien, 2000
- BIERLEIN, Brigitte/STRASSER, Gottfried: Strafrechtliche Konsequenzen des "free riding", ZVR 12/2000, 403 f
- BOBEK, Hans Peter/PLATTNER, Edwin/REINDL, Peter: Forstgesetz 1975², Wien, 1995.
- BUCHELT, Ingo: Verkehrssicherungspflicht durch Schitourenmarkierungen?, in: OeAV/DAV (Hrsg): Winteralpinismus-Rechtsfragen (Seminarbericht), Kühtai, 2000, 91 ff
- DITTRICH, Robert/REINDL, Peter: Probleme des Snowboardens, ZVR 11/1994, 321 ff
- DITTRICH, Robert/REINDL, Peter/STABENHEIMER, Johannes: Bergbeförderung, Pistenbetreuung, Wintersport, ZVR 7 8/1996, 194 ff
- DITTRICH, Robert/REINDL, Peter: Der Entzug von Seilbahnausweisen wegen Fehlverhaltens auf der Schipiste, ZVR 11/1986, 321 ff
- DITTRICH, Robert/REINDL, Peter: Rechtsprobleme beim Verlassen des organisierten Schiraumes, ZVR 8/1981, 225 ff
- DITTRICH, Robert/REINDL, Peter: Schilaufen im Wald, ZVR 12/1988, 353 ff
- DSV (Hrsg): Piste und Recht², 1989
- EGGER, Mark: Wald und Tourismus, (Berner Studien zu Freizeit und Tourismus, Heft 23), Bern, 1989
- ERMACORA, Andreas: Die Haftung der Lawenkommission, in: OeAV/DAV (Hrsg), Winteralpinismus-Rechtsfragen (Seminarbericht), Kühtai, 2000, 99 ff
- ESSL, Josef: Wegefreiheit im Wald, Alpenverein 6/1996, 6 ff
- FACHVERBAND SEILBAHNEN ÖSTERREICHS (Hrsg): Der Wald schützt uns - Schützen wir den Wald, Wien, 1998
- FELLINGER, Stefan: Bergsteiger, Wanderer, Mountainbiker und Wildtiere, Alpenverein 6/1996, 16 ff
- FREIDHAGER, Rudolf: Über die unbegrenzte Freiheit im Wald, Alpenverein 6/1996, 12 ff
- FREIDHAGER, Rudolf: Variantenschifahren - Nein Danke, Alpenverein 6/1992, 12
- FRIMMEL, Christian: Analyse der Lawinenunfälle 1995 - 1998 in Tirol, Innsbruck, 2000
- GALLENT, Kurt: Das ortspolizeiliche Ordnungsrecht, ZfV 4/1984, 365 ff
- GALLENT, Kurt: Ortspolizeiliche Verordnungen, Institut für Kommunalwissenschaften und Umweltschutz, Band 64, Linz, 1984
- GILLE, Frank/MARKS, René: Snowboard perfect, Aachen, 2000
- GOEDEKE, Richard: Der konsumierte Berg, Alpenvereinsjahrbuch Berg '90, 247 ff
- GRAUSS, Peter: Schutzzonen Ja, Alpenverein 4/1998, 4
- GSCHNITZER, Franz: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts², Wien-New York, 1992
- GSCHÖPF, Marwin: Haftung bei Verstoß gegen Sportregeln, Wien, 2000
- HERBST, Peter: Schilaufen im Wald. Eine Entgegnung, ZVR 5/1990, 129
- HINTEREGGER, Monika: Felsklettern und Grundeigentum, ZVR 4/2000, 110 ff
- HOLZHAMMER, Richard/ROTH, Marianne: Einführung in die Rechtswissenschaft³, Wien-New York, 1986

- JÄGER, Franz/BLAUENSTEINER, Reinhard: Forstrecht², Wien, 1997
- KALSS, Susanne: Forstrecht, Wien-New York, 1990
- KANONIER, Eugen: Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland, (Schriftenreihe Verwaltungsrecht, Band 6), Wien, 1997
- KAPELARI, Peter: Auf Schitour mit Rechtl., Alpenverein 1/2001, 20 ff
- KAPELARI, Peter: Wo nicht jedermann darf, Alpenverein 6/2000, 32 f
- KHAKZADEH, Lamiss: Lawinenschutz als Rechtsproblem, Dissertation, Innsbruck, 2000
- KLECATSKY, Hans-R./MORSCHER, Siegbert: Das österreichische Bundesverfassungsrecht³, Wien, 1982
- KÖNIG, Bernhard: Wintersportrecht, Der Staatsbürger 10/1988, 5
- KRAUSS, Hannes: Abseits ausgetretener Pfade, Diplomarbeit, Laufen, 1999
- KRZIZEK, Friedrich: Das öffentliche Wegerecht, Wien, 1967
- KURZEDER, Tobias/FEIST, Holger (Hrsg): Powderguide, Innsbruck, 2000
- LAND TIROL (Hrsg): Mountainbikemodell Tirol, Innsbruck, 1997
- LENER, Michaela: Landschaftspflege und Landschaftserhaltung, Diplomarbeit, Innsbruck, 1996
- LORCH, Jan: Trendsportarten in den Alpen, (CIPRA kleine Schriften 12/95), Vaduz, 1995
- MALANIUK, Michael: Österreichisches Bergsportrecht², Wien, 2000
- MAYER, Hannes: Aktuelle Gefährdung der mitteleuropäischen Wälder, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hrsg): Die Bedrohung der Wälder, Wien, 1989, 41 ff
- MAYER, Hannes: Schipistenökologische Umweltverträglichkeitsprüfung der Waldabfahrten im Gasteiner Schizirkus, (Veröffentlichung des österreichischen MaB-Programms, Band 16), Innsbruck, 1990
- MAYER, Heinz: Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht², Wien, 1997
- MERLI, Franz: Wald, Kampfzone, Latschen und Betretungsfreiheit, ZVR 12/1992, 360
- MÜSSIG, Petra: Snowboard basics², Stuttgart, 1999
- NIGG, Heinz: Waldverträgliche Wild- und Weidenutzung, in: Europäische Akademie Bozen (Hrsg): Bergwaldprotokoll, Berlin-Wien, 1996, 121 ff
- OEAV (Hrsg): Grundlagenerhebung zur Besucherlenkung für Naturschutz, Jagd, Forst und Militär, Innsbruck, 1995
- OEAV (Hrsg): Grundlagenerhebung zur Besucherlenkung für Naturschutz, Jagd, Forst und Militär, Innsbruck, 2001
- ÖHLINGER, Theo: Verfassungsrecht³, Wien, 1997
- PICHLER, Josef/HOLZER, Wolfgang: Handbuch des österreichischen Schirechts, Wien, 1987
- PIRKER, Harald: Alpinseminar des Oberlandesgerichts Innsbruck, ZVR 9/1994, 257 ff
- PLATZGUMMER, Walter: Das Verhältnis zwischen Jagdrecht und Forstrecht, Diplomarbeit, Innsbruck, 1993
- PODLIPNIG, Christine/STOCK, Wolfgang: Wegefreiheit im Wald, (AK-Informationen zur Umweltpolitik, 131), Wien, 1998
- RACHOY, Werner: Statusbericht aus Österreich, in: Europäische Akademie Bozen (Hrsg), Bergwaldprotokoll, Berlin-Wien, 1996, 243 ff
- RASCHAUER, Bernhard: Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien-New York, 1998
- RASCHAUER, Bernhard: Besonderes Verwaltungsrecht³, Wien, 1994
- REIMOSER, Friedrich: Schalenwild und Wintersport, in: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - ANL (Hrsg): Wintersport und Naturschutz, Laufen, 1999, 39 ff

REINDL, Peter: Die Wegefreiheit im Wald, ZVR 7 - 8/1977, 193 ff

SAGL, Wolfgang: Auf wessen "Kosten" geht die Jagd?, in: ÖGNU (Hrsg): Wald und Wild, (Öko-Text 2/90), Wien, 1991, 15 ff

SCHEIBER Peter/MAIR Raimund: Maßnahmen zum Schutz vor Lawinengefahr im erschlossenen Schigebiet, in: Land Tirol (Hrsg): Lawinenhandbuch⁷, Innsbruck-Wien, 2000, 135 ff

SCHIMPP, Otto/MAYR, Raimund: Temporärer Lawinenschutz, in: Land Tirol (Hrsg): Lawinenhandbuch⁷, Innsbruck-Wien, 2000, 115 ff

SCHRÖCKSNADEL, Markus: Pistenordnung und Pistenpolizei, Dissertation, Innsbruck, 1988

SOMMER, Erich: Rechtliche Ausführungen zum Thema Jagdrecht, Diplomarbeit, Innsbruck, 1988

SPRUNG, Rainer/KÖNIG, Bernhard: Das Recht der Wintersportausübung auf fremdem Grund in Vorarlberg, Tirol und Salzburg, in: Sprung /König (Hrsg): Das Österreichische Schirecht, Innsbruck, 1977, 359 ff

SPRUNG, Rainer/KÖNIG, Bernhard: Sachenrechtliche Haftung des Pistenhalters außerhalb der Piste, JBl 1 - 2/1987, 13 ff

STATISTIK ÖSTERREICH (Hrsg): Mikrozensus Umweltbedingungen, Umweltverhalten, Wien, 2000

THÖNY, Walter: Pistenhalter und Pistenrowdies, ZVR 10/1997, 326 ff

TIROL WERBUNG (Hrsg): Geschäftsbericht 1999, Innsbruck, 2000

TÖCHTERLE, Luis: Risiko optimieren, Alpenverein 5/2000, 6 ff

TRAWNICEK, Werner/LEPUSCHITZ, Michael: Das neue österreichische Sicherheitspolizeigesetz³, Wien, 2000

WALTER, Robert/MAYER, Heinz: Bundesverfassungsrecht⁹, Wien, 2000

WALTER, Robert/MAYER, Heinz: Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts², Wien, 1987

WALTER, Robert/MAYER, Heinz: Verwaltungsverfahrensrecht⁷, Wien, 1999

WEBER, Karl: Forstrecht, in: Rath-Kathrein/Weber: Besonderes Verwaltungsrecht³, Innsbruck, 1999, 159 ff

WEBER, Karl: Wegefreiheit im Wald, Alpenverein 5/1998, 6

WEBER, Karl: Wegefreiheit im Walde?, Alpenverein 6/1996, 4 f

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL - Fachgruppe der Seilbahnen (Hrsg): Wirtschaftsbericht, Innsbruck, 2000

WOLF, Norbert: Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken, Dissertation, Innsbruck, 1990

WÖLFEL, Helmuth: Jagdliche Lust und forstlicher Frust, in: ÖGNU (Hrsg): Wald und Wild, (Öko-Text 2/90), Wien, 1991, 47 ff

WÖSS, Mark: Landschaftsplanerische Analyse der Geländesportproblematik unter Berücksichtigung sozialer und wildökologischer Aspekte des Tourenschilaufs, Diplomarbeit, Wien, 1997

ZEITLER, Albin: Rauhfußhühner und Wintersport, in: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege - ANL (Hrsg): Wintersport und Naturschutz, Laufen, 1999, 47 ff

ZIERL, Hans Peter: Zum Begriff Wald und zur Waldteilung, ZfV 3/1988, 229 ff

Zitierte Gesetze

Bundesgesetze

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idF BGBl I 98/2001	ABGB
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 idF BGBl I 137/2001	AVG
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl 1/1930 idF BGBl I 21/2001	B-VG
Forstgesetz 1975 (Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird), BGBl 440/1975 idF BGBl I 108/2001	ForstG
Militärstrafgesetz (Bundesgesetz über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten), BGBl 344/1970 idF BGBl I 130/2001	MilStG
Sperrgebietsgesetz 1995 (Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete), BGBl 260/1995 idF BGBl I 38/2002	SperrGG
Sicherheitspolizeigesetz (Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei), BGBl 566/1991 idF BGBl I 22/2002	SPG
Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl 52/1991 idF BGBl I 137/2001	VStG
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl 53/1991 idF BGBl I 137/2001	VVG
1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998	1. ZPEMRK

Tiroler Landesgesetze

Tiroler Bergwachtgesetz 1977 (Gesetz vom 14. November 1977 über die Bergwacht), LGBl 6/1978 idF LGBl 41/1993	TirBWG
Tiroler Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 (Gesetz vom 3. April 1970 über land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte), LGBl 40/1970 idF LGBl 57/2001	TirGSLG
Tiroler Katastrophenhilfsdienstgesetz (Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes), LGBl 5/1974	TirKatHDG
Tiroler Lawinenkommissionsgesetz (Gesetz vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden), LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001	TirLKG
Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl 24/1991 idF LGBl 106/2001	TirTourismusG
Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl 60/1983 idF LGBl 68/1993	TJG
Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl 33/1997 idF LGBl 14/2002	TNSchG

Tiroler Straßengesetz (Gesetz vom 16. November 1988 über die öffentlichen Straßen und Wege), LGBl 13/1989 idF LGBl 8/1998

Tiroler Waldordnung (Gesetz vom 15. März 1979 über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol), LGBl 29/1979 idF LGBl 27/2002

Landesgesetze anderer Bundesländer

Kärnten	Jagdgesetz 2000, LGBl 21/2000 idF LGBl 72/2001 Naturschutzgesetz, LGBl 54/1986 idF LGBl 52/1997 Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande, LGBl 18/1923 idF LGBl 35/1999
Oberösterreich	Jagdgesetz, LGBl 32/1964 idF LGBl 25/2002 Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl 37/1995 idF LGBl 60/2001 Tourismus-Gesetz 1990, LGBl 81/1989 idF LGBl 90/2001
Salzburg	Jagdgesetz 1993, LGBl 100/1993 idF LGBl 46/2001 Naturschutzgesetz 1999, LGBl 73/1999 idF LGBl 46/2001 Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970, LGBl 31/1970 idF LGBl 46/2001
Steiermark	Jagdgesetz 1986, LGBl 23/1986 idF LGBl 84/1999 Naturschutzgesetz 1976, LGBl 65/1976 idF LGBl 35/2000 Gesetz vom 28. Oktober 1921, betreffend die Wegfreiheit im Berglande, LGBl 107/1922 idF LGBl 71/2001
Vorarlberg	Jagdgesetz, LGBl 32/1988 idF LGBl 21/1998 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 Straßengesetz, LGBl 8/1969

Anhang

Ktn Gesetz über die Wegfreiheit im Berglande

§ 5

Das Ödland außerhalb des Wald-, Weide- und Mähgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnungen im Interesse der persönlichen Sicherheit, der Alpenwirtschaft oder zur Sicherung der Interessen der Landesverteidigung und der Zoll- und Finanzverwaltung.

Ktn Jagdgesetz 2000

§ 70

Zeitlich und örtlich beschränkte Sperrungen

(1) Zur Vorahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie der Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dgl., notwendig sind, kann vom Jagdausübungsberechtigten und, wenn der Abschuss abgesehen vom Abschussplan behördlich bewilligt oder durch die Behörde angeordnet wird, von dieser eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß verfügt werden, wenn dies die besonderen Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe, bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte kann solche Sperrungen auch verfügen, wenn außerordentliche Verhältnisse den Bestand einer Wildart gefährden und dies die besonderen Umstände bedingen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die Sperre der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, die diese bei Fehlen der Voraussetzungen aufzuheben hat. Soll die Sperre länger als eine Woche dauern oder mehr als zwanzig Hektar zusammenhängender Fläche umfassen oder als Wildschutzgebiet (Abs 1b) dienen, so darf sie nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden. Das gleiche gilt auch für die Verlängerung der Sperre oder ihre Wiederholung im selben Jagdjahr.

(1a) Soweit eine Sperre nur durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfügt werden darf, darf die forstrechtliche Wegfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden; darüber hinaus ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Bei der Festlegung einer Sperre, die für die Festlegung eines Wildschutzgebietes dient, darf ein Ausmaß von

10 v. H. der Fläche des Jagdgebietes nicht überschritten werden.

(1b) Wildschutzgebiete sind Flächen, die als besonders bevorzugte Einstandsgebiete Ruhezone für das Wild sind, oder Flächen, die zum Brüten oder Setzen bevorzugt angenommen werden.

(2) Die Sperre bewirkt, daß mit Ausnahme des Grundeigentümers, sonstiger Nutzungsberechtigter und deren Beauftragter sowie Personen in amtlicher Stellung jagdfremde Personen das gesperrte Gebiet abseits von den zur allgemeinen Benutzung bestimmten Straßen und Wegen nicht betreten dürfen.

(3) Das gesperrte Gebiet ist vom Jagdausübungsberechtigten mittels Hinweistafeln an jenen Stellen zu kennzeichnen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Forststraßen und Jägersteige in die gesperrte Fläche führen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Form und Gestaltung einschließlich des Wortlautes der Hinweistafeln werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

Ktn Naturschutzgesetz

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen,

b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen,

c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien, Fossilien oder Karsterscheinungen vorkommen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

§ 24

Schutzbestimmungen

(1) In Verordnungen nach § 23 Abs 1 sind Art und Umfang der Schutzbestimmungen, welche für das jeweilige Naturschutzgebiet gelten, festzulegen.

(2) Die Schutzbestimmungen sind so zu gestalten, daß jene Umstände, welche für die Erklärung zum Naturschutzgebiet Anlaß geben (§ 23 Abs 1), möglichst umfassend gesichert werden. Hierbei kann die

Landesregierung, wenn es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeden menschlichen Eingriff in das Schutzgebiet, einschließlich des Betretens, untersagen. Für die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sind insoweit Ausnahmebestimmungen vorzusehen, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

(3) Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur dann bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse am in Aussicht genommenen Eingriff in das Naturschutzgebiet unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturschutzgebietes und außerdem eine nachhaltige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist. Die §§ 9 Abs 8 und 11 gelten sinngemäß.

OÖ Jagdgesetz

§ 56a Ruhezonen

(1) Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Jagd Ausübungsberechtigten das Betreten von Grundflächen in einem Umkreis bis zu höchstens 300 Meter von solchen Futterplätzen, die zur Vermeidung waldfährdender Wildschäden notwendig sind, während der Notzeit, die zeitlich zu befristen ist, verbieten (Ruhezone). Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u.dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken.

(2) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind der Jagd Ausübungsberechtigte sowie die Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Berufungsrecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft

und sie der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Jagd Ausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Der Jagd Ausübungsberechtigte hat Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die von jedermann leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Betretungsverbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz

§ 21 Naturschutzgebiete

(1) Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder

2. die selten gewordene Pflanzen- oder Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind, sind durch dieses Landesgesetz geschützt, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

(2) Der Schutz gemäß Abs. 1 wird durch Verordnung der Landesregierung wirksam, mit der festgestellt wird, daß die Eigenschaft als Naturschutzgebiet gegeben ist und in der die Grenzen des Naturschutzgebietes festzulegen sind.

(3) Eingriffe in ein Naturschutzgebiet sind untersagt, es sei denn, daß sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(4) Die Landesregierung kann in einer Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Darüber hinaus kann die Landesregierung für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes oder, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, für Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 3 bewilligen. Eine solche Bewilligung kann auch unter Bedingungen, Auflagen und befristet erteilt werden.

OÖ Tourismus-Gesetz 1990

§ 47

Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen

(1) Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei. Privatwege und Tourismusziele, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Paß- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen u.dgl.) sowie Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen angemessene Entschädigung auf Grund eines Bescheides geöffnet werden.

(2) Den Bescheid, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, erläßt auf Antrag des örtlich zuständigen Tourismusverbandes die Bezirksverwaltungsbehörde; § 46 Abs. 3 erster Satz gilt sinngemäß. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung. (Anm: LGBl.Nr. 76/1996)

(3) Im übrigen gilt § 46 Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der zivile Rechtsweg nur bestritten werden kann, wenn der Instanzenzug erschöpft ist.

(4) Die Leistung der Entschädigung obliegt dem Tourismusverband.

(5) Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele (Abs. 1) dürfen nur für solange und insoweit abgesperrt werden, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Jede solche Absperrung muß wenigstens vier Wochen, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, vorher der Gemeinde, in deren Gebiet der Weg oder das Tourismusziel gelegen ist, angezeigt und in jedem Fall in den Ausgangsorten durch Anschlag verlautbart werden. Die Gemeinde hat nach Anhören des Tourismusverbandes den Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, unzulässige Absperrungen zu beseitigen.

Sbg Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland 1970

§ 5

Der Touristenverkehr im Weide- und Alpgebiete oberhalb der oberen Waldgrenze ist nur insoweit gestattet, als die Alp- und Weidewirtschaft dadurch nicht geschädigt wird; die Erlassung der diesbezüglichen Anordnungen ist Sache der Agrarbehörde. Das Alp- und Weidegebiet unterhalb der oberen Waldgrenze darf nur auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden. Das Ödland oberhalb des Waldgebietes ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden. Ödland, welches in Verbauung oder Kultivierung gezogen wurde, darf nicht betreten werden.

Sbg Jagdgesetz 1993

§ 66

Futterplätze

(1) Die Futterplätze müssen in solcher Ausstattung, Größe, Anzahl und Verteilung in der Wildregion errichtet werden, daß den Erfordernissen nach § 65 Abs. 3 entsprochen werden kann und die Wildschäden im Bereich der Futterplätze möglichst gering gehalten werden. Die Standorte müssen eine ungestörte Nahrungsaufnahme ermöglichen, ausreichende Einstandsmöglichkeiten bieten und so gelegen sein, daß das Wild von Grundflächen, die eines besonderen Schutzes vor Wildschäden bedürfen, ferngehalten wird.

(2) Die Einrichtung und die Auffassung von Futterplätzen muß rechtzeitig vorher der Jagdbehörde und der Hegegemeinschaft angezeigt werden. Die Einrichtung von Futterplätzen für Rotwild ist auch dem Österreichischen Alpenverein, Landesverband Salzburg, mitzuteilen.

(3) Über Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, Jagdinhabers oder einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen kann die Errichtung oder der Weiterbetrieb einer Fütterung durch die Jagdbehörde untersagt werden, wenn waldfgefährdende Wildschäden eintreten oder unmittelbar zu erwarten sind und auch nicht durch Auflagen, die die Fütterung, den Fütterungsbetrieb oder den Fütterungsbereich betreffen, in ausreichendem Umfang hintangehalten werden können.

(4) Ist die Errichtung und der Betrieb eines Futterplatzes dringend erforderlich, um Wildschäden im Lebensraum des Wildes hintanzuhalten, kann die

Jagdbehörde auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers, eines Jagdinhabers, einer Hegegemeinschaft oder von Amts wegen die Errichtung, den Betrieb oder den Weiterbetrieb einer Fütterung einem Jagdinhaber oder für Rotwild einer Hegegemeinschaft auch gegen den Willen eines Grundeigentümers vorschreiben. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt § 77 Abs. 3.

(5) Bei Futterplätzen für Rotwild darf während der Fütterungsperiode ein Bereich mit einem Radius von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Dieser Bereich kann von der Jagdbehörde durch Verordnung auch abweichend festgelegt werden, wenn dies die besondere Lage eines Futterplatzes erfordert. Der größte Durchmesser dieses Bereiches darf jedoch 400 m nicht überschreiten. Das Verbot gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für bestehende Straßen, Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind. Neue Wege, Schipisten, Schitourenrouten und Loipen dürfen in diesen Bereichen nur mit Bewilligung der Jagdbehörde errichtet werden.

(6) Der Jagdinhaber oder bei Rotwildfütterungen die Hegegemeinschaft hat den Fütterungsbereich durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, die bei Auflösung der Fütterung unverzüglich zu beseitigen sind. Auf den Hinweistafeln ist Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.

§ 67

Wildwintergatter

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag des Jagdinhabers mit Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers und nach Anhörung des Österreichischen Alpenvereins, Landesverband Salzburg, die Errichtung und den Betrieb von Wildwintergattern bewilligen, wenn anders waldfährdende Wildschäden nicht vermieden oder das Rotwild in einer Kernzone nicht erhalten werden kann. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, falls Standort, Größe, Ausstattung, Betriebsweise und Betriebsdauer den Bedürfnissen des Wildes entsprechen und die Schutz- und Erholungswirkung des Waldes oder naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensräume (§ 23 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993) durch das Wildwintergatter nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Beginn und Ende der jährlichen Wintergatterung sind der Jagdbehörde vorher anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu ent-

ziehen, wenn waldfährdende Wildschäden eintreten und auch nicht durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen hinsichtlich der Ausstattung und Betriebsweise des Wildwintergatters hintangehalten werden können.

(5) Die Bewilligung erlischt, wenn die Wintergatterung ein Jahr hindurch unterbleibt.

(6) Wildwintergatter dürfen von jagdfremden Personen nur mit Zustimmung des Jagdinhabers betreten oder befahren werden. Der Jagdinhaber hat das Wildwintergatter durch Hinweistafeln zu kennzeichnen; § 66 Abs. 6 gilt für diese Tafeln sinngemäß. Bei Auflösung des Wintergatters sind alle nicht mehr erforderlichen Einrichtungen vom Jagdinhaber unverzüglich zu beseitigen.

Sbg Naturschutzgesetz 1999

§ 19

Naturschutzgebiete

Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn sie wenigstens eine der folgenden Voraussetzungen aufweisen:

1. Sie weisen eine völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auf.
2. Sie weisen seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten auf.
3. Sie weisen seltene oder charakteristische Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen auf.
4. Sie enthalten Lebensräume gemäß dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG oder Lebensräume zum Schutz von Arten nach dem Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Die für den Bestand des schutzwürdigen Gebietes notwendigen Flächen können in den Schutzbereich einbezogen werden. Bei der Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet ist auf Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. In der Verordnung und in der Kundmachung nach § 20 iVm § 13 Abs 1 ist auf den Schutzzweck (Z 1 bis 4) hinzuweisen.

§ 20

Verfahren und vorläufiger Schutz

Auf das Verfahren zur Erlassung einer Naturschutzgebietsverordnung und die Rechtswirkungen der Kundmachung der beabsichtigten Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet finden die §§ 13 und 14 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung,

dass die Landesregierung an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde zu treten und die Kundmachung der beabsichtigten Erklärung in der Salzburger Landes-Zeitung zu erfolgen hat.

§ 21
Verbote

In den Naturschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur untersagt. In der Naturschutzgebietsverordnung können bestimmte Maßnahmen allgemein gestattet oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung der Landesregierung für bestimmte Eingriffe vorgesehen werden; diese dürfen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen.

**Stmk Gesetz vom 28. Oktober 1921,
betreffend die Wegfreiheit im Berglande**

§ 3

Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), ist für den Touristenverkehr frei und kann von jedermann betreten werden, unbeschadet beschränkender Anordnung im Interesse des Jagdberechtigten, der persönlichen Sicherheit der Alpenwanderer oder zur Sicherheit der Interessen der Landesverteidigung, der Zoll- und Finanzverwaltung oder solcher zur Verhütung von Seuchenverschleppungen.

Stmk Jagdgesetz 1986

§ 51
Wildschutzgebiete

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag des Jagdberechtigten im Bereiche von genehmigten Wildwintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereiche von Brut- und Nistplätzen des Auer- und Birkwildes nach Anhörung des Bezirksjägersmeisters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist.

(2) Wildschutzgebiete dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege

einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege sowie außerhalb der örtlich üblichen Schiführen, Schifahrten und Langlaufloipen nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind der Grundeigentümer, der Nutzungsberechtigte, der Jagdberechtigte und deren Beauftragter sowie Personen, die kraft ihrer amtlichen Stellung oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

(3) Der Jagdberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich ist, nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

Stmk Naturschutzgesetz 1976

§ 5
Naturschutzgebiete

(1) Gebiete, die wegen ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit, der besonderen Vielfalt ihrer Tier- und Pflanzenwelt, wegen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgrundlagen, insbesondere aus naturwissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

(2) Erhaltungswürdig im Sinne des Abs.1 können sein:

- a) alpine Landschaften, Berg-, See- und Flußlandschaften;
- b) Urwaldreste, Moore, anmoorige Flächen oder Sümpfe;
- c) Standorte und abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten (Pflanzen- oder Tierschutzgebiete).

(3) Zur Erlassung von Verordnungen nach Abs.1 und von Bescheiden nach Abs.6 sind zuständig:

- a) die Landesregierung für Gebiete nach Abs.2 lit.a und b,
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde für Gebiete nach Abs.2 lit.c.

(4) In der Verordnung sind Gegenstand und Zweck des Schutzes, die Abgrenzung des Gebietes und die Handlungen festzulegen, die nach den örtlichen Ge-

gebenheiten als schädigende Eingriffe (§ 2 Abs.1) verboten sind; ferner ist festzulegen, ob und in welchen Gebietsteilen Ausnahmen nach Abs.6 zulässig sind.

(5) In einem Naturschutzgebiet dürfen keine die Natur schädigende, das Landschaftsbild verunstaltende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe vorgenommen werden; ausgenommen sind solche Eingriffe, die für den Schutzzweck erforderlich sind oder die ohne Verzug zur Beseitigung von das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig sind. Solche Eingriffe sind von dem, der sie vornimmt, der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

(6) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot des Abs.5 zu bewilligen, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

(7) In einer Ausnahmebewilligung sind Auflagen zur weitestgehenden Vermeidung der mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen (§ 2 Abs.1) vorzuschreiben.

(8) Die zeitgemäße, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmte land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch eine Verordnung nach Abs.1 nicht berührt, sofern nicht Beschränkungen nach Abs.4 erlassen wurden. (1)

Vbg Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung

§ 26 Schutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet,

a) sich durch völlige oder weit gehende Ursprünglichkeit auszeichnet,

b) großflächige Lebensräume der Tierwelt, die sich durch weit gehende Ruhe auszeichnen, aufweist,

c) seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen beherbergt,

d) seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien enthält,

e) einen in seiner Art im Land seltenen Natur- oder Landschaftsraum darstellt,

f) von besonderer landschaftlicher Schönheit oder Eigenart oder für die Erholung der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist und seine Störung durch bestimmte Tätigkeiten zu erwarten ist, oder

g) als kleinräumiger, naturnah erhaltener Landschaftsteil oder als Kulturlandschaft das Landschafts- oder Ortsbild besonders prägt, zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- oder Ortsbildes beiträgt oder für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam ist.

(2) Eine Verordnung gemäß Abs. 1 ist zu erlassen, wenn dies aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union geboten ist.

(3) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 können sich auf die gesamte Natur des bestimmt abgegrenzten Gebietes oder auch nur auf Teile derselben erstrecken. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere auch festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen, die eine Gefährdung der Natur oder der Landschaft des betreffenden Gebietes oder einzelner ihrer Teile darstellen können, einer Bewilligung bedürfen oder können bestimmte Maßnahmen gänzlich untersagt werden. Ins Landesrecht umzusetzende Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union sind zu berücksichtigen.

(4) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensräume des Anhangs I oder der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 oder der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 geeignet und von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

(5) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 geschützte Gebiete, in denen die Natur in ihrer Gesamtheit geschützt wird, können als Naturschutzgebiete, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Abwehr von Störungen der Ruhe durch den Freizeit- und Erholungsbetrieb bezieht, als Ruhezone, wenn sich der Schutz vorwiegend auf die Landschaft bezieht, als Landschaftsschutzgebiete, wenn sich der Schutz auf Pflanzen bezieht, als Pflanzenschutzgebiete bezeichnet werden.

(6) Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 ist § 7 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

Vbg Jagdgesetz

§ 33

Jagdliche Sperrgebiete

(1) Als jagdliche Sperrgebiete gelten

a) ein Bereich im Umkreis von 300 m um einen Futterplatz für Rotwild während der Fütterungsperiode, sofern die Behörde diesen Bereich nicht aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten einschränkt,

b) Wildwintergatter während der Zeit, in der das Wild in diesen gehalten wird.

(2) Die Behörde kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Verordnung im zeitlich und örtlich nötigen Ausmaß zu jagdlichen Sperrgebieten erklären:

a) Einstandsgebiete in Gegenden, in welchen das Wild in besonderem Maße Störungen ausgesetzt ist, soweit dies erforderlich ist, um waldgefährdende Wildschäden (§ 49 Abs. 3) zu verhindern;

b) Standorte von Wild, welches in Vorarlberg vom Aussterben bedroht und ganzjährig geschont ist, soweit dies zur Erhaltung der Wildpopulation erforderlich ist.

(3) Zur Durchführung von Abschüssen, die aufgrund besonderer behördlicher Verfügung innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen sind, kann die Behörde dem Jagdnutzungsberechtigten die Sperre von Gebieten im örtlich und zeitlich unbedingt erforderlichen Ausmaß bewilligen, wenn dies für eine gefahrlose und zeitgerechte Erfüllung der Abschussverfügung notwendig ist.

(4) Jagdliche Sperrgebiete gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für die Einrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind.

(5) Der Jagdnutzungsberechtigte hat die Sperrgebiete durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Die Hinweistafeln sind nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu beseitigen. Bei jährlich wiederkehrenden Sperren ist auf den Hinweistafeln Beginn und Ende der Sperrzeit anzuführen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Hinweistafeln und ihre Aufstellung zu erlassen.

Vbg Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit

§ 24

Wegfreiheit im unproduktiven Gebiet

(1) Unproduktive Grundstücke, ausgenommen Bauwerke, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Eine solche Einfriedung oder Absperrung ist nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich notwendig ist.

(2) Die Eigentümer von im Abs. 1 genannten Grundstücken haben zu dulden, dass Gemeinden oder in Vorarlberg bestehende Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns ist, auf solchen Grundstücken Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.

§ 25

Wegfreiheit im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke außerhalb des verbauten Gebietes (§ 6 Abs. 5), ausgenommen Bauwerke, Äcker und Wiesen, dürfen von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers betreten und zum Schifahren oder Rodeln benützt werden, soweit sie nicht eingefriedet oder nicht durch Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen als abgesperrt bezeichnet sind. Während der Zeit einer Schneedecke dürfen Äcker und Wiesen jedoch unter den vorgenannten Voraussetzungen zum Schifahren oder Rodeln benützt werden. Eine Absperrung ist nur zulässig, soweit sie aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

(2) Beim Betreten von im Abs. 1 genannten Grundstücken darf kein Schaden verursacht und das Vieh nicht belästigt werden.

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung

Schriftleitung: Peter Haßlacher
Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz

- Nr. 1: Haßlacher, P. u. C. Lanegger: **Österreichisches Gletscherbachinventar**. Innsbruck, 1988; 33 Seiten, 2 Karten und 177 Datenblätter.
- Nr. 2: Tagungsbericht 1. **Albert Wirth Symposium "Gamsgrube"**. (Nationalpark Hohe Tauern - Region Oberes Mölltal: Heiligenblut) mit Beiträgen von J. Kuscher, G. Gärtner, A. Draxl, P. Haßlacher, H. Wagner, H. Hartl, H. Franz, A. Cernusca, W. Burhenne, Th. Hunziker, P. Wörmle, H. Kremser, W. Reichelt, G. Gelb, W. Jansche. Innsbruck, 1989; 144 Seiten.
- Nr. 3: Haßlacher P. (Red.): **Sanfter Tourismus - Theorie und Praxis**. Markierungen für die weitere Diskussion. Beiträge von I. Mose, A. Draxl und P. Haßlacher. Innsbruck, 1989; 148 Seiten.
- Nr. 4: Benedikter G. (Red.): **Symposium "Alpen in Not" - Tagungsbericht**. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er Jahre. Beiträge von Chr. Smekal, H. Guggenbichler, H. Röhle, H. Katschthaler, W. Retter, W. Bätzing, H. Jungmeier, L. Oberwalder, B. Zedrosser, A. Desatz, P. Heiselmayer. Innsbruck, 1990; 68 Seiten.
- Nr. 5: Haßlacher, P. (Red.): **Die Alpen im Mittelpunkt**. Einige Beiträge zum 10jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins (1981 - 1991). Beiträge von W. Retter, K. Weber, P. Haßlacher, F. Maier, G. Benedikter, D. Wachter u. H. El-sasser, W. Bätzing, M. Broggi. Innsbruck, 1991; 104 Seiten.
- Nr. 6: Pangerl, K.: **Naturinventar Ruhegebiet "Zillertaler Hauptkamm"** - Bibliographie. Innsbruck, 1993; 93 Seiten.
- Nr. 7: Haßlacher, P. (Red.): **Krimmler Wasserfälle**. Festschrift 25 Jahre Europäisches Naturschutzdiplom für die Krimmler Wasserfälle (1967 - 1992). Beiträge von H. Kremser, P. Haßlacher, E. Stocker, P. Heiselmayer, H. Slupetzky u. J. Wiesenegger, P. Becker, F. Koller, C. Pichler, F. Lainer, H. Katschthaler, H. Moritz, G. Widrich u. P. Sonnewend-Wessenberg. Innsbruck, 1993; 59 Seiten.
- Nr. 8: Hechenberger, R.: **Gewässer im Stubaital**. Gestern - heute - morgen? Innsbruck, 1994; 42 Seiten + 1 Karte.
- Nr. 9: Egger, G. u. M. Jungmeier: **Projekt Rettenbach. Almprogramm**. Grundlagen-Ziele-Neue Wege. Innsbruck, 1994; 62 Seiten.
- Nr. 10: Brandl, M.: **Der Vertragsnaturschutz als Instrument des Landschaftsschutzes**. Innsbruck, 1994; 64 Seiten.
- Nr. 11: Haßlacher, P. (Red.): **Alpine Raumordnung Zillertal**. Probleme - Lösungsansätze - Perspektiven. Beiträge von W. Rieser, P. Haßlacher, M. Sailer, P. Steger, G. Fischer, G. Liebl, K. Weber. Innsbruck, 1995; 90 Seiten.
- Nr. 12: Draxl, A.: **Der Nationalpark Hohe Tauern - eine österreichische Geschichte**. Band I (von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; 348 Seiten.

- Nr. 13: Jaritz G. : **Good Practice Guide - Schutzgebietsbetreuung in Österreich.** - Ein Handbuch über die gute Praxis der umfassenden Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Innsbruck, 1997; 64 Seiten.
- Nr. 14: Haßlacher P. (Red.): **Schutzgebietsbetreuung - eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus.** Tagungsbericht 30./31. Mai 1997, Mayrhofen. Beiträge von P. Steger, G. Fankhauser, K. Weber, M. Paar, F. Speer, G. Jaritz, J. Kostenzer, W. Flor, G. Fischer, K. Krainer, A. Kammerer, R. Kals, M. Jungmeier, G. Mussnig, D. Popp. Innsbruck, 1997; 111 Seiten.
- Nr. 15: Kirchmeir, H. u. M. Jungmeier - Projektlg.: **Naturschutzgebiet Gurkursprung - Grundlagen, Ziele, Maßnahmen.** Beiträge von M. Jungmeier, B. Gutleb, D. Streitmaier, C. Kamposch, L. Neuhäuser-Happe, G. Derbuch, C. Wieser, W. Graf. Innsbruck, 1998; 86 Seiten.
- Nr. 16: Haßlacher, P. (Red.): **TAT-ORT "Wilde Krimml".** Beiträge von P. Steger, K. Weber, P. Haßlacher u. D. Rubatscher. Innsbruck, 1999; 37 Seiten.
- Nr. 17: Haßlacher, P.: **Die Alpenkonvention - eine Dokumentation.** Innsbruck, 2000; 151 Seiten.
- Nr. 18: Wallentin, G.: **Besucherlenkung als Teil der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Obernberger Sees.** Innsbruck, 2001; 64 Seiten.
- Nr. 19: Gräbner, H.: **Kärntner Nockberge - Ringen um ein Schutzgebiet (1980).** Innsbruck, 2001; 84 Seiten.
- Nr. 20: Essl, J., P. Haßlacher u. K. Weber: **NATURA 2000 - Ratgeber für Alpenvereinssektionen.** Innsbruck, 2001; 39 Seiten + Karte.
- Nr. 21: Obermeier, M.: **Tiefschneefahren ohne Limits? Betretungsrecht kontra verwaltungsrechtliche Beschränkungen.** Innsbruck, 2002; 68 Seiten.

Bestelladresse

Oesterreichischer Alpenverein Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz

Wilhelm-Greil-Str. 15 · A-6010 Innsbruck
Tel. ++43/(0)512/59 547-0 · Fax ++43/(0)512/59 547-40
E-mail: raumplanung.naturschutz@alpenverein.at
www.alpenverein.at/fachbeitraege-des-oeav.htm